

Fachhochschule Potsdam  
Fachbereich Informationswissenschaften  
Studiengang Archiv

## BACHELORARBEIT

# Überlieferungsbildung und Bewertung von Bauakten ab 1990

**Autor:** Kristin Birnstein

**Matrikelnr.:** 12046

**Gutachter:** Prof. Dr. Michael Scholz  
**Zweitgutachten:** Prof. Dr. Karin Schwarz

**Abgabetermin:** 25.01.2016

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Abbildungsverzeichnis.....	5
1 Einleitung.....	6
1.1 Themeneingrenzung und Fragestellung.....	7
1.2 Methodik.....	8
2 Verwaltungsrechtliche Rahmenbedingungen.....	10
2.1 Rechtsgrundlagen.....	10
2.2 Verwaltungsverfahren.....	15
2.2.1 Zuständigkeitsbereich.....	15
2.2.2 Bauantrag.....	16
2.2.3 Baugenehmigungsverfahren.....	21
2.3 Bauaufsichtliche Zuständigkeiten im Landkreis Zwickau.....	25
2.3.1 1990 – 1994.....	25
2.3.2 1994 – 2008.....	27
2.3.3 ab 2008.....	31
2.3.4 Fazit.....	33
3 Registratur- und Aktenanalyse.....	35
3.1 Aufbewahrung und Aktenordnung in der Registratur.....	35
3.1.1 Registraturen der UBAB im Landkreis Zwickau.....	36
3.1.2 Bauaktenarchive der UBAB im Landkreis Zwickau.....	38
3.2 Akteninhalt.....	40
3.3 Aktenstruktur.....	42
3.4 Fazit.....	43

4 Überlieferungsbildung und Bewertung.....	45
4.1 Abgrenzung zwischen Überlieferungsbildung und Bewertung.....	45
4.2 Archivischer Wert von Bauakten.....	50
4.2.1 Unterscheidung nach Nutzergruppen.....	50
4.2.2 Inhaltliche Unterscheidung.....	54
4.3 Bewertung von Bauakten.....	58
4.3.1 Bisherige Erfahrungen und Bewertungsentscheidungen.....	59
4.3.2 Komplett- vs. Auswahlarchivierung.....	62
4.3.3 Bewertungsvorschlag.....	64
5 Fazit.....	72
Quellenverzeichnis.....	73
Literaturverzeichnis.....	74
Anhang.....	82
Anlage 1: Protokoll Registraturbesuch UBAB Landkreis Zwickau (24.11.2015).....	82
Anlage 2: Auskunft zur Bewertung von Bauakten ab 1990 im Kreisarchiv Zwickau per E-Mail durch Fr. Dressel (25.11.2015).....	91
Anlage 3: Protokoll Registraturbesuch UBAB Glauchau (08.12.2015).....	92
Anlage 4: Protokoll Registraturbesuch UBAB Meerane (09.12.2015).....	101
Anlage 5: Protokoll Registraturbesuch UBAB Werdau (10.12.2015).....	107
Anlage 6: Protokoll Registraturbesuch UBAB Zwickau (07.12.2015 und 10.12.2015).....	112
Anlage 7: Telefonische Auskunft zur Bewertung von Bauakten ab 1990 im Stadtarchiv Zwickau durch Fr. Teichert (15.12.2015).....	120
Anlage 8: Auskunft zur Bewertung von Bauakten ab 1990 im Stadtarchiv Leipzig per E-Mail durch Fr. Horn-Kolditz (12.01.2016).....	121
Eidesstattliche Erklärung.....	124

## Abkürzungsverzeichnis

BAA	-	Bauaktenarchiv
BauGB	-	Baugesetzbuch
BauNVO	-	Baunutzungsverordnung
BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	-	Bundes-Immissionsschutzgesetz
DBO	-	Deutsche Bauordnung
DVOSächsBO	-	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung
KA LKZ	-	Kreisarchiv Landkreis Zwickau (Zitiervorgabe für Quellen aus dem Kreisarchiv)
KGSt	-	Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
LBO	-	Landesbauordnungen
PlanzV	-	Planzeichenverordnung
ROG	-	Raumordnungsgesetz
SächsArchivG	-	Sächsisches Archivgesetz
SächsBO	-	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	-	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsGrKrZuVO	-	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte
SächsKrGebNG	-	Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen
SächsGVBl	-	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsVerwNG	-	Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz
TGL	-	Technische Normen und Gütevorschriften sowie Lieferbedingungen
UBAB	-	Untere Bauaufsichtsbehörde
VOB	-	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VwVSächsBO	-	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung

## Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1:** Einteilung der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen zum 03.10.1990; Quelle: KA LKZ Sign. G/L 1146: Landratsamt Zwickau (Hrsg.): Wir haben uns entwickelt. 20 Jahre Deutsche Einheit, 2010, S. 18.....26
- Abbildung 2:** Einteilung der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen zum 01.08.1994; Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Karte zur Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen am 1. August 1994  
<[https://www.statistik.sachsen.de/download/010\\_GB-Gebiet/AV\\_1994\\_g003\\_j.pdf](https://www.statistik.sachsen.de/download/010_GB-Gebiet/AV_1994_g003_j.pdf)>  
(30.12.2015).....28
- Abbildung 3:** Einteilung der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen zum 01.01.1999; Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Inkrafttreten der Eingliederungsgesetze in die Kreisfreien Städte und der Gemeindegebietsreformgesetze für die Planungsregionen im Freistaat Sachsen am 1. Januar 1999 <[https://www.statistik.sachsen.de/download/010\\_GB-Gebiet/AV\\_1999\\_g005\\_j.pdf](https://www.statistik.sachsen.de/download/010_GB-Gebiet/AV_1999_g005_j.pdf)> (30.12.2015).....29
- Abbildung 4:** Einteilung der Landkreise in Sachsen zum 01.01.2010; Quelle: KA LKZ Sign. G/L 1146: Landratsamt Zwickau (Hrsg.): Wir haben uns entwickelt. 20 Jahre Deutsche Einheit, 2010, S. 18.....32
- Abbildung 5:** Städte und Gemeinden im Landkreis Zwickau; Quelle: Landratsamt Zwickau (Hrsg.): Städte und Gemeinden <<http://www.landkreis-zwickau.de/St%C3%A4dte%20und%20Gemeinden.php>> (30.12.2015).....33
- Abbildung 6:** Aufteilung der UBAB in Sachsen nach Verwaltungsebenen; Quelle für Diagramm Daten: 2001: Kuhlmann, S. 180; 2015: Sächsisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.): Bauen und Wohnen. Übersicht über die Unteren Bauaufsichtsbehörden in Sachsen <[http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen\\_und\\_Wohnen/UBAB\\_Stand\\_Februar\\_2015\\_.pdf](http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen_und_Wohnen/UBAB_Stand_Februar_2015_.pdf)> (30.12.2015). .....34

## 1 Einleitung

Dass die Bauaktenüberlieferung für Archive ein wichtiges und zugleich unterrepräsentiertes Thema ist, zeigte sich bereits in dem Einführungsvortrag von Norbert Reimann zum BKK-Fortbildungsseminar „Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege“ 2001 in Stendal. Dieser bemerkte über die Themenwahl des Seminars, dass „deren Bedeutung sich gerade im Bereich der Bauakten bislang trotz der quantitativen und qualitativen Herausforderungen, die diese Quellengattung an die Archive stellt, nicht adäquat in der archivischen Literatur widerspiegelt“.<sup>1</sup>

Die letzte Veranstaltung, die sich mit dieser Quellengattung beschäftigte, war der Workshop „Bauakten – Verwaltung und Archivierung“ 2014 in Leipzig, an dem neben Archiv- auch Bauamtsmitarbeiter teilnahmen. Ein inhaltlicher Input fand durch die Vorstellung der Bewertungsgrundsätze der Stadtarchive Schwerin (Grundsätze für DDR-Schriftgut) und Leipzig statt.<sup>2</sup> Auf die Bewertung im Stadtarchiv Leipzig wird im Kapitel 4.3.1 näher eingegangen.

Ein neuer Aufschwung des Themas Bauakten fand durch die in den Bauaufsichtsämtern einsetzende Digitalisierung und die Frage nach dem Umgang mit der daraus resultierenden hybriden Aktenführung statt.<sup>3</sup>

---

1 Reimann, Norbert: Vorwort. In: Höötman, Hans-Jürgen: Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege. Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 15, hrsg. von Norbert Reimann), Münster, 2002, S. 7.

2 Tagungsbericht vgl. Richter-Laugwitz, Grit: Bericht zum Workshop „Bauakten – Verwaltung und Archivierung“ am 10. April 2014 im Stadtarchiv Leipzig. In: Archivar, 67 (2014), Heft 3, S. 318-319.

3 Vgl. Damberg, Norbert: Übernahme von Bauakten am Beispiel des Stadtarchivs Coesfeld. In: Höötman, Hans-Jürgen: Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege. Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 15, hrsg. von Norbert Reimann), Münster, 2002, S. 21-26 ; Freiesleben, Dietmar: Die Archivierung von Bauakten im Stadtarchiv Hagen. In: Höötman, Hans-Jürgen: Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege. Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 15, hrsg. von Norbert Reimann), Münster, 2002, S. 27-32 ; Metz, Axel: Scan und weg? Überlegungen zum archivischen Umgang mit gescannten Bauaufsichtsakten. In: Archivar. Zeitschrift für Archivwesen, 66 (2013), S. 41-45 ; Metz, Axel: Alles schon gescannt? Bauaufsichtsakten im digitalen Zeitalter als Herausforderung für die Archive. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe, 79 (2013), S. 34-38 ; Schreiber, Annett: Überlegungen zur Bewertung von Bauakten des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen im Kontext anderer Archivbestände. In: Stumpf, Marcus; Tiemann, Katharina (Hrsg.): Häuser, Straßen, Plätze: Der städtische Raum in der archivischen Überlieferungsbildung (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 29). Münster, 2014, S. 60-69 ; Schröter-Karin, Tobias; Worm, Peter: Empfehlung zur Archivierung von Baugenehmigungsakten aus elektronischen Fachverfahren <[http://www.lwl.org/waa-download/Fachinformationen/Empfehlung%20zur%20Archivierung%20von%20Baugenehmigungsakten%20aus%20elektronischen%20Fachverfahren\\_V1.0.pdf](http://www.lwl.org/waa-download/Fachinformationen/Empfehlung%20zur%20Archivierung%20von%20Baugenehmigungsakten%20aus%20elektronischen%20Fachverfahren_V1.0.pdf)> (19.12.2015).

Der Begriff Bauakte, wie er auch in der vorliegenden Arbeit verwendet wird, soll als „im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Genehmigung von Bauanträgen“ entstandenen Unterlagen definiert werden, die neben Schriftstücken auch Zeichnungen einschließen.<sup>4</sup> Dieses Schriftgut erwächst bei den Unteren Bauaufsichtsbehörden (UBAB), Hoch- und Tiefbau-, Straßenbau- und weiteren Ämtern. Für die Untere Bauaufsichtsbehörde werden je nach Region auch die Bezeichnungen (Untere) Bauaufsicht, Baubehörde oder Bauordnungsamt verwendet. Die Bezeichnung Bauamt verweist auf die kommunalen Bauämter ohne bauaufsichtliche Zuständigkeit.

Gemäß der Landesarchivgesetze können Bauakten als Unterlagen angesehen werden, die dem zuständigen Archiv anzubieten sind, sobald sie für die Erfüllung der Aufgaben der anbieterpflichtigen Stelle nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach ihrer Entstehung.<sup>5</sup> Für die Bauakten ab 1990 ist diese Frist ab dem Jahr 2020 abgelaufen – sie werden archivreif.

Vor allem für die kommunalen Archive der neuen Bundesländer könnte ab diesem Datum mit einer Flut an Schriftgut zu rechnen sein – sofern tatsächlich Anbietungen stattfinden. Da die bauaufsichtlichen Aufgaben erst 1990 und später an die ostdeutschen Kommunen übergegangen sind, würden mit der Übernahme der Akten Unterlagen, welche auf neuer gesetzlicher, bis 1990 nicht vorhandener Grundlage fußen, in die Archive gelangen.

### **1.1 Themeneingrenzung und Fragestellung**

Vorliegende Bachelorarbeit widmet sich dem Thema Überlieferungsbildung und Bewertung von Bauakten ab 1990 und fragt nach dem archivischen Wert dieser Quellengattung. Als Ergebnis soll neben der Herausstellung des Quellenwertes ein Bewertungsvorschlag für Bauakten entstehen.

Das Thema wird insofern eingegrenzt, als dass eine Konzentration auf analoge, bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (UBAB) entstandene Unterlagen stattfindet. Akten, die bei den Hoch- und Tiefbauämtern entstehen, oder deren Federführung durch gesetzliche

---

4 Buchholz, Ingelore: Historische Bedeutung und Methoden der Archivierung von Bauakten – dargestellt am Beispiel des Stadtarchivs Magdeburg. In: Höötman, Hans-Jürgen: Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege. Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 15, hrsg. von Norbert Reimann), Münster, 2002, S. 16.

5 Diese Regelungen finden sich bspw. in Sachsen in § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 SächsArchivG.

## 1.1 Themeneingrenzung und Fragestellung

Vorgaben an andere Ämter, z. B. Immissionsschutzbehörde, übertragen wurde, werden nicht berücksichtigt. Aufgrund der Verflechtung analoger und digitaler Überlieferung sowie des zunehmenden Einsatzes elektronischer Fachverfahren in den Bauaufsichten, müssen an einigen Stellen jedoch auch zur digitalen Überlieferungsform Nebenbemerkungen gemacht werden.

Die zeitliche Zäsur begründet sich aus der exemplarischen Betrachtung der Bauakten im Landkreis Zwickau in Sachsen und der für diese Quellengattung grundlegenden Einführung des Baugesetzbuches (BauGB) in der ehemaligen DDR am 31.08.1990.<sup>6</sup>

## 1.2 Methodik

Der Aufbau des Hauptteils (Kapitel 2-4) und auch die methodische Herangehensweise sind dreiteilig.

Im ersten Teil, dem Kapitel 2, soll die Quellengattung „Bauakte“ hinsichtlich ihrer Rahmenbedingungen vorgestellt werden. Dazu werden die bundesdeutschen und sächsischen Rechtsquellen analysiert und gegeneinander abgegrenzt. Außerdem soll eine Vorstellung des Verfahrens sowie der bauaufsichtlichen Zuständigkeiten im Landkreis Zwickau ab 1990 stattfinden.

Im folgenden 3. Kapitel wird die Aufbewahrung der Unterlagen in den Registraturen und der Aufbau der Bauakten mithilfe von durchgeführten Registraturbesuchen analysiert. Neben der Beschreibung der Situation in den jeweiligen Registraturen sollen allgemeingültige Aussagen über die Organisationsmöglichkeiten von UBAB-Registraturen getroffen werden.

Für diese Herangehensweise wurden alle UBAB des Landkreises Zwickau per E-Mail angeschrieben und um Beantwortung eines Fragebogens und Akteneinsicht gebeten. Der Fragebogen wurde im Vorfeld erarbeitet und ist im Wesentlichen identisch. Er unterteilt sich in 3 Komplexe, die durch verschiedene Nummerierungen (römisch, arabisch, alphabetisch) ersichtlich sind. Neben allgemeinen, die UBAB betreffenden Fragen, fand im zweiten Teil des Fragebogens eine Konzentration auf das Baugenehmigungsverfahren und die Aktenbildung statt. Der dritte Abschnitt (Analyseteil) wurde durch eine selbständige

---

<sup>6</sup> Söfker, Wilhelm: Einführung. In: Baugesetzbuch. Mit Verordnungen über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Raumordnungsgesetz, Raumordnungsverordnung. 45. Aufl., München, 2014, S. XVI.



## 1.2 Methodik

Aktenautopsie erarbeitet. Bei einem Verweis auf eine Anlage wird die Anlagen- und, durch Komma abgetrennt, die spezielle Fragenummer angegeben.

Von den insgesamt 7 UBAB des Landkreises Zwickau gaben 5 Verwaltungen eine positive Rückmeldung – dies waren: der Landkreis Zwickau und die Stadtverwaltungen von Glauchau, Meerane, Werdau sowie Zwickau. Die aufgrund der Vorortbesichtigungen entstandenen Protokolle finden sich im Anhang der Arbeit und geben den Zustand in den einzelnen UBAB wieder. Für die Herausarbeitung der Zuständigkeiten wurden die 3 nicht besuchten UBAB (Crimmitschau, Hohenstein-Ernstthal und Limbach-Oberfrohna) nochmals angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ab wann diese Verwaltungseinheiten die bauaufsichtliche Zuständigkeit übernommen haben.

Das 3. Kapitel stellt neben den Unterschieden auch die Gemeinsamkeiten der Aktenführung in den UBAB heraus, wodurch schließlich im 4. Kapitel eine allgemeingültige Einschätzung des Quellenwertes von Bauakten möglich ist und ein Bewertungsvorschlag, unabhängig des vorgestellten sächsischen Beispiels, gegeben werden kann. Dazu müssen neben den Erkenntnissen aus den beiden vorangegangenen Kapiteln auch die Auswertungen archivfachlicher Literatur einfließen. Zusätzlich konnten Erfahrungen des Kreisarchivs Zwickau und des Stadtarchivs Zwickau zu diesem Thema erfragt werden, welche ebenfalls im Anhang dokumentiert sind.

## 2 Verwaltungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die bei den öffentlichen Stellen entstandenen und entstehenden Unterlagen – in diesem konkreten Fall die Bauakten – sind das Ergebnis gesetzlicher Vorgaben. Aus diesem Grund bietet sich eine Betrachtung der einschlägigen Rechtsgrundlagen und des Baugenehmigungsverfahrens an. Des Weiteren muss, aufgrund der sich ab 1990 mehrmals ändernden Verwaltungsgliederung im Freistaat Sachsen und somit auch im Landkreis Zwickau, die bauaufsichtliche Zuständigkeit analysiert werden.

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Bauakten sind ein Produkt des Bauordnungsrechts. Dieses gehört neben dem Planungsrecht, welches zwischen Raumplanungs- und Bauplanungsrecht unterscheidet, und dem Baunebenrecht zu dem großen Bereich des öffentlichen Baurechts, was wiederum als Nebenzweig zum privaten Baurecht betrachtet werden kann.<sup>7</sup>

Das *Baurecht* gilt als „Oberbegriff sowohl für die in VOB und BGB geregelten zivilrechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien [= privates Baurecht, Anm. K. B.] als auch für die in BauGB, LBO u. a. geregelten öffentlichen Rechtsbeziehungen der am Bau Beteiligten zu staatlichen Organen [= öffentliches Baurecht, Anm. K. B.]“.<sup>8</sup> Das private Baurecht soll im weiteren Verlauf keine Rolle mehr spielen. Für die Entstehung der Bauakten ist jedoch die Unterscheidung zwischen Planungs- und Bauordnungsrecht von Bedeutung.

Das *Planungsrecht* beschäftigt sich mit der „raumbedeutsame[n] Planung der öffentlichen Hand“ auf den Ebenen Bund, Land und Region. Als Ergebnis dieser Ordnung entstehen auf Bundes- und Landesebene Raumordnungs- und auf Gemeindeebene Bauleitpläne.<sup>9</sup> Da sich nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne an der Raumordnung zu orientieren haben, ist eine Raumplanung über alle Verwaltungsebenen möglich.

Das Städtebau- oder Stadtplanungsrecht, als Synonym für das Bauplanungsrecht „regelt die Nutzung des Grund und Bodens. Es bestimmt insbesondere, ob und in welcher Weise

<sup>7</sup> Muckel, Stefan; Ogorek, Markus: Öffentliches Baurecht. 2. Aufl., München, 2014, S. 1-8.

<sup>8</sup> Wormuth, Rüdiger; Schneider, Klaus-Jürgen (Hrsg.): Baulexikon. Erläuterung wichtiger Begriffe des Bauwesens, Berlin, 2009, 2. Aufl., S. 29.

<sup>9</sup> Muckel, S. 6f.

## 2.1 Rechtsgrundlagen

ein Grundstück bebaut werden darf. Das *Bauordnungsrecht* hingegen hat in bestimmter Weise die Ausführung der baulichen Anlagen zum Gegenstand. Es enthält ordnungsrechtliche Anforderungen an die Errichtung, bauliche Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung und den Abbruch der einzelnen baulichen Anlagen und bezieht in diesem Zusammenhang teils auch das Baugrundstück ein.“<sup>10</sup>

Auf detailliertere Ausführungen zum Baurecht und seiner Teilbereiche muss an dieser Stelle verzichtet werden.<sup>11</sup> Im Folgenden wird jedoch genauer auf die Rechtsgrundlagen eingegangen. Dabei sollen lediglich die bauordnungsrechtlichen Regelungen näher betrachtet werden, die planungsrechtlichen Vorschriften jedoch kurz erwähnt werden.

Das *Raumordnungsgesetz* (ROG) ist eine Bundesvorschrift über die Ordnung und Entwicklung räumlicher Strukturen. Neben der Bundesraumordnung gibt es noch die Landesraumordnung des betreffenden Bundeslandes und die regionale Raumordnung.<sup>12</sup>

Die *Baunutzungsverordnung* (BauNVO) „regelt Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Überbaubarkeit der Grundstücksfläche.“ Sie dient somit als Grundlage für eine planmäßige Bebauung und deren Darstellung in Bauleitplänen.<sup>13</sup> Die Vorgaben der Raumordnungspläne beeinflussen die Erstellung von Bauleitplänen.

Die Darstellung von Bauleitplänen wird durch die *Planzeichenverordnung* (PlanzV) definiert, wodurch eine einheitliche Verwendung der Planzeichen stattfindet.<sup>14</sup>

Als oberste Bundesnorm im Baurecht ist das *Baugesetzbuch* (BauGB) zu nennen. Durch die Bekanntgabe am 08.12.1986 ersetzte es das Bundesbaugesetz (BBauG), welches 1960 verabschiedet wurde<sup>15</sup>, und das Städtebauförderungsgesetz.<sup>16</sup> Obwohl das Bauordnungsrecht ein Teilgebiet des Baurechts ist, finden sich im BauGB nur Regelungen für das Städtebaurecht. Dies ist unproblematisch, da zum einen das Bauordnungsrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer fällt<sup>17</sup> und zum anderen das Städtebaurecht durch Beteiligung der Stadtplanungsämter im Baugenehmigungsverfahren

---

10 Söfker, S. XXXI.

11 Zur historischen Entwicklung des Baurechts vgl. Söfker, S. IX-XXXV; weitergehende Ausführungen zu den Baurechtsgebieten vgl. Muckel, S. 1-17.

12 Wormuth, S. 221.

13 Ders., S. 28.

14 Söfker, S. XXXVII.

15 Ders., S. XI.

16 Wormuth, S. 24.

17 Ders., S. 29f.

Einfluss auf das Bauordnungsrecht hat.

Insofern scheint es notwendig, die gesetzliche Landesregelung Sachsens näher zu betrachten. Zuvor möchte ich aber noch kurz auf die Übergangszeit 1990 und die Übernahme des BauGB durch die neuen Bundesländer eingehen.

Das *Bauordnungsrecht der DDR* war durch die Deutsche Bauordnung (DBO) vom 02.10.1958, ministeriale Verordnungen und Weisungen sowie TGL-Vorschriften bestimmt.<sup>18</sup> Diese Technischen Normen und Gütevorschriften sowie Lieferbedingungen (TGL) waren das Pendant zu den westdeutschen DIN-Normen, wobei den TGL ein Gesetzescharakter für die gesamte DDR innewohnte.<sup>19</sup> In Vorbereitung der Einführung des BauGB in der DDR am 31.08.1990 wurden bereits Vorschriften, welche inhaltlich auf dieses abgestimmt waren, erlassen.<sup>20</sup> Landesbauordnungen, wie es sie in Westdeutschland gab, waren in der DDR nicht vorhanden. Aus diesem Grund und im Hinblick auf die Wiedervereinigung entstand am 20.07.1990 die Bauordnung der DDR, welche bis zur Verabschiedung eigener Bauordnungen durch die Länder Bestand haben sollte.<sup>21</sup> Die Erarbeitung von Landesbauordnungen erfolgte und erfolgt noch immer auf Grundlage einer Musterbauordnung.<sup>22</sup> Diese wurde erstmals 1959 erarbeitet, seitdem durch die Bauministerkonferenz - Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) aktualisiert und dient der Vereinheitlichung der Landesbauordnungen.<sup>23</sup>

Die erste *Sächsische Bauordnung* (SächsBO) entstand am 17.07.1992 (SächsGVBl. Nr. 27 S. 374). Die aktuell gültige Fassung ist vom 28.05.2004 (SächsGVBl. Nr. 8 S. 200) und

---

18 Kuhlmann, Sabine: Rechtsstaatliches Verwaltungshandeln in Ostdeutschland. Eine Studie zum Gesetzesvollzug in der lokalen Bauverwaltung (Stadtforschung aktuell 94, hrsg. von Hellmut Wollmann), Opladen, 2003, S. 216.

19 Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.): Portal des Bauarchivs der DDR <<https://www.bbr-server.de/bauarchivddr/finbuch/tgl/index.htm>> (31.12.2015).

20 Söfker, S. XVI.

21 Ders., S. XXXI.

22 Wormuth, S. 163.

23 Ders., S. 185.

Weitere Informationen zur ARGEBAU finden sich unter: Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (Hrsg.): Bauministerkonferenz <<https://www.bauministerkonferenz.de>> (01.01.2016).

## 2.1 Rechtsgrundlagen

wurde bereits mehrere Male überarbeitet.<sup>24</sup>

Die SächsBO ist in 7 Teile untergliedert. Neben dem allgemeinen Teil (Anwendungsbereich, Begriffe, allgemeine Anforderungen) werden Festlegungen für das Grundstück und seine Bebauung (Teil 2) sowie die baulichen Anlagen (Teil 3) getroffen. Des Weiteren werden die am Bau Beteiligten (Teil 4), die Bauaufsichtsbehörden und deren Verfahren (Teil 5), die Ausführungsbestimmungen zum BauGB (Teil 6) sowie Ordnungswidrigkeiten, Rechts- und Übergangsvorschriften (Teil 7) definiert.

Gemäß § 1 Abs. 1 gilt die SächsBO für bauliche Anlagen und Bauprodukte, für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen. Eine Aufzählung von Anlagen, welche nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, findet sich in § 1 Abs. 2. Allgemein handelt sich dabei um öffentliche Verkehrsanlagen, Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Bergaufsicht, Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie Telekommunikationsleitungen, Transportleitungen für Stoffe sowie Kräne und Krananlagen.

In § 2 werden u. a. die Begriffe „bauliche Anlage“ und „Gebäude“ definiert. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen (§ 2 Abs.1 Satz 1 SächsBO). Gebäude als Sonderform baulicher Anlagen können von Menschen betreten werden und dienen dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen. Sie werden in 5 Gebäudeklassen unterteilt (§ 2 Abs. 2, 3 SächsBO).

Anlagen besonderer Art oder Nutzung werden als Sonderbauten bezeichnet. Unter diese Kategorie fallen bspw. Hochhäuser, Verkaufsstätten und Büro- oder Verwaltungsräume ab einer gewissen Grundfläche, Versammlungsstätten, Gaststätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Schulen, Freizeitparks, fliegende Bauten oder Anlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (§ 2 Abs. 4 SächsBO).

Die Struktur der Bauaufsichtsbehörden in Sachsen ist dreigliedrig, wobei die Landkreise und kreisfreien Städte als Untere Bauaufsichtsbehörden fungieren (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO). Diese „haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind“ (§ 58 Abs. 2 Satz 1 SächsBO).

Die SächsBO ist somit die gesetzliche Grundlage für Handlungen der UBAB.

---

<sup>24</sup> Alle Sächsischen Bauordnungen lassen sich online abrufen unter: Sächsische Staatskanzlei (Hrsg.): REVOSax. Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen <<http://www.revosax.sachsen.de/>> (31.12.2015).

## 2.1 Rechtsgrundlagen

Als nächste landesspezifische Rechtsnorm sei die *Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO)* vom 02.09.2004 (SächsGVBl. S. 427) genannt.

Diese ist in 3 Teile gegliedert und dient der Konkretisierung der in der SächsBO genannten Vorschriften. Neben den Vorgaben für die einzureichenden Bauvorlagen (Teil 1), wird auf das Prüf- und Genehmigungsverfahren (Teil 2) sowie Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften (Teil 3) eingegangen.

Die DVOSächsBO dient der praktischen Umsetzung der SächsBO und formuliert konkrete Kriterien für die Bauantragsunterlagen (Bauvorlagen) und deren Einreichung. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 DVOSächsBO sind die Unterlagen (mindestens) in dreifacher Ausfertigung bei der UBAB einzureichen. Für die Bauantragsmappe sind die veröffentlichten Vordrucke des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu verwenden (§ 8 Abs. 3 DVOSächsBO).<sup>25</sup>

Die letzte der zu nennenden Vorschriften ist die *Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO)* vom 18.03.2005.

Gliederungsmerkmal sind die Paragraphen der sächsischen Landesbauordnung. Somit kann diese Norm als Erläuterung / Kommentierung der SächsBO angesehen werden.

Als erste der dargestellten Vorschriften nennt die VwVSächsBO den Begriff der Bauakte. In der Erläuterung zu § 68 SächsBO heißt es: „Bei der Bauaufsichtsbehörde ist wegen §58 Abs. 2, § 81 Abs. 1 [Prüfauftrag der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Anm. K. B.] eine komplette Bauakte zu führen.“

Im Anhang der VwVSächsBO sind zusätzlich Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu verschiedenen Anlagenarten aufgeführt.

Im folgenden Unterkapitel sollen nun die genannten Vorschriften nochmals unter dem Gesichtspunkt des Verfahrensweges betrachtet werden.

---

<sup>25</sup> Sächsischen Staatskanzlei (Hrsg.): Baugenehmigung beantragen <<http://amt24.sachsen.de/ZFinder/verfahren.do?action=showdetail&modul=VB&id=33911!0>> (02.01.2016). Dort finden sich jedoch nur die Formulare für den Bauantrag nach § 68 SächsBO und die Baubeschreibung.  
Weitere Formulare unter: Wolters Kluwer Deutschland GmbH (Hrsg.): Aktuelle Bauantragsformulare Sachsen <<http://www.wkdis.de/aktuelles/58486>> (01.01.2016).

## 2.2 Verwaltungsverfahren

Bevor auf das konkrete Verfahren innerhalb der UBAB eingegangen werden kann, muss eine Definition der inhaltlichen Zuständigkeit stattfinden. Auf bautechnische (Bauprodukte, -arten, Gebäudeelemente) und baurechtliche Vorschriften (Abstandsflächen, Grundstücksbebauung und -teilung) soll im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden, da diese Vorgaben für die Rekonstruktion des Verwaltungsverfahrens und die Analyse des archivischen Wertes von Bauakten nicht relevant sind.

### 2.2.1 Zuständigkeitsbereich

Der § 1 SächsBO regelt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und schließt bestimmte Anlagen z. B. öffentliche Verkehrsanlagen, Ver-, Entsorgungs- und Telekommunikationsleitungen aus (s. Kapitel 2.1). Die Definition des Begriffs bauliche Anlage wird in § 2 Abs. 1 SächsBO um folgende Beispiele ergänzt:

- Aufschüttungen oder Ausgrabungen
- Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätze
- Sport- und Spielflächen
- Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze
- Freizeit- und Vergnügungsparks
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- Gerüste sowie
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die Zuständigkeit der UBAB wird durch den Vorrang anderer Gestattungsverfahren eingeschränkt, bei denen die jeweils zuständige Behörde die Aufgaben und Befugnisse der UBAB wahrnimmt (§ 60 SächsBO). Dies betrifft Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern sowie Anlagen, die der Unterhaltung oder Nutzung dieser Gewässer dienen (Ausnahme Sonderbauten), Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme), Werbeanlagen in Zuständigkeit des Straßen-, Straßenverkehrs- oder Eisenbahnrechts sowie gewerberechtlich zu genehmigende Anlagen (Ausnahme

Gaststätten). Anlagen, die dem Kreislaufwirtschafts- oder Abfallgesetz sowie dem Atomgesetz unterliegen, sind ebenfalls aus dem Zuständigkeitsbereich der UBAB herausgelöst. Zu diesem Bereich gehören auch die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelten Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich des Umweltamtes. Für diese Vorhaben erstellt die UBAB bauaufsichtliche Stellungnahmen, die Baugenehmigung ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Bescheides.<sup>26</sup> Weitergehende Ausführungen zu den einzelnen Punkten finden sich in der VwVSächsBO.

Lediglich eine Beteiligung der UBAB soll auch stattfinden, wenn der Freistaat Sachsen Gebäude für Hochschulen, Polizei oder Justiz errichten will. In diesen Fällen ist der Freistaat Bauherr und Genehmigungsbehörde zugleich.<sup>27</sup>

### 2.2.2 Bauantrag

Der Bauantrag für Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich der UBAB ist laut § 68 Abs. 1 SächsBO schriftlich bei der UBAB einzureichen. Zu dem Antrag gehören alle Bauvorlagen, die für die Verfahrensbearbeitung notwendig sind (§ 68 Abs. 2, 3 SächsBO). Über das Verfahren, welche Bauvorlagen für verschiedene Verfahrensarten einzureichen sind sowie über die Anzahl der Unterlagen entscheidet die Oberste Bauaufsichtsbehörde durch zu erlassende Vorschriften (§ 88 Abs. 3 SächsBO). Bauvorlagen sind demnach gemäß § 8 Abs. 1 DVOSächsBO dreifach, bautechnische Nachweise zweifach einzureichen.

Der Bauantrag muss durch den Bauherrn und den Entwurfsverfasser, Bauvorlagen nur durch den Entwurfsverfasser, unterschrieben sein (§ 68 Abs. 4 SächsBO). Nur ein nach §65 SächsBO vorlageberechtigter Entwurfsverfasser kann die Bauvorlagen unterschreiben. An dieser Stelle wird deutlich, dass verschiedene Personen an dem Bauvorhaben und auch an dem Genehmigungsverfahren beteiligt sind, bei denen in gewissem Umfang eine Doppel- oder Ergänzungsüberlieferung entstehen kann. Neben dem Bauherrn, welcher nicht unbedingt Grundstückseigentümer sein muss<sup>28</sup>, und dem Entwurfsverfasser sind dies Unternehmer sowie Bauleiter (§§ 52–56 SächsBO).

Der Inhalt der Bauantragsunterlagen unterscheidet sich aufgrund der Verfahrensart. Die

---

<sup>26</sup> vgl. Anlage 1, VI.

<sup>27</sup> vgl. Anlage 6, VI.

<sup>28</sup> vgl. § 68 Abs. 4 Satz 3 SächsBO.



## 2.2 Verwaltungsverfahren

SächsBO differenziert zwischen verfahrensfreien Bauvorhaben, Genehmigungsfreistellungen, dem vereinfachten sowie dem „normalen“ Baugenehmigungsverfahren. Im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens kann je nach Antragstellung eine Baugenehmigung oder ein Bauvorbescheid entstehen.

Während die UBAB durch die Baugenehmigung schriftlich erklärt, dass dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 72 Abs. 1, 2 SächsBO), wird in dem Vorbescheid nur über einzelne Fragen, welche im Baugenehmigungsverfahren zu behandeln sind, entschieden.<sup>29</sup> Dies dient dem Zweck, das Baugenehmigungsverfahren zu beschleunigen.

*Verfahrensfreie Bauvorhaben* werden in § 61 SächsBO definiert, wozu bei Vorliegen bestimmter Kriterien auch die Änderung der Nutzung und die Beseitigung von Anlagen sowie Instandhaltungsarbeiten zählen. Verfahrensfrei nach Abs. 1 sind u. a.:

- eingeschossige Gebäude (außer im Außenbereich),
- Garagen, Gewächshäuser, Solar- und Windenergieanlagen, Masten, Schwimmbecken, Werbeanlagen, Fahrradabstellanlagen, Grabdenkmäler bis zu einer gewissen Größe sowie
- Fahrgastunterstände / Schutzhütten / Brunnen / Fenster und Türen / Gerüste und Gartenlauben.

Die Anzahl verfahrensfreier Bauvorhaben hat sich seit Einführung der Sächsischen Bauordnung erhöht.<sup>30</sup>

Beseitigungen dieser genannten Anlagen, freistehender Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 3 sowie Anlagen, die keine Gebäude sind, bis zu einer Höhe von 10 m gelangen der UBAB nicht zur Kenntnis. Alle anderen Anlagenbeseitigungen sind mind. einen Monat vorher anzuzeigen und ggf. mit bautechnischen Nachweisen zu ergänzen (§ 61 Abs. 3 SächsBO).

Neben dem Anzeigeformular, in welchem Angaben zum Bauherrn, Vorhaben, Grundstück und Tragwerksplaner gemacht werden, ist dem Antrag ein Lageplan und der Erhebungsbogen des Statistischen Landesamtes<sup>31</sup> für Bauabgang beizufügen (§ 3 Satz 1 DVOSächsBO). Der an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen in Kamenz

---

<sup>29</sup> Wormuth, S. 32.

<sup>30</sup> vgl. Anlage 3, IV.

<sup>31</sup> Die Erhebungsbögen für Baugenehmigung und Bauabgang können mit der dazugehörigen Erläuterung unter <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> (02.01.2016) generiert werden.

## 2.2 Verwaltungsverfahren

zu sendende Erhebungsbogen erhält Angaben über den Gebäudeeigentümer, die Lage, Art und Alter des Gebäudes, Umfang, Art und Ursache sowie Größe des Bauabganges. Aus diesen Daten werden durch das Landesamt jährliche statistische Berichte zum Wohnraum und Gebäudebestand in Sachsen erstellt. Seit 1999 wird das Landesamt bei der Erstellung dieser Berichte vor große Herausforderungen gestellt, da ab diesem Zeitpunkt die Abbruchgenehmigungen der UBAB entfielen und seit 2004 auch nur noch für bestimmte Gebäudeklassen eine Abbruchanzeige an diese eingereicht werden musste.<sup>32</sup>

Bauvorhaben, welche im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 oder §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB liegen und diesem nicht widersprechen sowie über eine gesicherte Grundstückserschließung verfügen, fallen unter die *Genehmigungsfreistellung* (§ 62 Abs. 2 SächsBO). Diese Vorhaben, sofern es sich nicht um Sonderbauten handelt, bedürfen keiner Genehmigung durch die UBAB, müssen aber angezeigt werden (§ 62 Abs. 1, 3 SächsBO). Dafür hat der Bauherr vor Baubeginn alle wie im Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen sowie die Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung, die Erklärung des Tragwerksplaners und eine Erklärung des Bauherrn einzureichen (§ 2 DVOSächsBO). Zusätzlich muss für die Gebäudeklasse 4 ein Standsicherheitsnachweis, für die Gebäudeklasse 5 die Statik und ein Brandschutznachweis erbracht werden (§ 66 Abs. 3 SächsBO).

Die UBAB hat innerhalb von 5 Werktagen das Datum der vollständigen Unterlagen oder Nachforderungen bekannt zu geben. Der Baubeginn ist zulässig, wenn er nicht innerhalb von 3 Wochen nach Vollständigkeit der Unterlagen untersagt wird (§ 62 Abs. 3 Satz 2, 3 SächsBO). Dieses Verfahren, welches früher Anzeigeverfahren genannt wurde, führt nicht zu einer Baugenehmigung.<sup>33</sup>

Die Anzahl der genehmigungsfreien Bauvorhaben hat sich seit 1990 erhöht<sup>34</sup>, was sicherlich mit der stetigen (Weiter-)Entwicklung der gemeindlichen Bebauungspläne im Zusammenhang steht. 1990 wurde auf den Baurechtstagen jedenfalls noch die Notwendigkeit der Erarbeitung von Bauleitplänen unterstrichen.<sup>35</sup>

---

32 vgl. Anlage 3, IV.

33 vgl. Anlage 1, VIII.

34 vgl. Anlage 1, IV.

35 Löber, Jürgen: Zum Vollzug des Baugesetzbuches durch die Bauaufsichtsbehörden. In: Lassak, Siegfried; Berg, Günter (Hrsg.): Grundlagen des Baurechts in den neuen Bundesländern. Leipziger Baurechtstage 1990, Stuttgart [u.a.], 1991, S. 105.

## 2.2 Verwaltungsverfahren

Im *vereinfachten Baugenehmigungsverfahren* findet keine vollumfängliche Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften statt.<sup>36</sup> Der Prüfumfang der UBAB erstreckt sich nach §63 SächsBO auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach §§ 29-38 BauGB, die beantragten Abweichungen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sofern das jeweilige Fachrecht dies vorsieht.<sup>37</sup> Sonderbauten durchlaufen immer das „normale“ Baugenehmigungsverfahren.

Zwischen dem Baugenehmigungsverfahren und dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gibt es keine Unterschiede bei den einzureichenden Bauvorlagen (§ 1 Abs. 1 DVOSächsBO). Wie bei der Genehmigungsfreistellung sind auch hier für die Gebäudeklassen 4 und 5 Standsicherheits- und Brandschutznachweise erforderlich (§ 1 Abs. 2 DVOSächsBO). Durch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren, welches das am häufigsten durchgeführte Verfahren ist, wird dem Entwurfsverfasser mehr Verantwortung übertragen.<sup>38</sup>

Im *Baugenehmigungsverfahren* nach § 64 SächsBO prüft die UBAB, neben den beim vereinfachten Baugenehmigungsverfahren genannten Kriterien, auch die baurechtlichen und bautechnischen Anforderungen, welche sich aufgrund dieses Gesetzes ergeben.

Der Bauantrag besteht aus den Formularen Bauantrag nach § 68 SächsBO, Baubeschreibung und dem schriftlichen Teil des Lageplans. Das Bauantragsformular enthält alle Grunddaten zu der Baumaßnahme (Bauherr, Vorhabensbezeichnung, Grundstück, beteiligte Nachbarn nach § 70 SächsBO, Entwurfsverfasser nach § 54 SächsBO). Die Baubeschreibung enthält zusätzlich Angaben zu:

- Baugrund, Grundwasser, Altlasten
- Baustoffe, Konstruktion
- Feuerungsanlagen
- Brennstofflagerung
- Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Angaben zum barrierefreien Bauen nach § 50 SächsBO
- gewerbliche Anlagen, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen
- Stellplätze und Garagen nach § 49 SächsBO sowie Kinderspielplätze

---

<sup>36</sup> VwVSächsBO, S. 29.

<sup>37</sup> VwVSächsBO, S. 30.

<sup>38</sup> vgl. Anlage 1, VII. und Anlage 3, IV.

## 2.2 Verwaltungsverfahren

- Brutto-Grundfläche und Brutto-Rauminhalt
- Baukosten

Der schriftliche Teil des Lageplans geht näher auf das zu bebauende Grundstück ein. Neben Angaben zu Baulasten und Nachbargrundstücken wird das Grundstück hinsichtlich seiner Nutzung und Grundfläche beschrieben. Findet das Bauvorhaben in einem Bebauungsgebiet statt, sind zusätzlich Angaben zu dem jeweiligen Bebauungsplan zu machen und die Flächenbeanspruchung des Baugrundstücks ist zu berechnen.

Gemäß § 1 Abs. 1 DVOSächsBO sind folgende weitere Bauvorlagen einzureichen:

- Lageplan und Auszug aus der Liegenschaftskarte
- Bauzeichnungen
- Standsicherheits-, Brandschutznachweis und andere bautechnische Nachweise
- bei Gebäudeklassen 1-3 ist zusätzlich eine Erklärung des Tragwerksplaners (Vordruck) zur Erforderlichkeit einer Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich
- erforderliche Angaben über die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen mit Leitungsplan der Wasser- und Abwasserleitungen auf dem Grundstück
- erforderliche Angaben zur Energieversorgung
- bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans: Auszug aus dem Bebauungsplan mit Eintragung des Grundstücks und prüffähige Berechnung über die zulässige, die vorhandene und die geplante Grundfläche und Grundflächenzahl, Geschossfläche und Geschossflächenzahl und, soweit erforderlich, Baumasse und Baumassenzahl auf dem Baugrundstück
- Erhebungsbogen des Statistischen Landesamtes

Die §§ 9-12 DVOSächsBO formulieren die konkreten Anforderungen an die Bauvorlagen, z. B. welche Daten sich auf den Lageplänen befinden und was auf den Bauzeichnungen dargestellt werden soll.

### 2.2.3 Baugenehmigungsverfahren

Die UBAB hat dem Bauherrn nach Vollständigkeit des Antrages und der Bauvorlagen dies sowie den Zeitpunkt der zu erwartenden Entscheidung mitzuteilen. Sollten wichtige Bauvorlagen für die Entscheidung fehlen, müssen diese innerhalb einer gesetzten Frist nachgereicht werden, andernfalls gilt der Bauantrag als zurückgenommen (§ 69 Abs. 2 SächsBO). Gemäß § 69 Abs. 4 SächsBO entscheidet die UBAB innerhalb von 3 Monaten über den Antrag, eine Verlängerung aufgrund wichtiger Gründe ist um 2 Monate möglich. Im vereinfachten Verfahren gilt die Baugenehmigung als erteilt, wenn eine Entscheidung nicht innerhalb der Frist herbeigeführt wurde (§ 69 Abs. 5 SächsBO).

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat die UBAB die Gemeinde, sofern diese nicht bereits zugestimmt hat, und weitere Stellen zu beteiligen, sobald dies per Gesetz festgeschrieben ist oder eine fachgerechte Beurteilung andernfalls nicht gewährleistet werden kann (§ 69 Abs. 1 SächsBO). § 71d des Verwaltungsverfahrensgesetzes von 2003 beschrieb dieses Vorgehen als Sternverfahren, da mehrere Stellen sternförmig beteiligt wurden. Neben anderen Behörden oder Körperschaften können auch weitere Fachämter der Gebietskörperschaft um eine Stellungnahme gebeten werden.<sup>39</sup> Die Reihenfolge der Beteiligungen hängt vom Vorhandensein der dafür notwendigen Unterlagen ab.<sup>40</sup>

Für eine unvollständige Aufzählung der zu beteiligten Stellen sei auf die Anlagen, Punkt g) hingewiesen. Neben den Unteren Denkmalschutzbehörden, Stadtplanungs-, Hoch- und Tiefbauämtern werden auch Ämter für Brandschutz, Gesundheitsämter, Lebensmittel- und Veterinärämter sowie Umweltämter (diese bestehen meist aus Unteren Wasserbehörden, Immissionsschutzbehörden, Abfall-, Altlasten-, Bodenschutzbehörden, Naturschutz-, Land- und Forstwirtschaftsbehörden) beteiligt.

Die beteiligten Stellen haben für die Einsendung ihrer Stellungnahmen einen Monat Zeit, sollten diese verspätet eingehen werden sie trotzdem berücksichtigt, sobald sie für die Baugenehmigungsentscheidung von großer Bedeutung sind (§ 69 Abs. 1 Satz 2, 4 SächsBO). Sollte für eine Baugenehmigung das Einvernehmen oder die Zustimmung einer Behörde erforderlich sein, ist deren Stellungnahme inhaltlich unverändert zu übernehmen. Bei Vorschlägen der beteiligten Stellen hat die UBAB eigenverantwortlich zu entscheiden,

---

<sup>39</sup> VwVSächsBO, S. 32.

<sup>40</sup> vgl. Anlage 3, g).

## 2.2 Verwaltungsverfahren

ob die Bestimmungen in die Baugenehmigung aufgenommen werden sollen.<sup>41</sup>

Würden durch die Baugenehmigung nachbarliche Belange durch Erteilung von Abweichungen oder Befreiungen berührt, müssen auch die Eigentümer angrenzender Grundstücke beteiligt werden, sofern die Nachbarn nicht bereits durch Unterschrift auf den Lageplänen und Bauvorlagen dem Vorhaben zugestimmt haben (§ 70 SächsBO). Stimmen die Nachbarn nicht innerhalb von 2 Wochen dem Bauvorhaben zu, muss ihnen die Baugenehmigung, bei Genehmigungsfreistellungen die Erteilung von Abweichungen und Befreiungen zugestellt werden (§ 70 Abs. 2, 4 SächsBO).

Wurde das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren positiv abgeschlossen, entsteht eine Baugenehmigung, welche unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden kann (§ 72 Abs. 3 SächsBO). Gemäß § 72 Abs. 4 SächsBO ergeht die Baugenehmigung unbeschadet der Rechte Dritter, was bedeutet, dass privatrechtliche Verpflichtungen zwischen einzelnen Personen nicht berücksichtigt werden.<sup>42</sup> Sie ist 3 Jahre gültig, kann auf schriftlichen Antrag jedoch um bis zu zwei Jahre verlängert werden (§ 73 SächsBO). Der Vorbescheid hat hingegen nur eine Gültigkeit von 3 Jahren, mit der Möglichkeit der Verlängerung um bis zu einem Jahr (§ 75 SächsBO). Die Geltungsdauer der Baugenehmigung erlischt, sobald das Bauvorhaben nicht innerhalb der o. g. Frist begonnen wurde oder die Bauausführung länger als 2 Jahre unterbrochen wurde (§ 73 Abs. 1 SächsBO).

Die UBAB hat die Gemeinde, das Finanzamt, das Statistische Landesamt und weitere betroffene Fachbehörden über die Erteilung der Baugenehmigung zu unterrichten.<sup>43</sup> Eine Ausfertigung der Entscheidung ist der Gemeinde zuzusenden (§ 72 Abs. 5 Satz 2 SächsBO). An diesem Punkt erklärt sich die dreifache Einreichung des Bauantrages, da neben der vollständigen Akte (i. d. R. grüne Antragsmappe mit den Unterlagen der Verfahrensprüfung) der UBAB als federführende Stelle jeweils die Gemeinde (i. d. R. gelbe Akte) und der Bauherr (i. d. R. rot) die genehmigten Bauvorlagen sowie die Baugenehmigung erhalten.

Mit dem Bauvorhaben darf begonnen werden, sobald die Baugenehmigung dem Bauherrn

---

41 VwVSächsBO, S. 32.

42 VwVSächsBO, S. 34.

43 Ebd.

## 2.2 Verwaltungsverfahren

zugegangen ist und die bautechnischen Nachweise sowie die Baubeginnsanzeige bei der UBAB eingegangen sind (§ 72 Abs. 6 SächsBO). Die Baubeginnsanzeige nennt den Ausführungsbeginn für das Bauvorhaben und muss mind. eine Woche vor Ausführung der UBAB zugestellt werden (§ 72 Abs. 8 SächsBO).

Während der Bauausführungen ist die UBAB zur Bauüberwachung nach § 81 SächsBO ermächtigt. Neben einer Prüfung von Bauprodukten ist sie ebenfalls zur Einsichtnahme in vorgeschriebene Aufzeichnungen wie Prüfzeugnisse, Zertifikate oder Bautagebücher berechtigt.

Für bestimmte Bauarbeiten kann die UBAB verlangen, dass ihr Beginn und Beendigung der Arbeiten angezeigt werden, wobei eine Fortführung erst nach Zustimmung der UBAB erfolgen darf (§ 82 Abs. 1 SächsBO).

Des Weiteren hat der Bauherr die beabsichtigte Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage mind. 2 Wochen vorher der UBAB anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 SächsBO). Die Benutzbarkeit nach Abs. 3 richtet sich nach Vorhandensein bestimmter Anforderungen, wie z. B. Zufahrtswege, Wasserver- und Abwasserentsorgung oder die Abnahme von Feuerstätten durch den Bezirksschornsteinfegermeister. Eine Abnahme der abschließenden Fertigstellung durch die UBAB ist gesetzlich nicht geregelt.<sup>44</sup>

Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist laut § 13 Abs. 3 Sächsisches Vermessungsgesetz dem Vermessungsamt zur Aktualisierung / Vervollständigung des Liegenschaftskatasters mitzuteilen.<sup>45</sup>

Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung (früher als Fertigstellungsanzeige bezeichnet)<sup>46</sup> bzw. der abschließenden Abnahme durch die UBAB ist das Baugenehmigungsverfahren abgeschlossen.

In 4 der 5 besuchten UBAB-Registaturen werden elektronische Fachverfahren eingesetzt, in denen die Grunddaten des Bauantrags, erstellte Schriftstücke der UBAB und Einträge über eingegangene Unterlagen hinterlegt sind. Zu den Grunddaten zählen neben Bauherr,

---

44 VwVSächsBO, S. 38.

45 Ebd.

46 vgl. Anlage 3, IV.

## 2.2 Verwaltungsverfahren

Vorhaben und Grundstück auch weitere beteiligte Personen oder Institutionen (Entwurfsverfasser, Ämter, Nachbarn, Statiker, Prüfingenieur usw.).

Aufgrund von Systemumstellungen infolge der Kreisgebietsreform sind im Fachverfahren der UBAB des Landkreises Zwickau jedoch nicht alle Daten der Altkreise vorhanden. In anderen Bauämtern soll eine nachträgliche Aufnahme älterer Vorgänge stattfinden.

Eine Filterung nach Vorhabensarten (Wohnhaus, Industrieanlage o.ä.) und Verfahrensbeteiligten ist nach Aussage der Mitarbeiter der Bauaufsichten nicht in allen Systemen möglich. Die Suche nach bestimmten Bauvorhaben findet uneinheitlich über das Aktenzeichen, Stichworte oder die Flurstücksnummer statt,

Lediglich in einer UBAB wird kein Fachverfahren eingesetzt. Die Ablage digitaler Word-Dokumente findet in einer Fileablage nach Aktenzeichen statt.



## 2.3 Bauaufsichtliche Zuständigkeiten im Landkreis Zwickau

Der Freistaat Sachsen und somit auch der Landkreis Zwickau haben sich innerhalb der letzten 25 Jahre aufgrund von Reformen stark verändert, sodass sich eine Betrachtung der Strukturen zwischen den einzelnen Reformen 1990, 1994 bzw. 1996 und 2008 anbietet.

### 2.3.1 1990 – 1994

Mit der deutschen Wiedervereinigung 1990 und dem Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (Kommunalverfassung der DDR) vom 15.05.1990<sup>47</sup> standen alle öffentlichen Stellen der ehem. DDR vor großen Umstrukturierungen.

Während die Länder nach ihrer Auflösung 1952 neu gebildet wurden, konnte die ebenfalls 1952 eingeführte Struktur der Landkreise und kreisfreien Städte am 03.10.1990 übernommen werden. Die eingerichteten Regierungsbezirke Dresden, Chemnitz und Leipzig ersetzen die vorhandenen Bezirke der DDR.<sup>48</sup> Sachsen bestand zu diesem Zeitpunkt aus 48 Landkreisen, 6 kreisfreien Städten und 1620 Kommunen (s. Abb. 1).<sup>49</sup>

Neben der Neustrukturierung der Verwaltungsebenen fand auch ein Übergang staatlicher Aufgaben an die Kreise und Gemeinden statt, wozu auch die bauaufsichtliche Zuständigkeit zählte.<sup>50</sup>

Mit welchem enormen Aufgabenumfang die Mitarbeiter der UBAB in den neuen Bundesländern zu kämpfen hatten, lässt sich durch einen Blick auf die Anzahl der Baugenehmigungen feststellen. Während 1991 nur 10.710 Baugenehmigungen erteilt wurden, verdoppelte sich diese Zahl bis 1993 kontinuierlich bis 1996 der Höchststand mit 91.113 erteilten Baugenehmigungen erreicht war.<sup>51</sup> Spätestens ab 1996 fand dann eine

---

47 KA LKZ Sign. G/L 1146: Landratsamt Zwickau (Hrsg.): Wir haben uns entwickelt. 20 Jahre Deutsche Einheit, 2010, S. 15.

48 KA LKZ Sign. W/A 12: Landratsamt Werdau (Hrsg.): Landkreis Werdau, Stand: Okt. 1991, S. 4.

49 KA LKZ Sign. G/L 1146, S. 17.

50 Kuhlmann, S. 170.

51 Die Kennzahlen sind auf der Grundlage des Statistischen Bundesamtes Fachserie 5: Bautätigkeit und Wohnungen, Reihe 1, Bautätigkeit, 1996, 2001 errechnet und publiziert in: Kuhlmann, Sabine: Rechtsstaatliches Verwaltungshandeln in Ostdeutschland. Eine Studie zum Gesetzesvollzug in der lokalen Bauverwaltung (Stadtforschung aktuell 94, hrsg. von Hellmut Wollmann), Opladen, 2003, S. 169.

### 2.3 Bauaufsichtliche Zuständigkeiten im Landkreis Zwickau

„rückläufige[...] baukonjunkturelle[...] Entwicklung in Ostdeutschland“ statt.<sup>52</sup>

Und auch die Kennzahlen der UBAB Glauchau zeugen von der erhöhten Bautätigkeit in der Mitte der 1990er Jahre, die mit dem heutigen Umfang nicht mehr vergleichbar ist.<sup>53</sup>

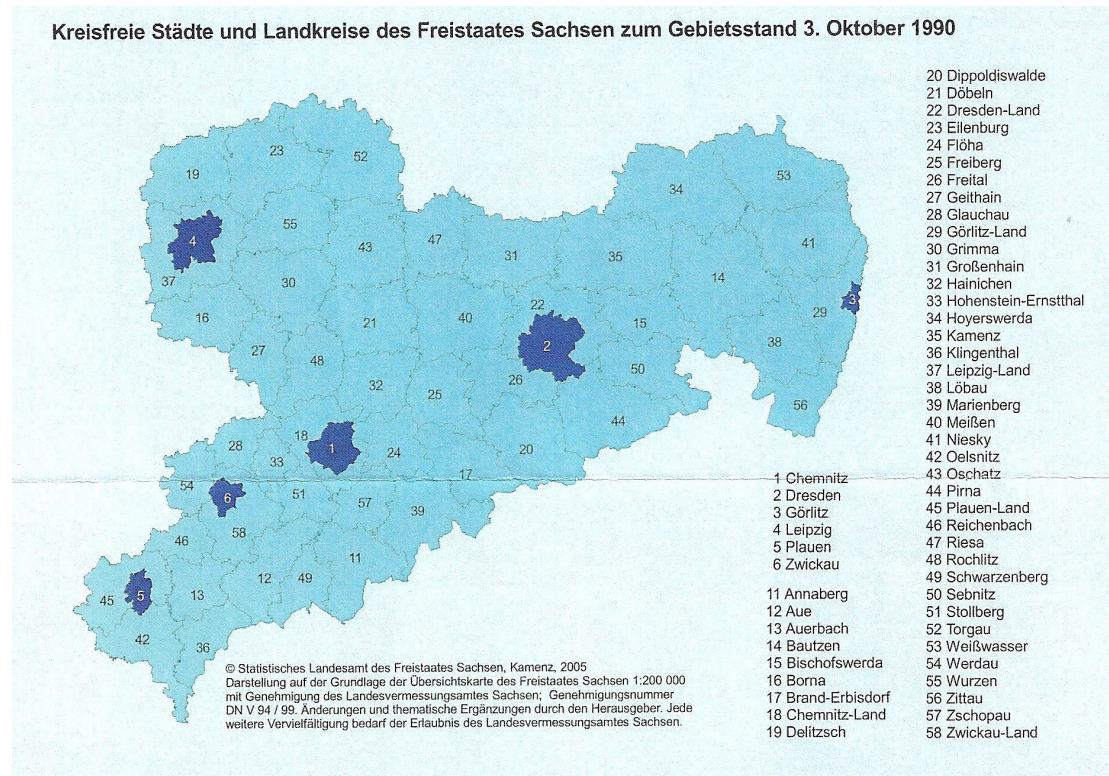


Abbildung 1: Einteilung der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen zum 03.10.1990

Das jetzige Territorium des Landkreises Zwickau setzte sich 1990 aus den 5 Kreisen Chemnitz-Land, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Werdau und Zwickau-Land sowie der kreisfreien Stadt Zwickau zusammen – mit insgesamt 106 Kommunen, darunter 14 Städte.<sup>54</sup>

Die bauaufsichtliche Zuständigkeit für Bauvorhaben im Kreisgebiet lag bis 1994 komplett bei den UBAB des jeweiligen Landkreises, während die kreisfreie Stadt Zwickau – wie schon vor 1990 – eine eigene Bauaufsicht unterhielt.<sup>55</sup>

In dem Zeitraum bis zur Kreisgebietsreform 1994 muss jedoch beachtet werden, dass, wenn auch in geringerem Umfang als in der Folgezeit, Gemeinden an Städte angegliedert

<sup>52</sup> Kuhlmann, S. 168.

<sup>53</sup> vgl. Anlage 3, 1.

<sup>54</sup> KA LKZ Sign. G/L 1146, S. 17.

<sup>55</sup> vgl. Anlage 6, III.

wurden. Dies bewirkte, dass die bauaufsichtliche Zuständigkeit wechselte und auch Akten überführt wurden. So kam es bspw. am 01.07.1993 zur Eingemeindung der Gemeinde Hartmannsdorf, welche bis zu diesem Zeitpunkt dem Kreis Werdau angehörte, nach Zwickau.<sup>56</sup>

### 2.3.2 1994 – 2008

Bereits im April 1991 beschloss die sächsische Staatsregierung eine Kreisgebietsreform durchzuführen, da die bisherige Verwaltungsstruktur „nicht den Anforderungen [...] an eine moderne und leistungsfähige Verwaltung [genügte].“ Nachdem 1993 die Reform aufgrund mehrerer Klagen der Landkreise unterblieb, entstanden am 01.08.1994 28 neu gebildete Landkreise und 6 kreisfreie Städte (s. Abb. 2).<sup>57</sup>

Auf dem Gebiet des heutigen Landkreises Zwickau wurden die Landkreise Chemnitzer Land (gebildet aus den Altkreisen Chemnitz-Land, Glauchau und Hohenstein-Ernstthal) und Zwickauer Land (aus Altkreisen Werdau und Zwickau sowie zweier Gemeinden aus dem Altkreis Glauchau) gebildet.<sup>58</sup>

In den Jahren zwischen 1995 bis 2006 kam es zu einer Vielzahl von Eingemeindungen. Der Landkreis Chemnitzer Land, welcher 1995 noch 25 Gemeinden und 7 Städte zählte, konnte 2006 nur noch 15 Gemeinden nachweisen.<sup>59</sup> Ebenso erging es dem Landkreis Zwickauer Land, dessen Gemeindezahl von 48 sogar auf 17 Gemeinden sank.<sup>60</sup>

Vor allem in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre gliederten viele Städte ihre heutigen Ortsteile ein. Die Stadt Werdau konnte sich durch die Eingemeindung ihrer insgesamt 4 Ortsteile zwischen 1996 und 1999 enorm vergrößern<sup>61</sup> und auch die Stadt Limbach-Oberfrohna schloss von ihren 7 Ortsteilen vier im Jahr 1998 an.<sup>62</sup>

56 Stadtverwaltung Zwickau (Hrsg.): Stadtchronik 20. Jh. <<https://www.zwickau.de/de/tourismus/stadtgeschichte/stadtchronik/20.php>> (30.12.2015).

57 Retschke, Gabriela: Neue Kreisstruktur in Sachsen – Auswirkungen auf regionale Bezugssysteme. In: Statistik in Sachsen. Fachzeitschrift für Statistik des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen, 13 (2007), Heft 4, S. 71.

58 KA LKZ Sign. G/L 1146, S. 17.

59 Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Neue Landkreise in Sachsen. Sonderheft 2008, S. 49.

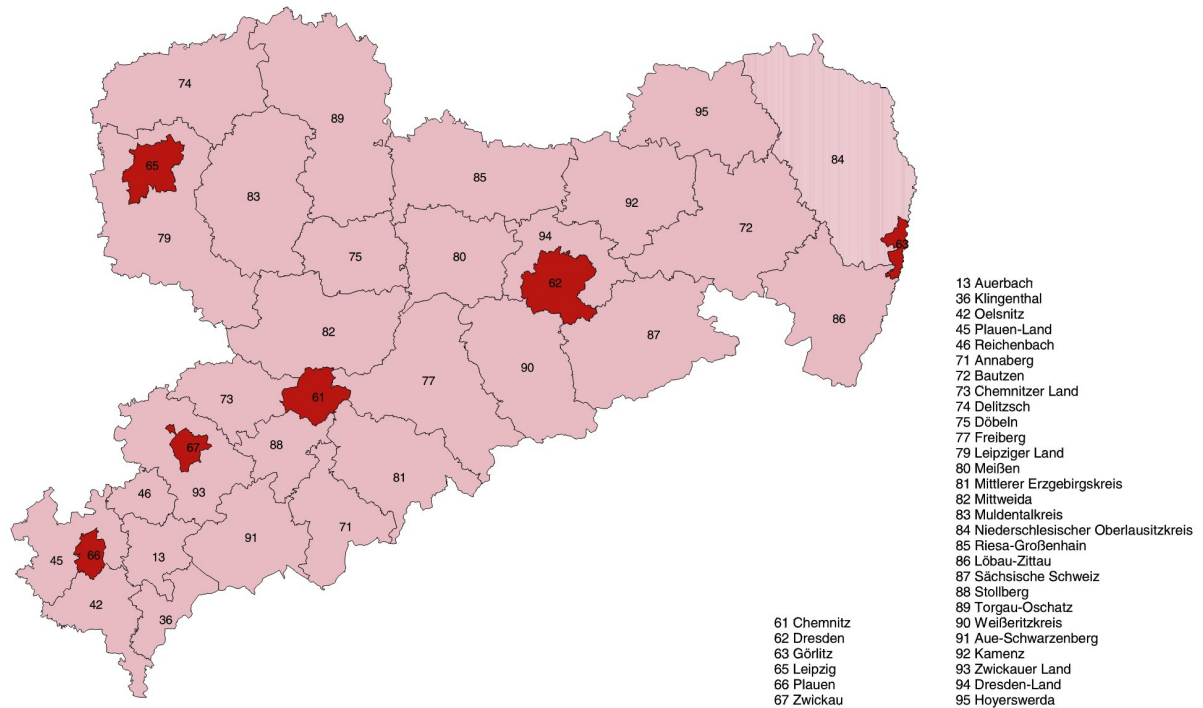
60 Ders., S. 67.

61 Stadtverwaltung Werdau (Hrsg.): Ortsteile <<http://www.werdau.de/werdau/content/34/30092005100534.asp>> (30.12.2015).

62 Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna (Hrsg.): Unsere Ortsteile <<http://www.limbach->

## 2.3 Bauaufsichtliche Zuständigkeiten im Landkreis Zwickau

### Kreisfreie Städte und Landkreise des Freistaates Sachsen zum Gebietsstand 1. August 1994



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2004  
Darstellung auf der Grundlage der Übersichtskarte des Freistaates Sachsen 1:200 000 mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Sachsen;  
Genehmigungsnummer DN V 94 / 99. Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber. Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Sachsen.

Abbildung 2: Einteilung der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen zum 01.08.1994

Neben den Eingliederungen im Kreisgebiet kam es auch zu Wechseln der Zuständigkeit hin zu anderen Verwaltungsträgern. Grund war die Gemeindegebietsreform von 1998.<sup>63</sup> Zum 01.01.1999 wurden aus dem Landkreis Chemnitzer Land 3 Gemeinden der Stadt Chemnitz und aus dem Zwickauer Land 6 Gemeinden der Stadt Zwickau angeschlossen.<sup>64</sup> Diesen großflächigen Zuwachs der kreisfreien Städte kann man sehr gut erkennen wenn man die Abbildungen 2 und 3 miteinander vergleicht.

[oberfrohn.de/limbach/content/37/03042003092900.asp](http://oberfrohn.de/limbach/content/37/03042003092900.asp) (30.12.2015).

63 Sächsisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.): Kommunale Gebietsstrukturen  
<<http://www.landesentwicklung.sachsen.de/21326.htm>> (30.12.2015).

64 KA LKZ Sign. G/L 1146, S. 17.

### 2.3 Bauaufsichtliche Zuständigkeiten im Landkreis Zwickau

Kreisfreie Städte und Landkreise im Freistaat Sachsen mit dem zuständigen Verwaltungssitz  
Gebietsstand: 1. Januar 1999

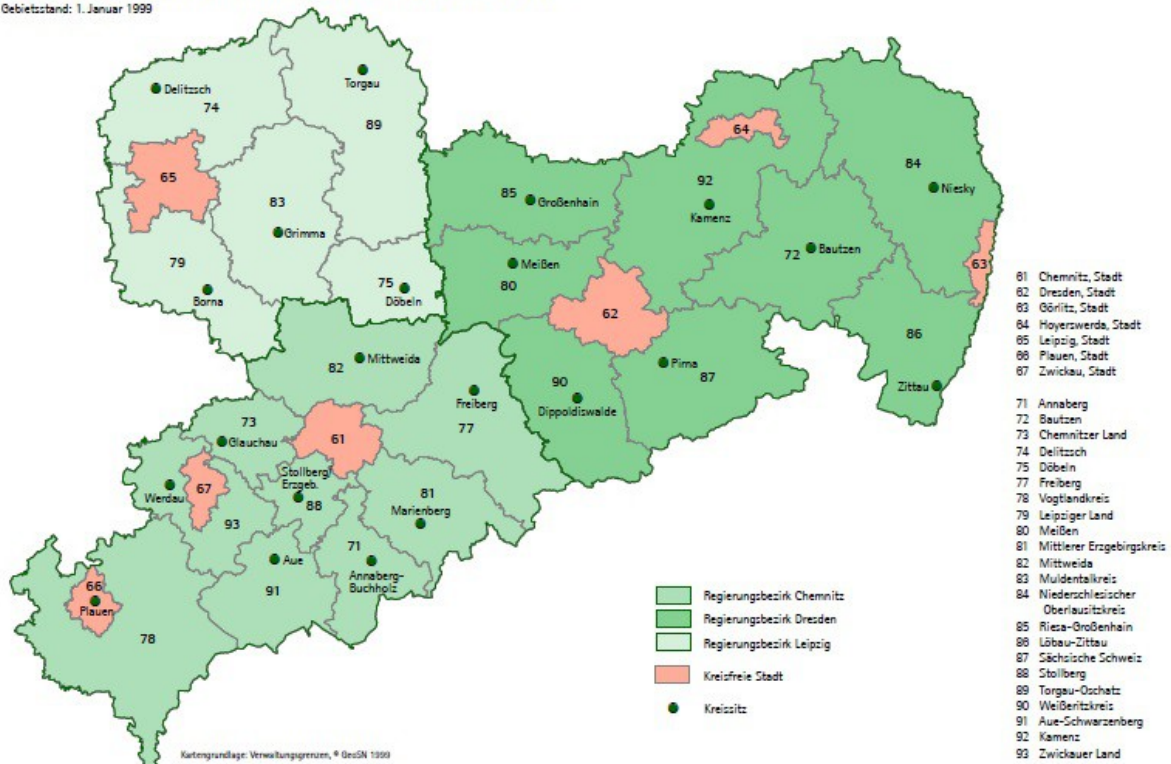


Abbildung 3: Einteilung der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen zum 01.01.1999

Die Reform von 1996 hatte keine direkten Auswirkungen auf die Landkreise Chemnitzer Land und Zwickauer Land. Als Folge des Ersten und Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kreisgebietsreformgesetzes und anderer kommunaler Vorschriften wurde die Anzahl der sächsischen Landkreise nochmals von 28 auf 22 reduziert.<sup>65</sup>

Ab 1994 kam es zu einer Dezentralisierung der bauaufsichtlichen Zuständigkeit. Waren bis 1994 nur der Landkreis bzw. die Stadt Zwickau als UBAB bestätigt, traten in der Folgezeit mehrere Städte als Bauaufsichten auf.

Die im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 30 vom 9. Juni 1994, S. 951 abgedruckte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte (SächsGrKrZuVO) vom 31. Mai 1994 schreibt die bauaufsichtliche Zuständigkeit den Großen Kreisstädten zu. Somit übernimmt ab dem Zeitpunkt eine Stadt die Aufgaben einer UBAB, sobald sie auf Antrag zur Großen Kreisstadt ernannt wird.

<sup>65</sup> Retschke, S. 71.

### 2.3 Bauaufsichtliche Zuständigkeiten im Landkreis Zwickau

Aus diesem Grund erhielt Crimmitschau als erste der Städte des heutigen Landkreises Zwickau im Juli 1994 die bauaufsichtliche Zuständigkeit.<sup>66</sup>

Werdau wurde am 01.10.1994 zur Großen Kreisstadt ernannt. Da im gleichen Jahr die Kreisgebietsreform stattfand, wechselten ein Teil der Mitarbeiter der Bauaufsicht des Altkreises Glauchau in die Zuständigkeit der Stadt Glauchau. Dass diese Umstrukturierungen sehr umfangreich waren, zeigt sich daran, dass die Mitarbeiter, solange die UBAB des Landkreises noch nicht einsatzfähig war, eine Doppelfunktion als UBAB des Landkreises und der Stadt wahrnahmen. Akten des Altkreises Glauchau über Bauvorhaben im Verwaltungsgebiet der Stadt Glauchau wurden der Stadtverwaltung zugeführt, nach Verfahrensabschluss aber teilweise an das Kreisarchiv abgegeben.<sup>67</sup>

Ebenfalls am 01.10.1994 wurde Limbach-Oberfrohna zur Großen Kreisstadt ernannt und nahm die bauaufsichtlichen Aufgaben für ihr Stadtgebiet wahr.<sup>68</sup> Die UBAB der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal besteht seit 01.05.1995.<sup>69</sup>

Die Stadt Meerane übt seit Oktober 1995 die Funktion einer UBAB aus. Die Hintergründe des Zuständigkeitswechsels konnten bei meinem Registraturbesuch nicht rekonstruiert werden. Es scheint jedoch nahe zu liegen, dass die bauaufsichtlichen Aufgaben auch ohne den Titel Große Kreisstadt, welchen Meerane nicht innehat, an Kommunen vergeben werden können. Der Landkreis Zwickauer Land soll mit dem Übergang der Zuständigkeit auf die Stadt Meerane, Akten zu laufenden und abgeschlossenen Verfahren der Stadtverwaltung übergeben haben. Da Bauantragsunterlagen sowohl bei der UBAB als auch in der jeweiligen Kommunalverwaltung aufbewahrt wurden, entstand in diesem Zeitraum eine Doppelüberlieferung.<sup>70</sup>

Als letzte der betrachteten Städte erhielt Werdau am 01.01.1997 die bauaufsichtliche Zuständigkeit. Dieser Fall ist mit denen der anderen Städte, mit Ausnahme Meeranes, vergleichbar, da auch in diesem Fall die Ernennung zur Großen Kreisstadt die Zuständigkeitsänderung bewirkte.<sup>71</sup>

---

66 Auskunft UBAB Crimmitschau per E-Mail am 04.01.2016.

67 vgl. Anlage 3, III.

68 Auskunft UBAB Limbach-Oberfrohna per E-Mail am 05.01.2016.

69 Auskunft UBAB Hohenstein-Ernstthal per E-Mail am 04.01.2016.

70 vgl. Anlage 4, III.

71 vgl. Anlage 5, III.

### 2.3.3 ab 2008

Die bisher letzte größere Reform des Verwaltungs- und Aufgabengebietes fand 2008 statt. Seit 1990 hat der Freistaat Sachsen mit einem gesellschaftlichen Wandel zu kämpfen, der aufgrund von Wanderungsverlusten, Geburtendefiziten und steigender Lebenserwartung zu einem enormen Bevölkerungsrückgang und Vergreisung geführt hat. Innerhalb von 16 Jahren nach der Wiedervereinigung verlor Sachsen 11,4 % seiner Einwohner und die Landkreise erfüllten nicht mehr die EU-Anforderungen an effektive Kreisgrößen.<sup>72</sup>

Schließlich kam es auf der gesetzlichen Grundlage des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes (SächsVerwNG) vom 22.01.2008 und dem Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (SächsKrGebNG) vom 23.01.2008 zur Kreisgebiets- und Funktionalreform (Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landkreise, Kommunen und den Kommunalen Sozialverband Sachsen bzw. von den Landkreisen auf kreisangehörige Städte).<sup>73</sup> Aufgrund der Kreisgebietsreform am 01.08.2008 verringerte sich die Zahl der Landkreise von 22 auf 10 und von den 7 kreisfreien Städten blieben lediglich Dresden, Chemnitz und Leipzig selbständig (s. Abb. 4).<sup>74</sup>

Laut Statistischem Landesamt des Freistaates Sachsen hat sich innerhalb von 25 Jahren nach der Wiedervereinigung die Zahl der Landkreise und der Kommunen um ein Vierfaches reduziert, nur noch die Hälfte der Städte sind kreisfrei, wobei die Zahl der Großen Kreisstädte ständig wuchs und ab 2008 bei 50 Städten stagniert.<sup>75</sup>

---

72 Retschke, S. 72.

73 Ders., S. 17f.

74 Ders., S. 21.

75 Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Entwicklung der Verwaltungsgliederung seit 3. Oktober 1990, Stand: Januar 2015 <<https://www.statistik.sachsen.de/html/400.htm#article3049>> (30.12.2015).

### 2.3 Bauaufsichtliche Zuständigkeiten im Landkreis Zwickau

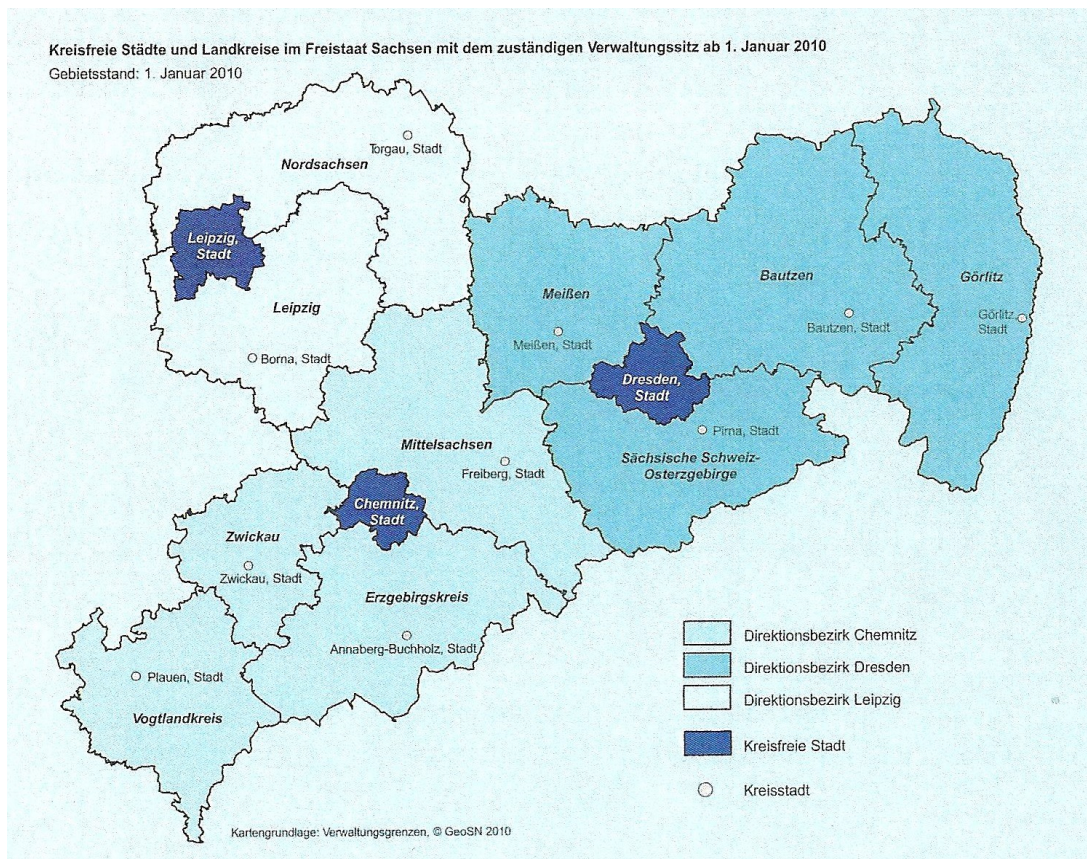


Abbildung 4: Einteilung der Landkreise in Sachsen zum 01.01.2010

Am 01.08.2008 entstand der Landkreis Zwickau durch die Zusammenführung der Landkreise Chemnitzer Land und Zwickauer Land sowie durch die Eingliederung der bis dahin kreisfreien Stadt Zwickau als kleinster und bevölkerungsreichster Landkreis in den neuen Bundesländern (s. Abb. 5).<sup>76</sup>

Die vielen bis 2008 stattgefundenen Eingemeindungen führten dazu, dass der Landkreis nur noch aus 33 Kommunen einschließlich 14 Städten besteht.<sup>77</sup>

Die bauaufsichtlichen Zuständigkeiten haben sich infolge der Funktional- und Kreisgebietsreform nicht grundsätzlich verändert. Aus den UBAB der Altkreise Chemnitzer Land und Zwickauer Land ist ein Amt entstanden, welches auch weiterhin für Bauvorhaben im Verwaltungsgebiet des Landkreises zuständig ist. Zusätzlich unterhalten die Kommunen Crimmitschau, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Limbach-Oberfrohna, Meerane, Werdau und Zwickau für Bauvorhaben in den jeweiligen Verwaltungsgebieten

<sup>76</sup> Landratsamt Zwickau (Hrsg.): Landkreis ABC. Fünf Jahre Landkreis Zwickau, 2013 <[http://www.landkreis-zwickau.de/download/bildung/landkreisabc\\_endfassung.pdf](http://www.landkreis-zwickau.de/download/bildung/landkreisabc_endfassung.pdf)> (28.11.2015), S. 40.

<sup>77</sup> KALKZ Sign. G/L 1146, S. 18.



### 2.3 Bauaufsichtliche Zuständigkeiten im Landkreis Zwickau

ihre eigenen Bauaufsichtsämter.



Abbildung 5: Städte und Gemeinden im Landkreis Zwickau

#### 2.3.4 Fazit

Nach der Wiedervereinigung 1990 entstand in den neuen Bundesländern und somit auch in Sachsen eine bisher nicht vorhandene Struktur an Bauaufsichten auf Kreisebene. Mit dem Übergang der bauaufsichtlichen Zuständigkeit auf kreisangehörige Städte kam es zu einer Dezentralisation der Aufgaben, was v. a. in Sachsen sehr ausgeprägt stattfand. Auch die stetige Verringerung der Anzahl der Landkreise führte dazu, dass scheinbar eine überdurchschnittliche Zahl an kreisangehörigen Städten als UBAB fungiert.

Vergleicht man bspw. die Verteilung der sächsischen UBAB auf den Verwaltungsebenen Landkreis, kreisfreie und kreisangehörige Stadt in den Jahren 2001 und 2015, ergibt sich folgendes Bild:

### 2.3 Bauaufsichtliche Zuständigkeiten im Landkreis Zwickau

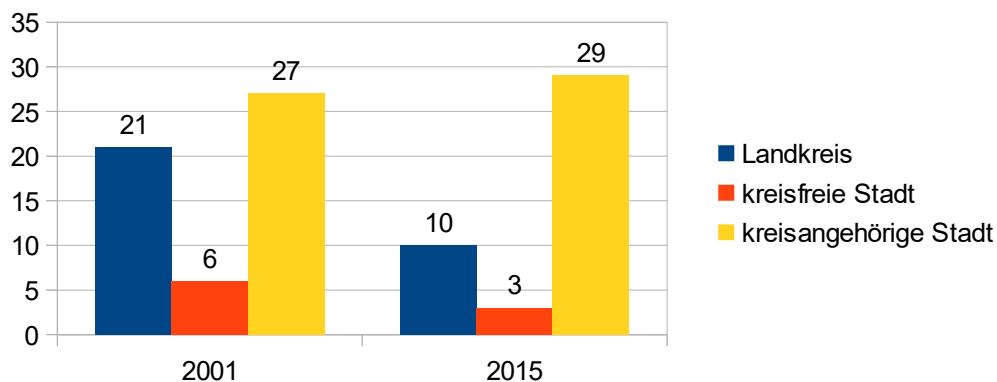


Abbildung 6: Aufteilung der UBAB in Sachsen nach Verwaltungsebenen

Setzt man die Zahl der UBAB auf Gemeindeebene mit der Gesamtzahl der UBAB im Bundesland in ein Verhältnis, von Sabine Kuhlmann als „Dekonzentrationsgrad“ bezeichnet, ergibt sich für Sachsen in 2001 ein Wert von 61,1. Kein anderes der neuen Bundesländer kann einen so hohen Wert aufweisen – an zweiter Stelle wäre für diese Zeit Thüringen mit 39,3 zu nennen.<sup>78</sup> Dies unterstreicht die Vielschichtigkeit der bauaufsichtlichen Zuständigkeiten und ist ein Indiz für die Verteilung von Bauakten auf den Verwaltungsebenen Kreis und Stadt.

Zusammenfassend bleibt für den Landkreis Zwickau festzuhalten, dass auch dieser äußerst dezentralisiert war und noch immer ist. Seit 1997 nehmen von den insgesamt 33 Kommunen 7, rechnet man den Landkreis hinzu sogar 8 Ämter die Funktion einer UBAB wahr.<sup>79</sup>

Hinsichtlich der Aktenüberlieferung ist daher die bauaufsichtliche Zuständigkeit im betreffenden Zeitraum von größter Wichtigkeit. Auch müssen die stattgefundenen Eingemeindungen beachtet werden, da sich dadurch die Zuständigkeit entscheidet bzw. ändern kann.

<sup>78</sup> Kuhlmann, S. 180.

<sup>79</sup> vgl. Sächsisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.): Bauen und Wohnen. Übersicht über die Unteren Bauaufsichtsbehörden in Sachsen <[http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen\\_und\\_Wohnen/UBAB\\_Stand\\_Februar\\_2015\\_.pdf](http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen_und_Wohnen/UBAB_Stand_Februar_2015_.pdf)> (30.12.2015).

### **3 Registratur- und Aktenanalyse**

Die Analyse der Registratur- und Aktenordnung sowie des Akteninhalts und der -struktur erfolgt hauptsächlich auf Grundlage der besuchten Behörden. Hierzu wird an dieser Stelle auf die Anlagen 1-7 verwiesen.

Soweit recherchiert wurde, finden sich in der Literatur zu diesem Thema kaum derartige Untersuchungen oder Darstellungen der verschiedenen Möglichkeiten.

#### **3.1 Aufbewahrung und Aktenordnung in der Registratur**

In der Literatur finden sich Erfahrungen zu diesem Thema bspw. aus Magdeburg. Die UBAB der Stadt Magdeburg und nach Übernahme der Akten bis ca. 1950 in das Stadtarchiv auch dieses, ordnete die Bauakten nach Straßen und Hausnummern. Während Bauvorhaben über diese Struktur leicht aufgefunden werden konnten, wird doch ein hoher Platzbedarf benötigt, um spätere Akten oder einzelne Schriftstücke einzusortieren. Mit der Übernahme des Bauaktenarchivs (BAA) durch das Stadtarchiv 1980 wurde diese Ordnung aufgegeben. Akten wurden seitdem fortlaufend nach Bär'schem Prinzip abgelegt, wodurch Umräumarbeiten entfielen. Der inhaltliche Zusammenhang konnte durch die Anlegung von Karteikarten, welche nach Straßen und Hausnummern geordnet wurden, hergestellt werden.<sup>80</sup>

Bereits dieser Fall zeigt auf, dass die geordnete Ablage von Bauakten nicht so einfach ist wie sie erscheint. Für beide Methoden können Vor- und Nachteile gemäß dem o. g. Beispiel herausgearbeitet werden. Letztendlich musste in der „analogen Arbeitswelt“ eine Abwägung zwischen dem Erhalt räumlich zusammengehörender Bauvorhaben, verbunden mit einfacherer Zugänglichkeit, und ständigen Räumungsaktionen bzw. Akzeptanz der Zerstörung der Ordnungsstruktur bei Platzmangel stattfinden. Der Einsatz digitaler Systeme bringt in diesen Punkten gewisse Erleichterungen, da eine Verbindung zwischen Bauvorhaben auf einem Grundstück digital abgebildet werden kann.

Der Lagerungsort einer Akte wird somit nicht mehr durch den Inhalt vorgegeben. Akten

---

<sup>80</sup> Buchholz, Ingelore, S. 17.

können fortlaufend abgelegt werden, während ein indirekter Zugriff nur über das digitale System, welches als Findhilfsmittel dient, gegeben ist. Über diesen indirekten Weg kann man aber natürlich nicht von einem vereinfachten Zugriff sprechen.

Im Folgenden soll auf die verschiedenen möglichen Szenarien anhand der beispielhaften 5 Registraturbesuche eingegangen werden. Dabei findet eine Unterscheidung zwischen der Analyse der Registraturen und der BAA statt.

#### **3.1.1 Registraturen der UBAB im Landkreis Zwickau**

In Auswertung der Registraturbesuche ist festzustellen, dass sowohl zwischen als auch innerhalb der UBAB keine einheitliche Vorgehensweise in den Registraturen angewendet wird. Zusätzlich ist zwischen der Ablage laufender und abgeschlossener Vorgänge zu unterscheiden. Während sich aktuelle Verfahren häufig in zentralen Registraturen befinden, werden Akten nach der Baugenehmigung oder der Endabnahme in die Altregistraturen überführt.

Die Registratur bezeichnet eine „Organisationseinheit in der Verwaltung, die für [...] die laufenden Akten [...] einen jederzeitigen Rückgriff organisiert und bereithält“.<sup>81</sup> Im Vergleich dazu wird die Altregistratur oder Altablage definiert als: „Innerhalb einer Behörde aus der Registratur ausgesonderte Teile, die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt werden, die aber für vereinzelte Rückgriffe in der Behörde selbst noch zur Verfügung stehen sollen und bei der Behörde selbst aufbewahrt werden, bevor sie dem Archiv für die archivische Bewertung angeboten werden.“<sup>82</sup>

In der UBAB des Landkreises Zwickau werden Vorgänge, sobald eine Baugenehmigung erteilt wurde, in der Registratur abgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt findet eine Ablage in Sachbearbeiterregistraturen statt. Da der Landkreis 1990 die bauaufsichtliche Zuständigkeit nach BauGB bzw. Bauordnung der DDR erhielt, finden sich Akten ab diesem Zeitpunkt in der Registratur. Ein zusätzliches BAA existiert nicht. Die Akten werden zentral aufbewahrt, was dem Umstand verdankt werden kann, dass nach der Kreisgebietsreform

---

<sup>81</sup> Menne-Haritz, Angelika: Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 20), Marburg, 2011, Nachdr. der 3. durchgesehenen Aufl., S. 92f.

<sup>82</sup> Diess., S. 40.

### 3.1 Aufbewahrung und Aktenordnung in der Registratur

2008 keine Außenstellen für die bauaufsichtlichen Aufgaben gebildet wurden.

Laufende Vorgänge, d. h. ab Erteilung der Baugenehmigung bis zur Endabnahme, werden nach Jahr und laufender Nummer gemäß dem Aktenzeichen geordnet. Somit entstehen grundsätzlich Verfahrensakten. In Einzelfällen und in Abhängigkeit vom Bearbeiter werden Akten jedoch auch zusammengefasst, wobei jedes Verfahren das betreffende Aktenzeichen behält. Dies findet z. B. bei Vorbescheid und Baugenehmigung oder bei Bestandsergänzungen statt.

Mit der Endabnahme des Bauvorhabens werden die Bauakten in der UBAB „archiviert“, d.h. sie erhalten eine fortlaufende „Archivsignatur“ und werden nach dieser geordnet. Die Unterlagen werden in einer Pendelregistratur abgelegt.

Die UBAB der Städte Glauchau, Meerane, Werdau und Zwickau unterhalten für ihre laufenden und teilweise auch für abgeschlossene Vorgänge jeweils zentrale Ablagen (Registraturen).

In der Ablage der Großen Kreisstadt Glauchau werden die laufenden und abgeschlossenen Vorhaben der letzten 3 Jahre aufbewahrt. Akten ab ca. 1991 befinden sich in der Altregistratur, welche auf 2 Räume aufgeteilt ist. Zusätzlich ist ein BAA vorhanden. Sowohl die Unterlagen in der Zentralablage als auch diejenigen in der Altregistratur werden nach Jahr und Aktenzeichen stehend in Kartons oder Plasteboxen aufbewahrt, sodass Verfahrensakten entstehen. Die Akten werden in der abgegebenen Formation in Mappen oder Ordnern abgelegt – eine Umheftung findet nicht statt.

In der Registratur Meeranes befinden sich laufende und abgeschlossene Vorgänge aus ca. den letzten 8 Jahren. Diese Unterlagen sind nach Straßennamen und Hausnummern geordnet und werden in Hängeregistraturtaschen abgelegt. Es entstehen sowohl Verfahrens- als auch Gebäudeakten. Gibt es bei einem Bauvorhaben keine Hausnummer, z. B. bei der Errichtung freistehender Photovoltaikanlagen, wird die Akte nur unter der Straßenbezeichnung abgelegt.

Die zentrale Ablage Werdaus besteht nur aus laufenden Verfahrensakten. Diese sind nach Jahr und Aktenzeichen geordnet und werden in Hängeregistraturtaschen aufbewahrt. Mit der Erteilung der Baugenehmigung wird die Gemeindeakte in das BAA einsortiert,

während die grüne UBAB-Akte weiterhin in der Registratur verbleibt.

In der UBAB der Stadt Zwickau befindet sich ein Handaktenarchiv (zentrale Ablage), das aus laufenden und bereits abgeschlossenen Vorgängen besteht. Sobald die Raumkapazität für die Aufbewahrung der Bauakten erschöpft ist, werden abgeschlossene Verfahren an das BAA abgegeben.

#### **3.1.2 Bauaktenarchive der UBAB im Landkreis Zwickau**

Der Begriff Bauaktenarchiv, welcher bei den UBAB oftmals gebraucht wird, wird nicht einheitlich verwendet. Als Gemeinsamkeit lässt sich lediglich herausstellen, dass die BAA die historischen Bauakten ab Mitte des 19. Jahrhunderts aufbewahren.<sup>83</sup> Dies lässt, v. a. nach der o. g. Definition, den Schluss zu, dass es sich bei den BAA um Altregistraturen handelt. Bis zu welchem Datum Bauakten als historische Akten bezeichnet werden können, darüber findet sich in der Literatur keine Definition. Eine Unterscheidung könnte jedoch dahingehend stattfinden, dass Akten gemäß der gesetzlichen Anbietersfrist nach den Archivgesetzen nach 30 Jahren diesen Status erhalten.<sup>84</sup> Dieser Definition soll im Weiteren gefolgt werden.

Im Fall der UBAB Glauchau besteht das BAA (neben den historischen Akten) aus den Gemeindeakten bis 2015. Nach Aussage der UBAB werden mind. drei Antragsmappen verlangt, auch wenn sie selbst die Gemeinde ist, in der das Bauvorhaben stattfinden soll. Da im Zuge der Beteiligungen mehrere Stellungnahmen anzufordern sind, kann mit dieser bzw. diesen zusätzlichen Akte(n) das Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Bis 2015 hat Glauchau die Gemeindeakte dem BAA zugeführt, was mittlerweile aufgrund des dadurch erhöhten Platzbedarfs und der Redundanz der Unterlagen unterlassen wird. Die gelbe Gemeindeakte geht nun nach Erteilung der Baugenehmigung mit der roten Bauherrenakte an diesen zurück. Die Ordnung im BAA erfolgt nach Straßename und Hausnummer, sodass die Gemeindeakten ab 1990 den historischen Gebäudeakten

---

<sup>83</sup> Als erste gesetzliche Verordnung, die die Beaufsichtigung von Bauvorhaben vorschreibt, kann das „Gesetz, das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend“ vom 07.07.1863 angesehen werden.

<sup>84</sup> vgl. Anlage 7.

### 3.1 Aufbewahrung und Aktenordnung in der Registratur

zugeordnet wurden. Die Akten werden stehend in Kartons aufbewahrt.

In der UBAB Meerane werden abgeschlossene Vorgänge in das BAA / die Altregistratur überführt, wenn in der Registratur kein Platz mehr ist. Der Raum, in dem sich die historischen und abgeschlossenen Bauakten befinden, wird von mehreren Ämtern als „Archiv“ benutzt. Auch hier findet die Sortierung nach Straßennamen und Hausnummern statt. Die Gebäudeakten werden liegend in Mappen aufbewahrt.

Das BAA der Stadt Werdau verwahrt die historischen Bauakten, abgeschlossene Verfahren und zeitweise auch die Gemeindeakten. Diese werden mit Baugenehmigung in das BAA einsortiert, mit der Endabnahme des Bauvorhabens jedoch durch die UBAB-Akte ausgetauscht. Die gelbe Gemeindeakte geht daraufhin an den Bauherren zurück. Eine Sortierung findet nach Gemarkung, Straße, Hausnummer bzw. Flurstück, wenn keine Hausnummer vorhanden ist, statt. Die Akten werden im BAA zu Grundstücksakten in Pendelregistraturtaschen zusammengefügt.

Das BAA Zwickaus ist das einzige der betrachteten, das sich in der Zuständigkeit eines Archivs, in diesem Fall des Stadtarchivs Zwickau, befindet. Trotzdem ist das BAA räumlich weder beim Stadtarchiv noch bei der UBAB angesiedelt.

Im BAA befinden sich die von der UBAB abgegebenen Verfahrensakten seit 1841 sowie die Gemeindeakten der eingemeindeten Ortsteile. Aufgrund der Zugehörigkeit zum Stadtarchiv ist das BAA sowohl Zwischenarchiv für die Verfahrensakten bestehender Gebäude als auch historisches Endarchiv für Akten abgerissener Gebäude. Die Benutzung der Unterlagen findet sowohl durch Mitarbeiter der UBAB als auch durch externe Wissenschaftler statt.

Die Ordnung der Akten orientiert sich an der bei der UBAB hergestellten Einteilung der Registratur, welche auf verschiedene Räume aufgeteilt war. Pro Raum wurde ein Buchstabe vergeben, sodass die Signatur als Lokatur mit einer fortlaufenden Nummerierung dient. Separat abgegebene Statikakten werden durch eigene Buchstaben repräsentiert und in einem extra Raum gelagert. Dieses System wurde beim Übergang der Zuständigkeit des BAA durch das Stadtarchiv übernommen.

Der Zugriff erfolgt über die Verzeichnung der durch die UBAB aufgelisteten Akten in

Augias Archiv. Die Unterlagen werden liegend in Archivkartons aufbewahrt.

## 3.2 Akteninhalt

Der Akteninhalt kann grob in drei Kategorien eingeteilt werden:

1. eingereichter Bauantrag
2. Schriftstücke Externer oder anderer Ämter
3. erstellte Dokumente der UBAB

Die eingereichte Bauantragsmappe besteht in erster Linie aus den in den §§ 1-6 DVOSächsBO genannten Bauvorlagen. So wird man bei der Errichtung baulicher Anlagen in jedem Fall neben dem Bauantrag und weiterer vorgeschriebener Formulare (z. B. Baubeschreibung, Erklärung des Tragwerksplaners) noch Lagepläne, Auszüge aus der Liegenschaftskartei, bautechnische Nachweise (u. a. Standsicherheits- und Brandschutznachweise), erforderliche Angaben und Pläne zu Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Energieversorgung vorfinden. Befindet sich das Bauvorhaben in einem Bebauungsgebiet, können zusätzlich Auszüge aus dem Bebauungsplan in der Akte vorhanden sein.

Neben diesen gesetzlichen Vorgaben finden sich aber weitere Unterlagen in den Bauakten, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit herangezogen werden müssen oder der UBAB als Information dienen. Die folgenden Aufzählungen orientieren sich an den analysierten Bauakten und stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

So werden die durch die Ämterbeteiligung erstellten Stellungnahmen oder Zustimmungen in die Akte eingefügt. Beispielsweise entstehen durch Beteiligung des Denkmalschutzes bei Bauvorhaben an Denkmälern bzw. in deren Umgebung (§§ 12, 14 SächsDSchG) und in Denkmalschutzgebieten (§ 21 SächsDSchG) denkmalschutzrechtliche oder sanierungsrechtliche Zustimmungen.

Je nach Bauvorhaben ist die Erstellung verschiedener Untersuchungsberichte notwendig, die ebenfalls in der Bauakte der UBAB zu finden sind. Zu diesen Berichten zählen Baugrunduntersuchungen, Analysen von Boden- oder Wasserproben, holzschutztechnische Untersuchungsberichte, Immissionsschutzprognosen, radiologische



### 3.2 Akteninhalt

Protokolle (analytische Begleituntersuchungen), Typenprüfungen und Prüfberichte technischer Anlagen. Unter diese Rubrik fallen ebenso Standortbescheinigungen der Bundesnetzagentur bei der Errichtung von Funkanlagen.<sup>85</sup>

Rückbauverpflichtungen, die mittlerweile über Baulasteintragungen geschehen, und eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Rückbau von Anlagen im Außenbereich darstellten, können ebenso Teil der Bauakte sein. Dies trifft auch auf Auszüge aus den Baulastenverzeichnissen zu.

In diese Kategorie gehören außerdem die Anzeigen des Baubeginns, der Rohbaufertigstellung oder Aufnahme der Nutzung.

Des Weiteren können sich Wohnflächenberechnungen, Handelsregisterauszüge von Firmen, Informationsmaterial zu Bauprodukten oder technischen Gebäudeanlagen sowie Stellplatznachweise und Pflanzlisten (bspw. für die Anlegung von Parkplätzen) in der Akte befinden.

Ebenso ist denkbar, dass Presseauschnitte bei öffentlichkeitswirksamen oder umstrittenen Bauvorhaben und Anzeigen / Widersprüche von Bürgern Eingang in die Akte finden.

Im Baugenehmigungsverfahren werden außerdem weitere Schriftstücke durch die UBAB selbst erstellt. Dazu gehören Eingangsbestätigungen, Nachforderungen, Aktennotizen oder Protokolle von Besichtigungen, Anträge auf Prüfung der bautechnischen Nachweise nach § 15 Abs. 1 DVOSächsBO, Kostenbescheide, Baugenehmigungen und verschiedene Abnahmedokumente. Auch Schriftstücke über festgestellte Ordnungswidrigkeiten können der Akte des folgenden Bauantrags zugeordnet sein. Auszüge aus dem Geoinformationssystem (GIS) können ebenso vorhanden sein.

Auch Postzustellungsurkunden für die Übermittlung von Baugenehmigungen an Nachbarn, welche dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, können in der Akte befinden.

Einige UBAB sind dazu übergegangen, Deck- bzw. Prüfblätter zu erstellen, um auf übersichtliche Weise die Grunddaten des Bauvorhabens und den Stand des Genehmigungsverfahrens zu überblicken.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass sich Fotos zum Gebäude- oder Bauzustand in der

<sup>85</sup> vgl. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hrsg.): EMF-Monitoring der Bundesnetzagentur <[http://emf3.bundesnetzagentur.de/emf\\_monitoring.html](http://emf3.bundesnetzagentur.de/emf_monitoring.html)> (08.01.2016).

Akte befinden. Diese können als fotografische Abzüge oder Ausdrucke auf Papier Teil von Untersuchungs- und Prüfberichten, Bürgereingaben oder der Abnahmedokumente sein.

### 3.3 Aktenstruktur

Bauakten entstehen grundsätzlich aus einer chronologischen Reihung der eingegangenen und erstellten Schriftstücke. Trotz vorhandener Schriftgutordnungen gab es in den besuchten Registraturen keine internen Vorschriften, wie die Bauakten zu strukturieren sind. Das Stadtarchiv Zwickau plant infolge der Einführung von E-Government die Schriftgutordnung zu überarbeiten und will auch auf die Quellengattung Bauakten als Spezialfall eingehen.

Aufgrund der Aktenanalyse wurde festgestellt, dass eine Ablage der Schriftstücke generell kaufmännisch stattfindet. Bei der Aktenstruktur kann man mind. eine Zweiteilung, bei umfangreicheren Bauvorhaben eine Drei- bis Mehrfachteilung erkennen.

Der erste, hinterste Teil der Bauakte besteht aus dem Bauantrag und Bauvorlagen. Während im vorderen Abschnitt die ausgefüllten Formulare mit dem Großteil der Bauvorlagen zu finden sind, werden im hinteren Zeichnungs- / Planteil die Pläne zusammengefasst. Nachgereichte oder aktualisierte Pläne werden ebenfalls an diese Stelle einsortiert, wobei auch ungültige Unterlagen in der Akte verbleiben und mittels einer Durchstreichung kenntlich gemacht werden.

Werden andere Unterlagen nachgefordert und eingereicht, werden diese entweder chronologisch abgelegt oder an die entsprechende Stelle im Bauantrag einsortiert – hier unterscheidet sich das Vorgehen je nach UBAB und sicherlich auch nach Bearbeiter.

Im zweiten Teil der Bauakte finden sich sämtliche Dokumente, die während des Baugenehmigungsverfahrens entstanden sind. Diese reichen von der Eingangsbestätigung der UBAB bis zum Abschluss des Verfahrens.

Obwohl eingegangene Unterlagen generell chronologisch in die Akte einsortiert werden, kann sich die Einordnung von Stellungnahmen beteiligter Ämter unterscheiden. So wird bspw. in der UBAB Glauchau die Anforderung der Stellungnahme mit dem eingehenden Gutachten zusammen abgelegt, sodass eine sachliche Zusammengehörigkeit entsteht.

### 3.3 Aktenstruktur

Entstehen umfangreichere Bauvorhaben, werden Bände gebildet. Neben der Hauptakte, welche hauptsächlich die Antragsunterlagen, Pläne und Schriftverkehr enthält, werden in den Nebenakten bspw. die Statikunterlagen, bauphysikalische Untersuchungen, bautechnische Nachweise oder die Abnahmedokumentation abgelegt. Die Führung der Statikunterlagen in einer Beiakte wird auch durch den Aktenplan für die Kommunen des Freistaates Sachsen unter dem Aktenzeichen 632.6 (Bauakten) vorgeschlagen.

### 3.4 Fazit

Zusammenfassend bleibt zu bemerken, dass Akteninhalt und Aktenstruktur in verschiedenen UBAB durchaus vergleichbar sind. Dies kann jedoch kaum überraschen, da zumindest der Inhalt des Bauantrages durch die DVOSächsBO eindeutig benannt wird und die Erteilung der Baugenehmigung auf einem einheitlichen Verfahren beruht. Unterschiede hinsichtlich des Akteninhaltes beruhen lediglich auf den verschiedenen Bauvorhabensarten.

Größere Unterschiede gibt es bei der Aufbewahrung der Bauakten, welche wohl weder im Landkreis Zwickau noch in der Bundesrepublik Deutschland einheitlich stattfindet. Aufgrund der langen Aufbewahrungsfrist, welche laut den Empfehlungen des Aktenplans für die Kommunen des Freistaates Sachsen unbefristet ist und laut KGSt-Aktenplan 30 Jahre beträgt, und der Notwendigkeit des Zugriffs durch die Bauaufsichten, finden sich Bauakten bestehender Gebäude häufig noch in der Zuständigkeit des Amtes.

Dort wird zwischen Registratur und BAA differenziert, wobei in der Registratur die laufenden und jüngere abgeschlossene Verfahren und im BAA ältere abgeschlossene Bauakten der UBAB und Gemeindeakten vor Übernahme der bauaufsichtlichen Zuständigkeit abgelegt werden. Somit finden sich in den BAA der Städte mind. 2 verschiedene Bauaktenarten: die umfangreiche Akte unter Federführung der städtischen UBAB und die zur Bauakte der UBAB des vorherigen Zuständigkeitsbereichs redundante Gemeindeakte. Eine weitere mögliche Bauaktenart wäre die im Zuge der Aufgabenübertragung übernommene Akte der UBAB des Landkreises als Fremdprovenienz bei den Städten. Zumindest für die beiden erstgenannten Arten könnte sich eine unterschiedliche Bewertung ergeben.

### 3.4 Fazit

Während Bauakten, bei denen ein ständiger Rückgriff durch die Mitarbeiter stattfindet, meist nach fortlaufender Nummer des Aktenzeichens geordnet sind, in den vorgestellten Beispielen bei 4 von 5 Fällen, findet in den BAA eine Ordnung nach Gemarkung, Straße und Hausnummer statt, in 3 von 4 Fällen (der Landkreis Zwickau unterhält kein eigenes BAA). Demzufolge werden in der Registratur Verfahrensakten gebildet, die im BAA jedoch zu Gebäude- oder auch Grundstücksakten zusammengefasst werden, wobei in einer formierten Akte mehrere Bauakten enthalten sein können.

In den meisten Fällen findet keine unterschiedliche Ablage aufgrund der Verfahrensart statt. Für die bauaufsichtlichen Stellungnahmen nach BImSchG werden die erforderlichen Unterlagen aus der Antragsmappe herauskopiert und die Akte entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung oder Aktenzeichen einsortiert.

Ausnahmen können Akten zur Abnahme fliegender Bauten oder Abbruchanzeigen darstellen. Da diese aus wenigen Dokumenten bestehen, findet oftmals eine chronologische Ablage der Vorgänge in Stehordnern statt. Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) können mit den anderen Verfahrensarten zusammen oder separat abgelegt werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrungsart (stehend, liegend, hängend) ist keine einheitliche Tendenz zu erkennen.

## 4 Überlieferungsbildung und Bewertung

Auf Grundlage der vorangegangenen Darstellungen soll sich das folgende Kapitel nun mit der Überlieferungsbildung und Bewertung von Bauakten ab 1990 beschäftigen.

Da in archivwissenschaftlichen Veröffentlichungen beide Begriffe sehr häufig eingesetzt werden, findet im ersten Unterkapitel eine nähere Betrachtung sowie eine Abgrenzung der Fachterminologie zueinander statt.

Im folgenden Unterkapitel wird auf den allgemeinen archivischen Wert der Quellengattung Bauakten eingegangen um schließlich im letzten Abschnitt das Thema Bewertung näher betrachten zu können. Eine historische Betrachtung der Bewertungsdiskussion findet in diesen Unterkapiteln nicht statt, vielmehr sei auf die bereits vorhandenen Veröffentlichungen verwiesen.<sup>86</sup>

### 4.1 Abgrenzung zwischen Überlieferungsbildung und Bewertung

Das Standardwerk für die Definition von Fachbegriffen, die Schlüsselbegriffe der Archivterminologie von Angelika Menne-Haritz, kennt natürlich die Bezeichnung Bewertung, charakterisiert die Überlieferungsbildung jedoch nicht genauer.

Die Bewertung „dient der Identifizierung der archivwürdigen Teile des Schriftguts, das von einer Behörde nach der Aussonderung angeboten wird. Sie wird in alleiniger archivischer Kompetenz durchgeführt und umfasst vor der eigentlichen Auswahl der zu übernehmenden Unterlagen die Entscheidung auf der Grundlage einer intensiven Analyse des Schriftguts.“ Eine Bewertungsentscheidung kann durch Bewertungsmodelle, Listenbewertung oder durch Einzeldurchsicht des Schriftguts vor Ort getroffen werden. „Der Sinn der Bewertung liegt in der Feststellung des Sekundärwertes von Verwaltungsunterlagen als Voraussetzung für eine dauerhafte Aufbewahrung.“<sup>87</sup>

In dem Diagramm zur Erläuterung archivischer Aufgaben<sup>88</sup> ist der Begriff Überlieferungsbildung in Klammern der Bewertung, welche eine Teilaufgabe der

86 vgl. Kretzschmar, Robert: Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse. In: Archivalische Zeitschrift, 82 (1999), S. 7-49 ; Rödel, Volker: Archivische Überlieferungsbildung und Zeitgeist. In: Haas, Reimund (Hrsg.): Zwischen Praxis und Wissenschaft: aus der Arbeit einer Archivargeneration. 2014, S. 11-35.

87 Menne-Haritz, S. 59.

88 Diess., S. 110.

#### 4.1 Abgrenzung zwischen Überlieferungsbildung und Bewertung

Archivierung ist, nachgestellt. Dies deutet entweder auf eine Gleichstellung beider Begriffe hin, wie es offensichtlich bei dem Wortpaar Erhalten und Bestandserhaltung gemeint ist, könnte jedoch auch als Über- bzw. Unterordnung verstanden werden.

Meiner Meinung nach ist der ersten Interpretation zu folgen, da, mit Ausnahme der Aufgabe Erschließung und deren Zusatz Verzeichnung und Ordnung, keine der dargestellten Aufgaben unter dem Hauptwort und der Erweiterung in Klammern beschrieben wird.

Diese Publikation scheint folglich für eine Abgrenzung der Begriffe wenig hilfreich.

Ein weiteres Standardwerk zur Definition archivischer Aufgaben und Begriffe ist die Praktische Archivkunde, herausgegeben von Norbert Reimann. Bereits im Inhaltsverzeichnis wird deutlich, dass Überlieferungsbildung und Bewertung voneinander abgrenzbar sein könnten.

Während sich ein Artikel mit der Schriftgutverwaltung und Überlieferungsbildung befasst und sich dem vorarchivischen Bereich zuordnen lässt<sup>89</sup>, wird durch die Verbindung von Bewertung und Übernahme in einem anderen Artikel der Fokus auf die Umwidmung von Registratur- zu Archivgut und somit mehr auf den direkten archivischen Aufgabenbereich gelegt.<sup>90</sup>

Im Anhang der Publikation werden beide Begriffe nochmals kurz beschrieben. Unter Überlieferungsbildung findet man die Beschreibung: „Umfassende Verantwortung der Archive zur Sicherung des schriftlich tradierten historischen Erbes im Archivsprengel durch Ermittlung und Darstellung der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Maßgebliches Kriterium für die Übernahme entsprechender Materialien ist deren Archivwürdigkeit.“<sup>91</sup> Überlieferungsbildung ist somit eine archivische Aufgabe, die das Ziel verfolgt, Schriftgut, welches geeignet ist, das gesellschaftliche Leben in einer bestimmten Epoche abzubilden bzw. schriftgutproduzierende Stellen zu ermitteln. Durch diese Kernverantwortung entscheidet der Archivar bereits vor der Bewertung, „welches [Bild]

---

89 Höötman, Hans-Jürgen: Schriftgutverwaltung und Überlieferungsbildung. In: Reimann, Norbert (Hrsg.): Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv, Münster, 2008, S. 53-81.

90 Tiemann, Katharina: Bewertung und Übernahme von amtlichem Registraturgut. In: Reimann, Norbert (Hrsg.): Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv, Münster, 2008, S. 83-101.

91 Reimann, Norbert (Hrsg.): Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv, Münster, 2008, S. 334.

#### 4.1 Abgrenzung zwischen Überlieferungsbildung und Bewertung

sich die Zukunft von unserer Zeit machen können wird“.<sup>92</sup>

Der zweite Satz des angeführten Zitats aus der Praktischen Archivkunde beschäftigt sich bereits mit der Bewertung. Diese wird definiert als die „Ermittlung der archivwürdigen Teile des Schriftguts, das dem Archiv von einer Dienststelle oder Person zur Übernahme angeboten wird.“<sup>93</sup> Das bedeutet, dass für die durch Überlieferungsbildung entstandene Gesamtmenge an Schriftgut anhand von Kriterien (Archivwürdigkeit) bestimmt wird, welche Unterlagen tatsächlich durch das Archiv übernommen werden sollen.

Die Archivwürdigkeit von Unterlagen definiert sich über deren Wert für die Institutionen der Gewaltenteilung, Wissenschaft und Forschung sowie für Einzelpersonen oder Gruppen und kann auch per Rechtsvorschrift festgelegt werden.<sup>94</sup>

Demnach sind Überlieferungsbildung und Bewertung sehr eng miteinander verbunden, wobei eher die Überlieferungsbildung als Oberbegriff gesehen werden sollte. Sie stellt größtenteils einen abstrakten Denkprozess dar, der sich sowohl auf einzelne Bestände und Bestandsgruppen als auch auf „die lokale Gesellschaft und Lebenswirklichkeit [...], deren Ereignisse, Phänomene, Strukturen im Großen wie im Kleinen [beziehen kann] und dabei [versucht,] der Pluralität des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Geschehens gerecht zu werden.“<sup>95</sup> Überlieferungsbildung muss sich deswegen an der Gesellschaft orientieren, denn nur so kann eine möglichst vielfältige Abbildung stattfinden.<sup>96</sup>

Vor allem im Bereich elektronischer Daten stellt die Überlieferungsbildung Anforderungen an die Infrastruktur und Ausstattung von Archiven, „als selbst eine positive Bewertung nichts bewirken kann, wenn die archivwürdigen Unterlagen nicht auch archiviert werden (können).“<sup>97</sup> Aber auch bei analogem Schriftgut hat sie einen enormen Einfluss, nicht nur

---

92 Kellerhals, Andreas: Konkurrenz – Koordination – Kooperation - ...! In: Arbido, (2007) 3 <[http://www.arbido.ch/userdocs/arbidoprint/arbido\\_7.3\\_\(001\\_092\).pdf](http://www.arbido.ch/userdocs/arbidoprint/arbido_7.3_(001_092).pdf)> (10.01.2016), S. 3.

93 Reimann: Praktische Archivkunde, S. 340.

94 Ders., S. 332.

95 Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag (Hrsg.): Das historische Erbe sichern! Was ist aus kommunaler Sicht Überlieferungsbildung. Positionspapier. 2004 <[http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/Positionspapier\\_Ueberlieferungsbildung.pdf](http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/Positionspapier_Ueberlieferungsbildung.pdf)> (10.01.2016), S. 2.

96 Kretzschmar, Robert: Aktuelle Tendenzen archivischer Überlieferungsbildung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Scrinium, 58 (2004), S. 18 ; Kretzschmar, Robert: Transparente Ziele und Verfahren. Ein Positionspapier des VdA zur archivischen Überlieferungsbildung. In: Bischoff, Frank M.; Kretzschmar, Robert (Hrsg.): Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 42), Marburg, 2005, S. 35.

97 vgl. Fußnote 92.

#### 4.1 Abgrenzung zwischen Überlieferungsbildung und Bewertung

auf die Übernahme von Unterlagen, sondern auch auf die Erschließung, Erhaltung und Bereitstellung von Archivgut. Aus diesem Grund sollten man sowohl bei der Überlieferungsbildung als auch bei der Bewertung „von Anfang an Erschließungsstrategien mit einbeziehen und berücksichtigen, wie die Bestände der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.“<sup>98</sup> Diese strategischen Vorüberlegungen und auch die Bewertung selbst haben weitreichenden Einfluss auf das effektive und effiziente Archivmanagement und damit im Zusammenhang stehend die Bindung der Ressourcen Personal, Magazinkapazität und Haushaltsetat.<sup>99</sup> Schon allein wegen diesem enormen Ressourceneinsatz empfiehlt sich „die kontinuierliche Evaluation der sich bildenden Bestände.“<sup>100</sup>

Das Ziel von Archiven, welche in der Öffentlichkeit stehen, muss die Transparenz ihrer Entscheidungen bei der Überlieferungsbildung und Bewertung sein.<sup>101</sup> Diese Entschlüsse können auf verschiedene Arten der Öffentlichkeit nachvollziehbar gemacht werden und gleichzeitig als internes Hilfsmittel dienen.

Archivierungs- und Bewertungsmodelle werden für die staatliche Überlieferung erarbeitet und beziehen sich auf einzelne Bestände oder Verwaltungszweige. Sie orientieren sich dabei an den verwendeten Aktenplänen und somit an den Aufgaben oder der Struktur der Verwaltung.<sup>102</sup> Dieses Vorgehen entspricht einer Weiterentwicklung der klassischen Bottom Up-Methode, bei der eine reaktive, auf die entstandenen Unterlagen bezogene Bewertung stattfindet, ähnlich der Aktenanalyse vor Ort oder der Listenbewertung.<sup>103</sup> Bei

---

98 DFG-Arbeitsgruppe Informationsmanagement der Archive (Hrsg.): Die deutschen Archive in der Informationsgesellschaft – Standortbestimmung und Perspektiven. 2003 <[http://www.dfg.eu/download/pdf/foerderung/programme/lis/strategiepapier\\_archive\\_informationsgesellschaft151103.pdf](http://www.dfg.eu/download/pdf/foerderung/programme/lis/strategiepapier_archive_informationsgesellschaft151103.pdf)> (10.01.2016), S. 6.

99 Vgl. Weber, Hartmut: Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben. In: Wettmann, Andrea (Hrsg.): Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), Marburg, 1994, S. 76-81 ; Huber, Max: Archivische Bewertung: Aspekte, Probleme, Konjunktoren. In: *Arbido*, 24 (2009), Heft 4, S. 11.

100 Kretzschmar: Aktuelle Tendenzen, S. 24.

101 Pilger, Andreas: Grundsätze, Methoden und Strategien der Überlieferungsbildung in Archiven. In: Hering, Rainer (Hrsg.): *Zeitgeschichte, Archive und Geheimschutz*. Beiträge einer Sektion auf dem 49. Deutschen Historikertag 2012 in Mainz, Stuttgart, 2013, S. 41.

102 Becker, Irmgard Christa: Effizienzsteigerung in der Überlieferungsbildung - Dokumentationsprofile und Archivierungsmodelle. In: Hering, Rainer (Hrsg.): 5. Norddeutscher Archivtag. 12. und 13. Juni 2012 in Lübeck, Nordhausen, 2013, S. 195f.

Für Hinweise zur Erarbeitung von und Erfahrung mit Archivierungsmodellen vgl. Kretzschmar: Aktuelle Tendenzen, S. 8-12 ; Wiech, Martina: Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen. Ein archivfachliches Konzept des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen. In: *Archivar. Zeitschrift für Archivwesen*, 58 (2005), Heft 2, S. 94-100.

103 Rehm, Clemens: Management der Überlieferungsbildung - Erinnerung in Schachteln. Gedanken



#### 4.1 Abgrenzung zwischen Überlieferungsbildung und Bewertung

diesem letztgenannten Vorgehen stellt sich die Frage, inwiefern bei der Bewertung angebotener Unterlagen von Überlieferungsbildung gesprochen werden könne, da das Archiv zu diesem Zeitpunkt keine Eingriffsmöglichkeiten mehr besitzt.<sup>104</sup> Durch Archivierungs- und Bewertungsmodelle könnte jedoch eine Einflussnahme auf die anbieterpflichtigen Stellen stattfinden. Voraussetzung für die Erstellung verwendbarer Modelle ist der Kontakt zum Registraturbildner, eine Analyse seiner Aufgaben und Zuständigkeiten sowie seines Schriftguts.<sup>105</sup> Auch sollte die Kompetenz der Behördenmitarbeiter auf verschiedenen Ebenen genutzt werden – diese Begegnung auf Augenhöhe und die Vermittlung der archivarischen Aufgaben werden durchaus positiv empfunden und dienen nicht zuletzt der internen Öffentlichkeitsarbeit.<sup>106</sup>

Ein weiteres Hilfsmittel der Überlieferungsbildung sind Dokumentationsprofile. Diese entstehen durch die Definition von Dokumentationszielen und beziehen neben der staatlichen auch die nicht-staatliche Überlieferung mit ein.<sup>107</sup> Dieser Top Down-Ansatz versucht, ausgehend von der zu dokumentierenden Lebenswelt über das Dokumentationsziel bis zu amtlichen und nicht-amtlichen Registraturbildnern, potenzielles Archivgut zu ermitteln.<sup>108</sup>

Als Bindeglied zwischen der Überlieferungsbildung und der Bewertung kann die Archivwürdigkeit angesehen werden. Anhand von Kriterien, die Unterlagen als archivwürdig deklarieren, findet eine Bewertung des Registraturguts statt. Dieses wird entweder als archivwürdig, kassabel oder archivwürdig in Auswahl eingestuft. Nur Schriftgut, welches die Kriterien der Archivwürdigkeit erfüllt, wird durch das Archiv

---

zwischen Regalen. In: Glauert, Mario; Walberg, Hartwig (Hrsg.): Archivmanagement in der Praxis, Potsdam, 2011, S. 196-201.

104 Shergold, Miriam: Alltagsbewertung und gezielte Überlieferungsbildung. In: *Arbido*, 24 (2009), Heft 4, S. 36.

105 Rehm: Überlieferungsbildung, S. 5.

106 Vgl. Brübach, Nils; Schmider, Christoph: Bilanz und Perspektiven von Bewertung im Archiv – Zusammenfassung und Fragestellungen. In: Wettmann, Andrea (Hrsg.): Bilanz und Perspektiven archiverischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), Marburg, 1994, S. 268 ; Gollin, Helen: Beratung der Verwaltung in Sachen Aktenführung und prospektive Bewertung als spekulative Überlieferungsbildung. In: Treffeisen, Jürgen (Hrsg.): Vom Büro ins Depot: rationale Verfahren der Bewertung und Übernahme von Akten. Vorträge des 70. Südwestdeutschen Archivtags am 19. Juni 2010 in Müllheim, Stuttgart, 2011, S. 40-42.

107 Becker: Effizienzsteigerung, S. 199.

108 Rehm: Management, S. 192, 201f.

Für Hinweise zur Erstellung von Dokumentationsprofilen vgl. Becker, Irmgard Christa: Arbeitshilfe zur Erstellung eines Dokumentationsprofils für Kommunalarchive. Einführung in das Konzept der BKK zur Überlieferungsbildung und Textabdruck. In: *Archivar. Zeitschrift für Archivwesen*, 62 (2009), Heft 2, S. 122-131 ; Pilger, S. 44-45

#### 4.1 Abgrenzung zwischen Überlieferungsbildung und Bewertung

übernommen und erfährt eine Umwidmung zu Archivgut. Die Umwidmung wird durch die Archivgesetze deutlich, die als Archivgut „alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen [...]“ definieren.<sup>109</sup>

Durch die archivische Bewertung und die womöglich vorangegangene Auswahl von schriftgutproduzierenden Stellen entsteht eine bewusst gewählte Überlieferung.<sup>110</sup> Entscheidungen werden an dieser Stelle endgültig getroffen, eine Korrektur ist nicht mehr möglich. Mit der Bewertung als „fachwissenschaftlich-kreative[s] und konstitutive[s] Gestaltungselement der Überlieferungsbildung“ entscheidet der Archivar / die Archivarin über die Qualität des Archivguts.<sup>111</sup>

Folge dieser (un)überlegten Entscheidung ist ebenso die Steuerung des Erinnerns und Vergessens der Gesellschaft, weswegen diese ein Recht auf Transparenz und auch auf Partizipation bei der Bewertung haben sollte.<sup>112</sup>

## 4.2 Archivischer Wert von Bauakten

Der Wert von Bauakten im Allgemeinen leitet sich von deren gesetzlicher Grundlage ab. Sie dokumentieren somit in erster Linie die Errichtung, (Nutzungs-) Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen. Dies kann als Primärzweck der Unterlagen bezeichnet werden. Darüber hinaus definiert sich deren Aussagekraft durch verschiedene Nutzergruppen und bestimmte Fragestellungen. Aufgrund der Betrachtung von Bauakten ab 1990 soll die Wertermittlung im Folgenden auch nur ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

### 4.2.1 Unterscheidung nach Nutzergruppen

Eine Unterscheidung des Aussagewertes hinsichtlich verschiedener Nutzergruppen führt zu der differenzierten Betrachtung eines verwaltungsinternen und -externen Wertes.

---

109 § 2 Abs. 1 SächsArchivG.

110 Fleckstein, Gisela; Wendenburg, Andrea: Städtische Akten oder Architektennachlass? Übernahmestrategie anhand eines Dokumentationsprofils. In: Stumpf, Marcus; Tiemann, Katharina (Hrsg.): Häuser, Straßen, Plätze: Der städtische Raum in der archivischen Überlieferungsbildung (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 29). Münster, 2014, S. 39-47.

111 Weber, Hartmut: Bewertung, S. 67-69.

112 Rehm, Clemens: Überlieferungsbildung als Kommunikationsprozess. Modell – Verbund – Bürgerbeteiligung. In: Brandenburgische Archive, 31 (2014), S. 4-7.

## 4.2 Archivischer Wert von Bauakten

Als *interner Wert* kann die Bedeutung der Akten für den Verwaltungsträger definiert werden, welcher archivfachlich als Primärwert bezeichnet wird. Neben dem Wert für die UBAB besitzen Bauakten auch Aussagewert für andere Verwaltungsstellen, zu nennen wären hier bspw. das Umweltamt mit der Verantwortung für Altlasten und die Untere Denkmalschutzbehörde.

Vor allem die Mitarbeiter der UBAB, aber auch Prüferingenieure, greifen häufig auf Verfahrensakten zurück.<sup>113</sup> Ein weiteres Indiz für die Bedeutung der Unterlagen stellen die zu den Aktenplänen empfohlenen Aufbewahrungsfristen dar. In Sachsen finden sich hauptsächlich zwei Aktenpläne: der Aktenplan der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und der Aktenplan für die Kommunen des Freistaates Sachsen. Beide wählen bei der Bestimmung von Aufbewahrungsfristen unterschiedliche Herangehensweisen.

Die KGSt orientiert sich an den Landesarchivgesetzen und empfiehlt eine höchstens 30-jährige Aufbewahrungsfrist abgeschlossener Vorgänge vor Abgabe an das Archiv.<sup>114</sup> Des Weiteren stellt die KGSt eindeutig klar, dass es sich um Empfehlungen handelt und der Vermerk „d“ keine dauerhafte Aufbewahrung nach sich zieht, sondern vielmehr als Hilfsmittel bei der Überlieferungssicherung nicht amtlich besetzter oder betreuter Archive gedacht ist.<sup>115</sup> Ein Nachteil dieses Aktenplanes ist die Unterscheidung zwischen verschiedenen Dokumentenarten, sodass eine Aufbewahrungsfrist nicht unbedingt an der Akte, sondern am Einzeldokument festgemacht werden könnte.

Der Aktenplan des Freistaates Sachsen ist nach Aktenzeichen geordnet und nennt für Bauakten eine unbefristete Aufbewahrung, die sich an dem Vorhandensein des Gebäudes orientiert. Nach Abriss des Gebäudes könnten die Akten dem Archiv übergeben werden.

Trotz der verschiedenen Herangehensweisen bleibt die Gemeinsamkeit, dass Bauakten lange Zeit bei der UBAB aufbewahrt werden sollten, was für den großen Wert dieser Quellengattung für die Verwaltung spricht. Im Fall des sächsischen Aktenplanes wird jedoch auch deutlich, dass der Wert der Akte für die Verwaltung mit dem Vorhandensein des Gebäudes korreliert – nach Gebäudeabriss würden die Akten für die UBAB nicht mehr aufbewahrungswürdig, was als Wertverlust verstanden werden kann.

---

113 vgl. Anlage 1, 2. und Anlagen 3-6, 2.

114 Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement – KGSt (Hrsg.): Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen. Bericht Nr. 4/2006 <<http://www.gemeinde-heidensee.de/rig/formular/aufbewahrungsfristen%20stand%202006.pdf>> (06.10.2015), S. 8-11.

115 Ders., S. 12.

## 4.2 Archivischer Wert von Bauakten

Das für Altlasten zuständige Umweltamt kann aus den Bauakten vorhandener aber auch abgerissener Gebäude detaillierte Erkenntnisse zur Bodenverunreinigung gewinnen. Die Bodenbelastung der in den Altlastenkatastern der Bundesländer erfassten „bekannten Altlasten, Altlastverdächtigen Flächen und sanierte[n] Altlasten“ kann mithilfe der Bauakten auf bestimmte Gebiete eingegrenzt werden.<sup>116</sup> Dies kann bei folgenden Bauvorhaben und Sanierungsmaßnahmen einen enormen finanziellen Vorteil für Bauherrn aber auch für die öffentliche Verwaltung darstellen.

Ein sehr großes Interesse an der Erhaltung von Bauakten hat der Denkmalschutz, da diese Unterlagen „eine Art Geburtsurkunde“ von Gebäuden darstellen.<sup>117</sup> Dabei sollte jedoch auch bedacht werden, dass nicht alle Errichtungen, Veränderungen oder Abbrüche von baulichen Anlagen anzeigepflichtig sind oder diese auch rechtswidrig errichtet werden können. Bauakten müssen aus diesem Grund eine teilweise unvollständige Dokumentation von Gebäuden darstellen.

Der Denkmalschutz beschäftigt sich mit der Erhaltung geschichtlich, künstlerisch, wissenschaftlich, städtebaulich oder landschaftsgestalterisch bedeutender Kulturdenkmäler (§ 2 Abs. 1 SächsDSchG). Er kann somit als „kultureller Umweltschutz“ angesehen werden, der den von Menschen geschaffenen Lebensraum und dessen Denkmäler schützt.<sup>118</sup> Neben der Bewahrung des einzelnen Kulturdenkmals, wozu Bauwerke zählen (§ 2 Abs. 5a SächsDSchG), können auch Umgebungen von Kulturdenkmälern Gegenstand des Denkmalschutzes sein (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG).

Für eine Unterschutzstellung von Gebäuden benötigt der Denkmalschutz deswegen „umfassende Informationen wie Maße, Material, am Bau beteiligte Personen, Zeichnungen [und] Angaben zur Innenausstattung.“<sup>119</sup> Auch Pläne können eine wichtige Quelle darstellen, da sie Straßen und Wege sowie die Umgebung, v. a. auch neu entstehende

---

116 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.): Altlasten. Zahlen und Fakten <<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/13041.htm>> (12.01.2016).

117 Huyer, Michael: Zur Bedeutung der Bauaktenüberlieferung aus Sicht der Denkmalpflege. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe, 79 (2013), S. 26.

vgl. auch Buchholz, Ingelore, S. 20 ; Hanke, Hans H.: Quellenwert von Bauordnungsakten aus der Sicht der Denkmalpflege. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe, 36 (1992), S. 10-17 ; Schröter-Karin, S. 1.

118 Werner, Sabine: Beispiele praktischer Zusammenarbeit zwischen Unterer Denkmalschutzbehörde und Stadtarchiv in Stendal. In: Höötman, Hans-Jürgen: Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege. Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 15, hrsg. von Norbert Reimann), Münster, 2002, S. 96.

119 Watzlawzik, Stefan: Bericht über den 24. Schleswig-Holsteinischen Archivtag. In: Mitteilungen Verband Schleswig-Holsteinischer Kommunalarchivarinnen und -archivare e. V., 2014, Heft 1, S. 12.

## 4.2 Archivischer Wert von Bauakten

Siedlungen, darstellen.<sup>120</sup> Neben dem Erkenntnisgewinn aus verschiedenen Archivalien stehen dem Denkmalschutz aber auch wissenschaftliche Methoden zur Datenerhebung zur Verfügung (Vermessungen, Materialuntersuchungen, Altersbestimmungen usw.).<sup>121</sup> Trotzdem wird von Denkmalpflegern die Archivierung aller Bauakten gefordert.<sup>122</sup> Da die Denkmalschutzgesetze keine zeitliche Grenze festlegen, ab bzw. bis wann geschaffene Bauwerke unter Denkmalschutz fallen, könnten alle Bauvorhaben denkmalschutzrechtlich interessant sein. Auch Bauakten abgetragener Gebäude bleiben für den Denkmalschutz wertvoll, da nach § 2 Abs. 5g SächsDSchG auch Reste baulicher Anlagen schutzwürdig sind. Zudem könne durch eine Komplettarchivierung eine „Beurteilung im Gesamtzusammenhang“ stattfinden.<sup>123</sup>

Als *externer Wert* (Sekundärwert) soll die Bedeutung der Bauakten für die Gesellschaft verstanden werden. Diesem Wert kommt nach Angelika Menne-Haritz der Nutzen für die Auswertung zu.<sup>124</sup> Hier könnte man nochmals unterscheiden zwischen dem Wert der Akten für die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser / Architekt<sup>125</sup>, Unternehmer, Bauleiter) und für andere Nutzer.

Die am Bau Beteiligten, wozu auch zukünftig Beteiligte gehören sollen, werden sich in der Regel für ein bestimmtes Gebäude interessieren. Dabei sind verschiedene Fragestellungen möglich (Altlasten, Bautechnik, Architektur usw.). Nutzer (Wissenschaftler und Forscher) haben je nach Themenschwerpunkt den Fokus auf bestimmten Gebäuden oder allgemein auf der Bausubstanz. Auf mögliche Fragestellungen und somit den inhaltlichen Wert soll jedoch im folgenden Unterkapitel näher eingegangen werden.

---

120 Huyer, S. 27.

121 vgl. Kleiber, Christoph: Bodendenkmalpflege und Archive. In: Höötman, Hans-Jürgen: Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege. Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungsbereichen kommunalarchivischer Arbeit (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 15, hrsg. von Norbert Reimann), Münster, 2002, S. 79 ; Landesamt für Denkmalpflege Sachsen: Bauforschung <<http://www.denkmalpflege.sachsen.de/702.htm>> (18.01.2016).

122 vgl. Huyer ; Illner, Eberhard: Die Überlieferung zur Architektur in Archiven. Überlegungen zu Ihrer Profilierung. In: Architektur im Archiv. Der archivische Umgang mit Überlieferung aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Ingenieurwesen (Archivhefte 39), Bonn, 2010, S. 33 ; Watzlawzik, S. 12.

123 Watzlawzik, S. 12.

124 Menne-Haritz, S. 98.

125 Bauvorlagen dürfen gemäß § 65 Abs. 1 SächsBO nur von bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassern, wobei laut § 65 Abs. 2 Nr. 1 SächsBO auch Architekten zählen, eingereicht werden. Dies stellt jedoch keine Gewissheit dar, dass der Entwurfsverfasser gleichzeitig der Architekt der baulichen Anlage ist.

### 4.2.2 Inhaltliche Unterscheidung

Für die Bestimmung des inhaltlichen Aussagewertes fanden u. a. die in den Kapiteln 2 und 3 vorgestellten Analysen der verwaltungsrechtlichen Grundlagen und der Akten statt. Deren Ergebnisse können bei der durch Theodore R. Schellenberg gemachten Unterscheidung in Evidenz- und Informationswerte, als Unterteilung des Sekundärwertes, einfließen. Während der Evidenzwert die behördliche Organisationsstruktur und Funktionsweise betrachtet, gibt der Informationswert Auskunft über „Personen, Organisationen, Objekte, Probleme, Bedingungen und andere Angelegenheiten“.<sup>126</sup>

Bauakten vermitteln Evidenz für den Aufbau der Bauaufsichtsbehörden, die Aufgaben der UBAB und deren Durchführung. Dabei muss jedoch zwischen den Bauakten der UBAB und der Gemeinde unterschieden werden. Da die Gemeindeakten lediglich den eingereichten Bauantrag und die Entscheidung der UBAB enthalten, kommt ihnen ein geringer Evidenzwert zu. Der Wert von Bauakten bemisst sich in erster Linie aber nicht an dem Evidenz- sondern an dem Informationswert. Dieser muss bei den Gemeindeakten aufgrund des geringeren Aktenumfangs zwar auch als reduziert gelten, trotzdem finden sich in den Akten Grunddaten der Bauvorhaben. Diese Grundinformationen werden durch den Bauantrag und die dazu einzureichenden Bauvorlagen erhoben und geben bspw. Auskunft über:

- Bauvorhaben, Bauherr und Bauort (auch mit Altlasten)
- die Umgebung des Bauvorhabens (angrenzende Bausubstanz, Nachbarn, Versorgungsleitungen, usw.)
- geplante Außengestaltung und Größe des Gebäudes sowie Kosten

Weitere Daten, die aufgrund des Bauantrages erhoben werden, sind im Kapitel 2.3.2 aufgeführt.

Die unter Federführung der UBAB entstandenen Akten können zusätzlich Angaben zur Bauausführung und -entwicklung, Qualität des Baugrundstücks und Einfluss des Vorhabens auf die Umwelt (verschiedene Untersuchungsberichte) sowie zu bautechnischen Gebäudeteilen und Anlagen enthalten (s. Kapitel 2.3.3 und 3.2).

Sie weisen außerdem Informationen für Restaurierungen, Rekonstruktionen und Denkmalschutz sowie über die baugeschichtliche Entwicklung einzelner Gebäude oder

---

<sup>126</sup> Schellenberg, Theodore R.: Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 17, übers. und hrsg. von Angelika Menne-Haritz), Marburg, 1990, S. 27f.

## 4.2 Archivischer Wert von Bauakten

ganzer Straßenzüge, bedeutende Architekten, wichtige Gebäude und Familiengeschichten auf.<sup>127</sup> Bauakten bilden aber auch das Verhältnis von Wohn- und Industriebereichen, Infrastruktur und den staatlichen Einfluss auf die Baugestaltung ab.<sup>128</sup> Ebenso können die sich ändernden Wohnformen mithilfe von Bauakten dokumentiert werden, was jedoch auch durch Publikationen oder Dokumentationen / Ergänzungsüberlieferungen möglich ist.<sup>129</sup> Akten zur Abnahme fliegender Bauten informieren bspw. über gesellschaftliche (Groß-) Veranstaltungen.<sup>130</sup>

Bauakten können somit Auskunft geben über Architekturgeschichte und das Stadtbild, Baugestaltung und -genese, Bebauungspläne und Satzungsrecht, Besitzverhältnisse, Sozialgeschichte (z. B. Wohnkultur), Wirtschafts-, Verkehrs- und Technikgeschichte.<sup>131</sup>

Folglich wird der inhaltliche Wert von Bauakten in der Literatur sehr hoch eingeschätzt. Dies beruht letztendlich darauf, dass der „städtische Raum von außerordentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Stadtgesellschaft ist.“<sup>132</sup> Gebäude, als Teile des städtischen Raumes, spiegeln aufgrund ihrer Orts- und Zeitgebundenheit die Kunst-, Architektur-, Städtebau- und Ortsgeschichte wider.<sup>133</sup>

Der Teilbereich Stadt und Raum ist eine von der BKK für die Erstellung von Dokumentationsprofilen definierte Kategorie der lokalen Lebenswelt, die sich wiederum in die Bereiche Verkehr, Ver- und Entsorgung, Grund und Boden, Bauwesen, Stadtbild, Stadtentwicklung, Stadt und Umland sowie Umwelt und Natur unterteilt.<sup>134</sup> Bauakten, welche vorrangig der Teilkategorie Bauwesen zuzuordnen sind, geben jedoch auch Auskunft über die anderen genannten Teilbereiche und weitere Lebenswelten. Folgende Auflistung zeigt die 14 von der BKK vorgegebenen lokalen Lebenswelten, mit Ausnahme der oben aufgeführten Kategorie Stadt und Raum, und deren Verknüpfungen zu Bauvorhaben, wobei diese nur exemplarischen Charakter haben.

---

127 Buchholz, Ingelore, S. 20.

128 Schreiber: Überlegungen, S. 62.

129 Illner, S. 26.

130 Buchholz, Ingelore, S. 20.

131 vgl. Kreuzer, Thomas: Masse und Klasse. Bauakten in Kommunalarchiven. In: Archivnachrichten Stuttgart, 45 (2012), S. 33 ; Weber, Peter K.: Das Überlieferungsfeld Stadt und Raum. Dokumentationsziele, Registraturbildner und Quellen. In: Stumpf, Marcus; Tiemann, Katharina (Hrsg.): Häuser, Straßen, Plätze: Der städtische Raum in der archivischen Überlieferungsbildung (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 29). Münster, 2014, S. 19.

132 Weber, Peter K., S. 22.

133 Huyer, S. 26.

134 vgl. Becker: Arbeitshilfe, S. 125.

#### 4.2 Archivischer Wert von Bauakten

- Bevölkerung und Bevölkerungsgruppen: Darstellung von Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnissen durch alle Bauvorhaben
- Wirtschaft: Anbringung von Werbeanlagen, Errichtung von Produktionsanlagen
- Öffentliche Verwaltung: Anbau an öffentliche Verwaltungsgebäude
- Politik: Errichtung von Kindergärten als sozialpolitische Maßnahme, fliegende Bauten könnten politische Ereignisse nachweisen
- Rechtswesen: Errichtung von Gefängnissen
- Vermögen und Finanzen: verwendete Finanzmittel zum Bau von öffentlichen Verwaltungsgebäuden
- Erziehung, Bildung und Forschung: Errichtung von Kindertagesstätten, Schulen, Universitäten
- Kultur: Nutzungsänderung zu Theater, Museum, Messegebäude
- Religion: Errichtung von Kirchen
- Medien: Errichtung von Medienstandorten
- Soziales: Bau von Großwohnsiedlungen
- Gesundheit: Anbau an Krankenhaus
- Sport: Errichtung von Sporthallen
- Freizeit: fliegende Bauten für Veranstaltungen

Ebenso wäre es denkbar, dass durch die Darstellung der Raumaufteilung in Kindergärten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen usw. der Stand der medizinischen und wissenschaftlichen Entwicklung abbildbar ist. Es sollte jedoch beachtet werden, dass der Hauptteil der Bauakten nicht öffentliche oder wirtschaftliche Bauten sondern Privatbauten betrifft. Betrachtet man das Verhältnis von Wohn- zu Nichtwohngebäuden in Sachsen im 3. Quartal 2015 ergibt sich ein Wert von 4:1 (2267:618 Baugenehmigungen), wobei ca. 82 % der Bauvorhaben durch private Haushalte durchgeführt werden.<sup>135</sup>

Bei der Betrachtung der lokalen Lebenswelten und den vorher gemachten Ausführungen wird deutlich, dass Bauakten für eine Vielzahl von Fragestellungen herangezogen werden können. Es sollte jedoch auch einberechnet werden, dass diese für einzelne

---

135 Statistisches Landesamt für den Freistaat Sachsen (Hrsg.): Statistischer Bericht. Baugenehmigungen im Freistaat Sachsen. III. Quartal 2015, Kamenz, 2015  
<[http://www.statistik.sachsen.de/download/100\\_Berichte-F/F\\_II\\_1\\_vj3\\_15\\_SN.pdf](http://www.statistik.sachsen.de/download/100_Berichte-F/F_II_1_vj3_15_SN.pdf)> (14.01.2016), S. 8.



Themengebiete nur eine Ersatz- oder Ergänzungsüberlieferung darstellen.

Im Fokus des Archivars steht das Ziel, die Überlieferung zu verdichten, d. h. Redundanzen zu vermeiden und gleichzeitig eine vielfältige Nutzung zu gewährleisten.<sup>136</sup> Eine Orientierung an aktuellen Forschungsfragen scheint dabei wenig zielführend, da diese sich durch Kurzlebigkeit auszeichnen und weder die Forschung noch die Archivare die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Methoden oder Fragestellungen vorhersehen können.<sup>137</sup> Diese genannte Überlieferungsverdichtung wäre mit folgenden Quellengattungen, im Vergleich zu Bauakten, möglich.

Mit der (Weiter-) Entwicklung von Städtebau und -planung sind federführend die Planungsämter betraut, auch Publikationen (Zeitungen, Amtsblätter, wissenschaftliche Publikationen) spiegeln dieses Thema wider. Bauakten zeigen jedoch die einzelfallbezogene Umsetzung der Stadtplanung auf.

Für die Darstellung des Stadtbildes eignen sich meiner Meinung nach eher Bilder, Karten oder Videos, wenn man bedenkt, dass für die Abbildung eines Straßenzuges bereits mehrere hundert bis tausend Bauakten gesichtet werden müssten. Zudem sollte in Betracht gezogen werden, dass die Umsetzung des Bauvorhabens nicht unbedingt mit dem geplanten Vorhaben übereinstimmt. Vor allem bei baulichen Anlagen, die weder während des Baues noch bei Endabnahme besichtigt wurden, muss dies in Betracht gezogen werden.

Für die Dokumentation von Architekturgeschichte reicht die Übernahme von Bauakten nicht aus. Hier sollte vielmehr auf eine Ergänzungsüberlieferung durch Architektennachlässe oder Publikationen gesetzt werden, durch die der architektonische Entstehungsprozess ersichtlich wird.

---

136 vgl. Hering, Rainer: Bewertung und Auswertung: Auswirkungen archivischer Arbeit auf die historische Überlieferungsbildung. In: *Scrinium*, 57 (2003), S. 76-87 ; Reimann, Norbert: Anforderungen an die archivische Bewertung von Öffentlichkeit und Verwaltung. In: Wettmann, Andrea (Hrsg.): Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), Marburg, 1994, S. 191 ; Schöntag, Wilfried: Archivische Bewertung und Ansprüche der Forschung. In: Wettmann, Andrea (Hrsg.): Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), Marburg, 1994, S. 129-145 ; Weber, Hartmut: „Von bleibenden Wert“. Gedanken zur Stabilisierung von Wissen in den Archiven. In: Hetzer, Gerhard; Uhl, Bodo: Festschrift Hermann Rumschöttel zum 65. Geburtstag (Archivalische Zeitschrift 88, 2. Teilband), S. 1079-1091.

137 vgl. Ksoll-Marcon, Margit: Neue Wege in der archivischen Bewertung? In: Landesverband Sachsen im VdA (Hrsg.): Überlieferungsbildung an der Schwelle des 21. Jahrhunderts - aktuelle Probleme der Bewertung. Bautzen, 2002  
<[http://www.vda.lvsachsen.archiv.net/fileadmin/user\\_upload/2002\\_bautzen.pdf](http://www.vda.lvsachsen.archiv.net/fileadmin/user_upload/2002_bautzen.pdf)> (19.01.2016), S. 28 ; Weber, Hartmut: Bewertung, S. 69-72.

Ebenso lässt sich die Entwicklung der Bautechnik allgemein oder eines speziellen Verfahrens mithilfe von Publikationen abbilden.

Bei der Betrachtung anderer Fragestellungen sollte man auch weitere Fachämter im Archivsprengel oder darüber hinaus bedenken. Informationen zu Besitzstand, Genealogie (Familien- oder Einzelgeschichte), Altlasten, Sozial- oder Wirtschaftsgeschichte können in komprimierter Form durch Grundbücher, Meldeämter, Altlastenkataster, Sozial- oder Gewerbeämter ermittelt werden.

Keine oder nur bedingt Aussagen lassen sich aus den Bauakten zu der Inneneinrichtung von Gebäuden, der öffentlichen Meinung zum Bau, zivilrechtlichen Bauproblemen oder Nachbarschaftsstreitigkeiten entnehmen. Gerade der Fakt, dass die öffentliche Resonanz auf Bauvorhaben nicht in Bauakten nachweisbar ist, muss zu einer Ergänzungsüberlieferung durch Bürgerinitiativen und andere Protestbewegungen führen.

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen auf, dass in Bauakten ein hoher Aussagewert liegt, der jedoch nicht losgelöst von der Überlieferung anderer amtlicher und nicht-amtlicher Stellen betrachtet werden sollte. Diese Vorüberlegungen finden nun Eingang in den im folgenden Kapitel erarbeiteten Bewertungsvorschlag.

## 4.3 Bewertung von Bauakten

Um einen Bewertungsvorschlag für Bauakten ab 1990 treffen zu können, scheint es angebracht, zunächst bisherige Erfahrungen und Entscheidungen in den Archiven vorzustellen. Aber auch frühere getroffene Bewertungsentscheidungen können als Vorbild angesehen werden – Bewertungskriterien sollten jedoch kritisch hinterfragt und ggf. abgeändert werden.<sup>138</sup> Vor allem die ab den 1990er Jahren stattgefundene Diskussion über die hohe Bedeutung des Informationswertes bei der Bewertung muss berücksichtigt werden.<sup>139</sup>

---

<sup>138</sup> Brübach, S. 270.

<sup>139</sup> Csendes, Peter: Kontemporäre Konzepte der Überlieferungsbildung - Alter Wein in neuen Schläuchen? In: *Scrinium*, 58 (2004), S. 77 ; Hering, S. 79f. ; Huber ; Kretzschmar: Tendenzen, S. 18-20 ; Kretzschmar, Robert: Handlungsebenen bei der archivischen Bewertung: strategische Überlegungen zur Optimierung der Überlieferungsbildung. In: *Archivalische Zeitschrift*, 88 (2006), S. 487-497 ; Pilger, S. 46 ; Rehm: *Management*, S. 188-191.

### 4.3.1 Bisherige Erfahrungen und Bewertungsentscheidungen

Veröffentlichte Erfahrungen zur Bewertung von Bauakten ab 1990 gibt es kaum. Erweitert man den Zeitraum bis 1945, finden sich in der Literatur einzelne Hinweise, die für Bauakten ab 1990 zumindest als Ansatzpunkt gelten können.<sup>140</sup> Diese Kriterien fließen teilweise in den im Kapitel 4.3.3 vorgestellten Bewertungsvorschlag ein und sollen daher an dieser Stelle nicht näher beleuchtet werden.

Durch Recherche im Archivportal-D erhält man einen ersten, unvollständigen Eindruck, wie Archive mit dieser Quellengattung umgehen (müssen). Betrachtet man die Bestandsbeschreibungen zur Bauaktenüberlieferung in dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg, dem Stadtarchiv Leipzig und Stadtarchiv Heilbronn, ergibt sich ein eindeutiges Bild. Lediglich Akten abgerissener Gebäude oder nicht durchgeführter Vorhaben werden dem zuständigen Archiv übergeben. Nur das Stadtarchiv Heilbronn berichtet bei seinem Bauaktenbestand (Signatur: StadtA HN, 034) von Kassationen „unbedeutende[r] Bauten/Umbauten wie z. B. Zäune, Werbeanlagen, Schuppen, Feuerungsanlagen sowie Bauvoranfragen, nicht ausgeführte[r] Bauten und Statikunterlagen“.<sup>141</sup>

Auf Nachfrage beim Stadtarchiv Leipzig wurde durch Fr. Horn-Kolditz berichtet, dass das Stadtarchiv von den angebotenen Unterlagen nicht genehmigter oder nicht ausgeführter Anlagen, welche noch 10 Jahre bei der UBAB aufbewahrt werden, nur Akten stadtplanerisch relevanter Standorte übernimmt. Die als nicht archivwürdig bewerteten Unterlagen werden im Fachamt vernichtet. Bei den Bauakten ausgeführter Vorhaben findet eine Komplettübernahme statt. Im Zuge der Erschließung wird jedoch eine Kassation der Akten von Kleinbauten, Schuppen, Ställe u. ä. durchgeführt. Auch Statikunterlagen und Mehrfachausfertigungen von Plänen werden in diesem Arbeitsschritt

---

140 vgl. Damberg ; Freiesleben ; Schreiber, Annett: Die Bewertung von Bauakten in Gelsenkirchen: ein Werkstattbericht. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe, 79 (2013), S. 38-42 ; Schreiber: Überlegungen ; Specker, Hans Eugen: Bauakten im Stadtarchiv Ulm und Überlegungen zur Archivierung von Baustatiken. In: Höötman, Hans-Jürgen: Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege. Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 15, hrsg. von Norbert Reimann), Münster, 2002, S. 33-35 ; Watzlawzik.

141 Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Hrsg.): Archivportal-D. Bauaktenbestand des Stadtarchivs Heilbronn <[https://www.archivportal-d.de/item/SNIOFDLHJ7DTM6XFLNLO4XSWR4JF5JY5?rows=20&hitNumber=2&\\_id=1452787622883&offset=0&viewType=list&filterValues=alphabet\\_H&filterValueS=alphabet\\_S&facetValues\[\]=provider\\_id%3DYH4SPHCTHQRRGQUR6ICNWF2QH5MG4QKL&facetValues\[\]=apd\\_level\\_of\\_description\\_fct%3Dhtype\\_030](https://www.archivportal-d.de/item/SNIOFDLHJ7DTM6XFLNLO4XSWR4JF5JY5?rows=20&hitNumber=2&_id=1452787622883&offset=0&viewType=list&filterValues=alphabet_H&filterValueS=alphabet_S&facetValues[]=provider_id%3DYH4SPHCTHQRRGQUR6ICNWF2QH5MG4QKL&facetValues[]=apd_level_of_description_fct%3Dhtype_030)> (14.01.2016).

#### 4.3 Bewertung von Bauakten

vernichtet. Dieses Vorgehen wurde wahrscheinlich erst ab ca. 1995 angewendet, da bis zu diesem Zeitpunkt alle Bauakten in das Stadtarchiv übernommen wurden.<sup>142</sup>

Auch im Kreisarchiv des Landkreises Zwickau findet eine Bewertung statt, die der Erstellung einer unbefristeten Vernichtungserklärung dient. Bestandteil dieser Genehmigung sind folgende Aktengruppen, die nach 10-jähriger Aufbewahrungsfrist kassiert werden können:<sup>143</sup>

- von der Entscheidung zurückgewiesene oder zurückgenommene Anträge
- Baulastenauskünfte
- Gebrauchsabnahme für ehemalige Veranstaltungen und Bühnenabnahmen
- Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Vorbescheide
- nicht vollzogene oder abgelaufene Genehmigungen

Weitere Bewertungen scheinen aufgrund fehlender Übernahmen noch nicht stattgefunden zu haben. Die UBAB des Landkreises Zwickau orientiert sich bei der Anbietung an das Kreisarchiv an der vom Aktenplan vorgegebenen 30-jährigen Aufbewahrungsfrist. Bereits stattgefundene Übergaben von Bauakten des Altkreises Chemnitzer Land werden durch die UBAB als negativ empfunden, da der Zugriff auf Unterlagen von Seiten des Kreisarchivs erschwert würde und nicht klar sei, ob datenschutzrechtliche Belange bei Akteneinsicht geprüft würden.

Auch im Stadtarchiv Zwickau findet eine Bewertung der Bauakten, welche in das Bauaktenarchiv abgegeben werden, statt. Die in Kapitel 3.1.2 vorgestellte Doppelfunktion (Zwischen- und Endarchiv) des Bauaktenarchivs führt dazu, dass die Bewertungsentscheidungen nicht vollzogen werden, sondern als eine Vorbewertung betrachtet werden können. Der von der UBAB der Stadt Zwickau verfolgte Ansatz, die Aufbewahrungsfrist von Bauakten richte sich nach dem Bestand des Gebäudes, führt zu einer nicht festzulegenden Aufbewahrungsfrist. Erst nach Ablauf dieser Frist könne somit eine endgültige Bewertungsentscheidung getroffen werden. Problematisch scheint die unbefristete Aufbewahrungsfrist bei Denkmälern, die faktische nie abgerissen werden, sodass Bauakten auch nie in die Zuständigkeit des Archivs gelangen und somit für Forscher nur schwer zugänglich wären.

---

<sup>142</sup> vgl. Anlage 8.

<sup>143</sup> vgl. Anlage 1, 3.

#### 4.3 Bewertung von Bauakten

Bisherige Vorbewertungen des Stadtarchivs orientierten sich an „weichen“ Kriterien. So werden Bestandsbauten, die das Stadtbild prägen und verändern, und auch öffentliche Gebäude als archiwürdig bewertet, während Kioske, Lagerflächen oder Nutzungsänderungen eher als kassabel angesehen werden.<sup>144</sup>

Dass die UBAB der Stadt Zwickau mit der Gleichsetzung von Aufbewahrungsfrist und Gebäudebestand nicht allein ist, zeigt die Tatsache, dass Archiven nur die Akten abgerissener Gebäude oder nicht durchgeführter Bauvorhaben angeboten werden. Dieses Vorgehen könnte auf längere Sicht betrachtet zu Problemen führen.

Der Gesetzgeber in Sachsen hat unter § 61 Abs. 3 SächsBO die Beseitigung bestimmter Anlagen verfahrensfrei gestellt (s. Kapitel 2.2.2). So muss bspw. der Abriss eines freistehenden Gebäudes mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> (Gebäudeklasse 1 nach § 2 Abs. 3 Nr. 1a SächsBO) nicht der UBAB angezeigt werden. Da diese von dem Gebäudeabbruch keine Kenntnis erhält und die Aufbewahrungsfrist der Akten somit nie abläuft, würde auch keine Anmietung dieser Unterlagen an das Archiv stattfinden. Das sächsische Beispiel ist dabei keineswegs eine Ausnahme, vielmehr gibt es in allen Landesbauordnungen verfahrensfreie Abbrüche baulicher Anlagen. Durch diese verfahrensfreien Bauvorhaben könnten die BAA der UBAB unwissentlich aufgebläht werden.

Einen anderen Ansatz der Bestimmung der Aufbewahrungsfrist verfolgt die UBAB der Stadt Glauchau. Während in den UBAB der Städte Meerane und Werdau aufgrund der häufigen Zugriffe auf die Akten eine Abgabe abgerissener oder bestehender Gebäude an das jeweilige Stadtarchiv nicht in Betracht gezogen wird, will die UBAB Glauchau ab 2016 ihre Bauakten, welche bereits 30 Jahre abgeschlossen sind, dem Kreisarchiv Zwickau anbieten. Bei Gebäudeabbrüchen sei auch eine Übergabe der Akten vor der 30 Jahres-Frist möglich. Städtebaulich und historisch bedeutende Akten sollen vorerst nicht angeboten werden. Sollte es von Seiten des Kreisarchivs zu einer Auswahlarchivierung kommen, würden die als nicht archiwürdig bewerteten Akten weiterhin bei der UBAB aufbewahrt werden.<sup>145</sup>

Diese Situation könnte in Zukunft auch auf andere, v. a. kleinere, kommunale Archive zukommen, da sicherlich die meisten UBAB mit begrenzten Raumkapazitäten zu kämpfen

---

<sup>144</sup> vgl. Anlage 7.

<sup>145</sup> vgl. Anlage 3, 3.

#### 4.3 Bewertung von Bauakten

haben. Schaut man sich die Anzahl der jährlichen Baugenehmigungen in den UBAB an, wird deutlich mit welcher Aktenmenge diese konfrontiert sind.<sup>146</sup> In den UBAB der Städte Glauchau, Meerane und Werdau wurden im letzten Jahr zwischen 55-71, in Zwickau 321 und im Landkreis 405 Baugenehmigungen erteilt.<sup>147</sup> Aufgrund der Verschiedenheit der Bauvorhaben kann der Aktenumfang lediglich geschätzt werden. Geht man jedoch von ca. 2 cm Aktendicke aus, was, bei Betrachtung des Aktenumfanges bei Sonderbauten, eher als sehr geringer Durchschnittswert betrachtet werden kann, entstehen jährlich ca. 1 – 8 lfm potentiell archivwürdige Unterlagen.

Um die künftige Bewertung dieser Massenakten<sup>148</sup> zu erleichtern, aber auch um die Registraturen der UBAB zu entlasten, könnte sich ein prospektiver Bewertungsansatz, wie er teilweise schon bei den vorgestellten Archiven stattfindet, anbieten. Dieser Ansatz orientiert sich an der Bewertung von Unterlagen vor deren Entstehung und steht im Gegensatz zur retrospektiven Bewertung anhand von Anbieterslisten.

#### 4.3.2 Komplet- vs. Auswahlarchivierung

Bei der Bewertung von Massenakten, und somit auch von Bauakten, gibt es generell 3 Möglichkeiten: Kompletarchivierung (Vollarchivierung), Totalkassation oder Auswahlarchivierung, wobei die Entscheidung für eine Methode von der jeweiligen Zieldefinition des Archivs abhängt.<sup>149</sup> Eine Totalkassation ist aufgrund des dargestellten hohen Quellenwertes ausgeschlossen.

Sowohl die Kompletarchivierung als auch die Auswahlarchivierung von Bauakten ließen

146 vgl. Anlage 1, 3. und Anlagen 3-6, 3.

147 Diese Zahlen können aufgrund der unterschiedlichen Datenerfassung in den UBAB (z B. separate Erfassung von vereinfachten Baugenehmigungsverfahren oder unter Baugenehmigung allgemein) nicht direkt miteinander verglichen werden. Für einen allgemeinen Überblick über die jährlich bearbeiteten Verfahren sind sie jedoch verwendbar.

148 Kreutzer, S. 32: „Unter strukturellen Aspekten können Bauakten den gleichförmigen, massenhaften Fallaktenserien zugerechnet werden, ähnlich wie Einzelfallakten in der Personal- und Sozialverwaltung.“ vgl. auch Tiemann, Katharina: Modelle und Beispiele für die Bewertung von Massenakten. In: Kießling, Rickmer (Hrsg.): Übernahme und Bewertung von kommunalem Schriftgut, Datenmanagement-Systeme (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 12), Münster, 2000 <[https://www.lwl.org/waa-download/publikationen/TUA\\_12.pdf](https://www.lwl.org/waa-download/publikationen/TUA_12.pdf)> (19.01.2016), S. 77.

149 Arbeitskreis Archivische Bewertung im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare (Hrsg.): Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferungsbildung. In: Bischoff, Frank M.; Kretzschmar, Robert (Hrsg.): Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 42), Marburg, 2005, S. 200.

#### 4.3 Bewertung von Bauakten

sich unter archivischen Gesichtspunkten begründen.

Durch die *Archivierung aller Bauakten* könne die Einzigartigkeit von Stadtvierteln und Straßenzügen dargestellt werden.<sup>150</sup> Ebenso kann das Stadtbild komplett nachempfunden werden. „Nicht zuletzt definiert sich ein Dorf oder eine Stadt – ganz räumlich gedacht – durch die Existenz von Gebäuden und Bauwerken.“<sup>151</sup> Und auch der Denkmalschutz spricht sich für eine Komplettarchivierung von Bauakten aus (s. Kapitel 4.2.1). Ebenso der in Kapitel 4.2.2 vorgestellte hohe Informationswert von Bauakten bezeugt die Einzigartigkeit jedes Bauvorhabens, wobei einzigartige Vorhaben nicht zugleich archivwürdig sein müssen.

Für eine *Auswahlarchivierung* bei Bauakten spricht, dass „nicht jedem Bauvorhaben ein historisch bleibender Wert zukommt, etwa beim Garagenbau.“<sup>152</sup> Jedoch kann die Bewertung der Archivwürdigkeit anhand der Bedeutung baulicher Anlagen auch zu Fehlentscheidungen führen, bspw. bei Kleinbauten, welche eine Auszeichnung aufgrund ihrer architektonischen Bedeutung erhielten.<sup>153</sup> Für diese Fälle bietet sich eine Absprache mit Fachleuten oder Behördenmitarbeitern an. Ebenso könnte man auch nach dem Leitspruch „Mut zur Kassation“ verfahren, sodass letztendlich bei der Archivierung „einzelne Gebäude [...] exemplarisch für eine Gebäudegruppe stehen oder von herausragender Bedeutung sein [müssen].“<sup>154</sup> In allen Fällen sollte bei einer Auswahlarchivierung für interne und externe Zwecke dokumentiert werden, welche Akten warum oder eben warum nicht überliefert wurden. Diese „transparente Dokumentation und Erhaltung von Grundinformationen“ bestätigen eine bewusste, nicht willkürliche Überlieferungsbildung von Archiven.<sup>155</sup> Eine Auswahl spezieller Bauakten sollte nicht vollständig dem Zufall überlassen oder anhand einer Buchstabenauswahl getroffen werden.<sup>156</sup> Vielmehr sollte eine Bewertungsentscheidung aufgrund des hohen Informationswertes anhand inhaltlicher Kriterien stattfinden.<sup>157</sup> Eine letztendliche Bewertung kann aber nur anhand von Ortskenntnissen erfolgen.<sup>158</sup>

Meiner Meinung nach ist eine Komplettarchivierung auch aus wirtschaftlichen Gründen

---

150 Specker, S. 34.

151 Kreuzer, S. 33.

152 Ebd.

153 Freitag, Hans-Henning: Übernahme und Bewertung von Akten des Hochbauamts. In: Mitteilungen VKA. Verband Schleswig-Holsteinischer Kommunalarchivarinnen und -Archivare, 2002, S. 35.

154 Fleckstein, S. 46.

155 Schreiber: Überlegungen, S. 69.

156 Diess., S. 63.

157 Kreuzer, S. 32

158 Weber, Peter K., S. 17.

#### 4.3 Bewertung von Bauakten

nicht denkbar, da mit der Übernahme aller Bauakten die Ressourcen in den Bereichen Erschließung, Konservierung und Restaurierung sowie die Magazinkapazitäten enorm beansprucht würden, was in keinem Verhältnis zur Nutzung stünde.

Ob Archive Bauakten komplett oder in Auswahl archivieren, könnte auch den *Übernahmezeitpunkt* beeinflussen. Da der Abriss von baulichen Anlagen erst nach Jahrzehnten, -hunderten oder auch nie stattfindet bzw. der UBAB nicht zur Kenntnis gelangt, würde eine Übergabe an das Archiv sehr spät / nie stattfinden. Bauakten, die die archivischen Bewertungskriterien erfüllen, könnten auch vor Abbruch des Gebäudes übernommen werden. Dadurch würden sie die Registraturen der UBAB entlasten und stünden für eine Benutzung, unter Berücksichtigung berechtigter Belange des Bauherrn oder Dritter, zur Verfügung. Ebenso könnte über diese Kriterien eine Negativliste erstellt werden, sodass bestimmte Vorhaben nicht in das Endarchiv übernommen werden.<sup>159</sup>

Wollen Archive bei Bauakten eine Komplettarchivierung durchführen, könnte auch eine Übergabe abgeschlossener Vorgänge nach einer gewissen Aufbewahrungsfrist (bspw. 30 Jahre) an das zuständige Archiv stattfinden.

In beiden Fällen wird die Kommunikation und enge Kooperation mit der anbieterpflichtigen Stelle die Grundvoraussetzung sein. Auch sollten für die Einsichtnahme durch die UBAB nicht unnötig hohe Hürden errichtet werden.

#### **4.3.3 Bewertungsvorschlag**

Bewertungsentscheidungen verschiedener Archive können niemals einheitlich getroffen werden. Neben unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten werden auch äußere Rahmenbedingungen (Verwaltungsgröße, anfallende Aktenmenge, Personalressourcen in Archiven) die Bewertung entscheiden.<sup>160</sup> Daneben könnte auch die Magazinkapazität, die Zusammenarbeit mit anbieterpflichtigen Stellen oder die Aktenaufbewahrung in den Registraturen eine Rolle spielen.

Gerade in Bezug auf die Bewertung von Bauakten muss sich der bewertende Archivar einen Überblick über die Registraturverhältnisse machen und bestimmen, was das

---

159 Freiesleben, S. 31.

160 Tiemann: Modelle, S. 76.



#### 4.3 Bewertung von Bauakten

Bewertungsobjekt überhaupt ist. Während der Fokus bei einer straßenweisen Ordnung auf Gebäude- oder Grundstücksakten liegt, entstehen durch fortlaufend nummerierte Ablage Verfahrensakten. Da der Archivar zumeist an der Dokumentation eines Gebäudes interessiert sein wird, muss im letztgenannten Fall eine Zusammenführung verschiedener Verfahrensakten stattfinden.

Die folgenden Kriterien sollen eine Grundlage für Bewertungsentscheidungen von Bauakten der UBAB ab 1990 bilden. Dabei wurde weiterhin davon ausgegangen, dass Aktenanbietungen nur nach Abbruch von Gebäuden oder Nichtrealisierung von Bauvorhaben stattfinden. Ab diesem Zeitpunkt müssen Archive eigene Bewertungskriterien erarbeiten.<sup>161</sup> Wie im vorherigen Kapitel genannt, könnten durch diese Kriterien aber auch Übernahmen von Bauakten vor Abriss des dokumentierten Gebäudes möglich sein.

Für die Erarbeitung ortsspezifischer Bewertungskriterien sollte eine Einbeziehung von verschiedenen Personenkreisen (Behördenmitarbeitern, Architekten, Bauingenieuren, Wissenschaftlern, Nutzern usw.) stattfinden.<sup>162</sup> Durch die Kooperation mit Behördenmitarbeitern könnten besondere, sich von den übrigen Verfahren abhebende Fälle ermittelt werden. Denkbar wäre bspw. auch eine Zusammenarbeit mit Kunsthistorikern, welche bedeutende Gebäude oder Architekten erfassen und somit die Grundlage für die Bewertungsentscheidung legen würden – so wie im Stadtarchiv Hagen bei der Auswahl analoger Bauakten geschehen.<sup>163</sup> Ebenso werden architektonisch und technikgeschichtlich interessante Gebäude nur mithilfe von Architekten oder Bauingenieuren ermittelt werden können.

Des Weiteren sollten bei der Bestimmung inhaltlicher Bewertungskriterien die

---

161 Back, Nikolaus: Archive und Bauverwaltungen – miteinander oder nebeneinander? In: Stumpf, Marcus; Tiemann, Katharina (Hrsg.): Häuser, Straßen, Plätze: Der städtische Raum in der archivischen Überlieferungsbildung (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 29). Münster, 2014, S. 59.

162 Brübach, S. 268f. ; Gollin, S. 40-42 ; Hering, S. 84-87 ; Mutz, Mathias: HT 2006: Geschichtsbilder der Archive / Geschichtsbilder der Wissenschaft: Dokumente und Deutungen zur Anti-Atomkraft-Bewegung der 1970er Jahre. In: H-Soz-Kult. Kommunikation und Fachinformation für die Geschichtswissenschaft, 18.10.2006 <<http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-1181>> (28.11.2015) ; Pilger, S.47 ; Rehm: Überlieferungsbildung, S. 5-7 ; Rehm, Clemens: Kundenorientierung. Modewort oder Wesensmerkmal der Archive? Zu Transparenz und Partizipation bei der archivischen Überlieferungsbildung. In: Schadek, Hans (Hrsg.): Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Das Dienstleistungsunternehmen Archiv auf dem Prüfstand der Benutzerorientierung, Stuttgart, 2002, S. 22-27.

163 vgl. Freiesleben, S. 30.

#### 4.3 Bewertung von Bauakten

Anforderungen der Verwaltung und der Öffentlichkeit berücksichtigt werden. Dies betreffe von Verwaltungsseite bspw. nach Aktenplan dauerhaft aufzubewahrendes Schriftgut oder Unterlagen, welche „künftiges Verwaltungshandeln erleichtern und unter Umständen auch Kosten sparen [könnten].“<sup>164</sup> Vor allem bei Bauakten und Archivgut allgemein dürfte es selten zu einer Kosteneinsparung kommen, wenn man die Kosten für Bearbeitung und Vorhaltung der Unterlagen einbezieht. Die Öffentlichkeit hingegen interessiere sich für zusammenfassendes Material oder Personen des gesellschaftlichen Lebens und stellt den Informations- über den Evidenzwert.<sup>165</sup>

Die Bewertung von Bauakten fügt sich in die Bewertung der Lebenswelt „Stadt und Raum“ ein, welche in 3 Schritten erfolgt.<sup>166</sup> Auf einer ersten Stufe wird der allgemeine Überblick über die Raumgestaltungsprozesse mithilfe von Unterlagen der Planungsämter ermöglicht. Als nächster Schritt findet eine „gezielte mikroskopische Inaugenscheinnahme von Einzelobjekten“ statt, welche von Bedeutung für die Stadtgeschichte sind und mit deren Hilfe verschiedene Fragestellungen beantwortet werden können. Eine letzte Stufe soll ausgewählte, vielfältige Objekte möglichst detailliert abbilden. Bauakten eignen sich besonders bei der Dokumentation der zweiten und dritten Stufe, wobei diese Stufen die Darstellung des städtebaulich Besonderen und des Allgemeinen zu beschreiben scheinen. Bei Bauakten soll im Folgenden nochmals zwischen Unterlagen realisierter und nicht durchgeführter Bauvorhaben unterschieden werden.

Bei der Bewertung von *abgelehnten oder zurückgezogenen Bauanträgen* sowie bei *Vorbescheiden nicht verwirklichter Bauvorhaben* darf der Fokus weniger auf der unterbliebenen Durchführung des Vorhabens, als vielmehr auf der inhaltlichen Komponente liegen. Großprojekte und andere Vorhaben, die in entscheidender Weise das Bild einer Stadt, Gemeinde oder eines Ortsteils verändert hätten, sollten als archivwürdig bewertet werden. Durch die Archivierung dieser Unterlagen wird der Zukunft vermittelt, wie eine Stadt hätte aussehen können. Gerade bei Großprojekten, wobei unerheblich ist, ob diese realisiert oder nicht realisiert wurden, ist auch auf die Dokumentation der öffentlichen Wahrnehmung oder gesellschaftlicher Gegenpositionen in Form von Bürgerinitiativen zu

---

164 Reimann: Anforderungen, S. 183f.

165 Ders., S. 186-188.

166 Weber, Peter K., S. 16f.

achten.

Die Bewertung von Bauakten nach Schellenberg, welcher den Wert eines Gebäudes an ihrer Verbindung zu „historisch bedeutenden Personen oder Ereignissen [...] oder wenn es um herausragende Beispiele für die Bauweise ihrer Epoche geht“ bemisst, reicht meiner Meinung nach nicht aus.<sup>167</sup> Vielmehr könnte sich eine Auswahl abgerissener baulicher Anlagen an deren gesellschaftlicher Nutzung (Wohn-, Nichtwohngebäude oder andere bauliche Anlagen) und Bedeutung orientieren. In allen Fällen muss die Quantität besonderer Vorhaben im Verhältnis zu typischen Bauvorhaben beachtet werden, damit keine Elitenüberlieferung entsteht.<sup>168</sup>

Das *Besondere einer Stadt* stellen „Gebäude [dar], die von der Bevölkerung in hohem Maße aufgesucht und wahrgenommen wurden“.<sup>169</sup> Dazu zählen Gebäude in Stadtzentren, Sehenswürdigkeiten / Denkmäler, öffentliche Gebäude und Infrastruktureinrichtungen (bspw. Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens, Pflege- und kulturelle Einrichtungen), häufig diskutierte oder mit Preisen ausgezeichnete Gebäude sowie Hochhäuser. Ebenso in diese Kategorie sollten Gebäude größerer oder für die Region bedeutender Wirtschaftsunternehmen fallen, da neben deren Existenz auch Arbeits- und Produktionsverhältnisse durch Bauakten dokumentiert werden könnten. In den meisten Fällen dürfte es sich bei den genannten Beispielen um Nichtwohngebäude handeln, wobei beachtet werden muss, dass auch Wohngebäude architektonisch bedeutend sein können.

In diese Kategorie der besonderen Vorhaben würde ich außerdem bauliche Anlagen, welche unter die jeweilige Landesbauordnung fallen, einordnen. Hierzu zählen Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größe nicht mehr unter die verfahrensfreien Vorhaben nach § 61 SächsBO fallen, z. B. Wind- und Solaranlagen, Werbeanlagen, Masten, Gartenlauben, Garagen. Der Großteil diesen Anlagen kann als kassabel eingestuft werden, vor allem wenn die Anlagen anhand von DIN-Normen errichtet wurden.<sup>170</sup>

Bei *Wind- und Solaranlagen* sollte eine Auswahlarchivierung stattfinden, um die Entwicklung der Energieversorgung und deren nicht unerheblichen Einfluss auf die Landschaftsgestaltung zu dokumentieren.

---

167 Schellenberg, S. 82.

168 vgl. Hering, S. 80 ; Weber, Peter K., S. 24.

169 Schreiber: Bewertung, S. 40.

170 Fleckstein, S. 46.

#### 4.3 Bewertung von Bauakten

Da *Werbeanlagen* als Außenwerbung von Wirtschaftsunternehmen verstanden werden können, bietet sich auch hier eine Auswahlarchivierung an. In diesem Zusammenhang wäre auch zu überlegen, wie „das Problem der ungehemmten Werbung“ Anfang der 1990er dokumentiert werden kann.<sup>171</sup> Für eine komplette Darstellung des Stadtbildes müsste jedenfalls eine Komplettarchivierung von Werbeanlagen erfolgen.

Geben Akten zur Abnahme *fliegender Bauten* Hinweise auf die stattgefundene Veranstaltung, wäre auch bei dieser Gattung eine Auswahlarchivierung als Ergänzungsüberlieferung denkbar.

Ebenso sollten Vorhaben *bedeutender Bauherren oder Architekten* überliefert werden. Für architekturgeschichtliche Fragestellungen müssten neben der staatlichen Bauaktenüberlieferung auch Architektennachlässe oder Unterlagen der Architekturbüros einbezogen werden. Dabei sollte beachtet werden, dass sich Architektur nicht nur auf die großen Werke der Monumentalarchitektur sondern auch auf kleinere Werke bezieht.<sup>172</sup> Dass der Einfluss von Architekten auf Wohngebäude jedoch relativ gering ist, zeigt eine Aussage der Architektenkammer, wonach lediglich 5 % der Wohngebäude durch Architekten geplant würden.<sup>173</sup> Bisher scheinen nur wenige Archive derartige Quellen übernommen oder bewertet zu haben.<sup>174</sup>

Das *Allgemeine / Typische einer Stadt* wird am ehesten durch die Archivierung von Bauakten der Wohnhäuser deutlich, da diese den größten Umfang an Bauakten stellen (s. Kapitel 4.2.2). Aufgrund der Einzigartigkeit jedes Bauvorhabens ist es äußerst schwierig zwischen archivwürdigen und nicht archivwürdigen Bauakten zu unterscheiden. Aus diesem Grund würde sich, sofern keine Komplettarchivierung stattfindet, ein statistischer Querschnitt sowie eine Auswahl nach Straßen oder Ortsteilen anbieten. Dabei ist eine Unterscheidung hinsichtlich der Verfahrensart (Genehmigungsfreistellung, vereinfachtes oder „normales“ Baugenehmigungsverfahren) oder des Vorhabens (Errichtung, Anbau, Nutzungsänderung, Abbruch usw.) nicht notwendig.

Allgemein unterscheidet man bei den statistischen Auswahlverfahren zwischen der

---

171 Löber, S. 106.

172 Beck, Corinna: Architektur im Archiv – Eröffnungsrede. In: Architektur im Archiv. Der archivistische Umgang mit Überlieferung aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Ingenieurwesen (Archivhefte 39), Bonn, 2010, S. 9.

173 Illner, S. 32.

174 vgl. Barkhofen, Eva-Maria: Zeugnisse zur Architektur sammeln: Geschichte, Inhalt, Methoden. In: LWL Archivamtblog. Neues aus dem Archivwesen in Westfalen: Was macht eigentlich ein Architekturarchiv? <<http://archivamt.hypothesen.org/1207>> (13.11.2015); Fleckstein, S. 39-45; Illner.

#### 4.3 Bewertung von Bauakten

Verwendung von Zufallszahlen, der Archivierung jeder n-ten Akte und der Klumpenstichprobe.<sup>175</sup> Voraussetzung für die Verwendung dieser Verfahren ist eine ausreichend hohe Grundgesamtheit an Akten.<sup>176</sup> Da in den UBAB innerhalb eines Jahres keine ausreichend große Menge entsteht, bietet sich die Zusammenfassung mehrerer Jahre an. Für ein hohes Maß an Repräsentativität sollte eine mehrdimensionale Stichprobe gewählt werden. Im Fall von Bauakten könnte dies folgendermaßen aussehen:

- Auswahl von Bauakten anhand von Zufallszahlen
- Übernahme jeder 10. Akte
- Archivierung einer oder mehrerer Straßen als Klumpenstichprobe.

Während dieses Vorgehen bei straßenweiser Ordnung der Akten relativ einfach umzusetzen ist, ergeben sich bei der Aktenaufbewahrung nach fortlaufenden Nummern größerer Schwierigkeiten. Wird aufgrund der Zufallsstichprobe die Verfahrensakte zu einem Anbau ausgewählt, müssten weitere Akten über die Errichtung, evtl. Um- oder Ausbauten und den Abbruch aus der Gesamtmenge herausgezogen werden. Eine Dokumentation einzelner Bauvorhaben erscheint meiner Meinung nach nicht sinnvoll, da nur durch die komplette Betrachtung der baulichen Anlage Änderungen nachvollzogen werden können.

Die Archivierung separater, umfangreicher *Statikunterlagen* ist nicht notwendig, da zum Verständnis dieser Unterlagen Fachkenntnisse vorhanden sein müssen und sie somit nicht für jedermann lesbar sind.<sup>177</sup> Die im Bauantrag gemachten Angaben zu Baugrund, Konstruktion und Baustoffen scheinen für die Beurteilung der bautechnischen Entwicklung auszureichen.

Neben den „gewöhnlichen“ Bauakten könnten sich auch andere Unterlagen in den BAA befinden. Bspw. sollten Stellungnahmen, welche nach *BImSchG* oder anderen vorangigen Gesetzen entstanden sind, von der federführenden Stelle übernommen werden oder nur bei einem hohen archivischen Wert der UBAB-Akte archiviert werden.

---

175 Buchholz, Matthias: Statistische Methoden als Werkzeug der Überlieferungsbildung bei "Massenakten". In: Brandenburgische Archive, 31 (2014), S. 24-27 ; Luther, Stephan: Das Problem Massenakten. Zwischen Aufbewahrung, Kassation und Selektion. In: Landesverband Sachsen im VdA (Hrsg.): Überlieferungsbildung an der Schwelle des 21. Jahrhunderts - aktuelle Probleme der Bewertung. Bautzen, 2002 <[http://www.vda.lvsachsen.archiv.net/fileadmin/user\\_upload/2002\\_bautzen.pdf](http://www.vda.lvsachsen.archiv.net/fileadmin/user_upload/2002_bautzen.pdf)> (19.01.2016), S. 54 ; Tiemann: Modelle, S. 79-82.

176 Buchholz, Matthias: Stichprobenverfahren bei massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten. Eine Fallstudie am Beispiel von Sozialhilfeakten. In: Historical Social Research, 27 (2002), Heft 2/3, S. 141.

177 Specker, S. 35.

#### 4.3 Bewertung von Bauakten

Auch besteht die Möglichkeit *Abgeschlossenheitsbescheinigungen* nach § 7 Abs. 4 und § 32 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes vorzufinden. Diese sollten für die archivwürdig bewerteten Gebäude übernommen werden, zeigen sie doch die innere Auf- bzw. Unterteilung der baulichen Anlage.

Denkbar wäre ebenfalls eine Übernahme von *Grundinformationen* der nicht archivwürdigen Bauvorhaben in analoger oder digitaler Form. Dadurch würden alle Bauvorhaben dokumentiert und in ausgewählten Fällen wäre eine Tiefenanalyse möglich. Im Stadtarchiv Gelsenkirchen fand bspw. die Verzeichnung von Bauakten statt, denen kein archivischer Wert beigemessen wurde.<sup>178</sup> Ebenso könnte auch bei den Akten, welche als kassabel eingestuft wurden, eine Aktenausdünnung stattfinden, sodass zumindest für alle Bauvorhaben der Bauantrag und die Baugenehmigung (wobei bei Genehmigungsfreistellungen keine Baugenehmigung entsteht) überliefert werden würden. Dieses Vorgehen würde einen enormen Einsatz von Mitarbeitern und Bearbeitungszeit bedeuten, sich letztendlich aber durch Schonung der Magazinressourcen bemerkbar machen.

Durch den Einsatz von *elektronischen Fachverfahren* kommt es außerdem zur Aufnahme von Grunddaten des Bauvorhabens in das System. Auch an dieser Stelle wäre eine großflächige Übernahme von Grunddaten möglich. Des Weiteren eignen sich diese Fachverfahren aufgrund ihrer Datenmenge ebenfalls für die Auswahl von Bauakten, z. B. wenn die Registratur nach fortlaufenden Nummern oder Jahren geordnet ist oder eine Auswahl bestimmter Architekten stattfinden soll.

Neben der Auswahlarchivierung könnte auch eine Komplettübernahme aller Bauhauptakten bei Kassation der Nebenakten sinnvoll sein.<sup>179</sup> Dies erfordert jedoch, dass eine Registratur- oder Aktenordnung in der UBAB vorhanden ist und auch angewendet wird. Vor allem bei der Ablage von Gebäude- oder Grundstücksakten kann durch die Zusammenführung von Verfahren die Bestimmung von Nebenakten schwierig sein.

Aufgrund der vorangegangenen Darstellungen sollten *Bauakten der Gemeinden* als

---

178 Schreiber: Bewertung, S. 40.

179 vgl. Watzlawzik, S. 13.

#### 4.3 Bewertung von Bauakten

Ersatz- oder Ergänzungsüberlieferung zu den Unterlagen der UBAB verstanden werden.<sup>180</sup> Führt das für die Bauakten der UBAB zuständige Archiv eine Komplettarchivierung durch, wäre eine Kassation der Gemeindeakten möglich. Andernfalls ist eine Kommunikation zwischen beiden Archiven unumgänglich.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei Bauakten eine Auswahlarchivierung möglich ist. Dabei sollte sowohl das Besondere als auch das Typische abgebildet werden. Durch die Auswahl spezieller Bauvorhaben, einer statistischen Auswahl und der kompletten Übernahme aller Bauakten einer Straße kann ein vielfältig auswertbarer Querschnitt des Stadtbildes entstehen. Ebenso könnte eine Übernahme von Grundinformationen nicht archivwürdiger Bauvorhaben sinnvoll sein.

---

<sup>180</sup> vgl. Freitag, S. 36 ; Kreutzer, S. 32.

## 5 Fazit

Die Übernahme von analogen Bauakten abgerissener Gebäude zur Dokumentation des städtischen Raumes stellt in allen kommunalen Archiven große Herausforderungen an die archivischen Ressourcen. Neben den Bauakten sollten jedoch auch andere Überlieferungen einbezogen werden, um das Stadtbild ausreichend zu dokumentieren.

Eine Komplettarchivierung bedeutet enorme finanzielle Anforderungen durch die archivischen Aufgaben Übernahme, Erschließung und Verwahrung.<sup>181</sup>

Für eine Auswahlarchivierung sollten Archivare „Kenntnisse der Landesbaugesetzgebung, insbesondere der Befugnisse der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und des Bauantragsverfahrens“ erwerben.<sup>182</sup> Vor allem die häufigen Wechsel der bauaufsichtlichen Zuständigkeit in den 1990er Jahren müssen beachtet werden.

Außerdem erweisen sich gute Kontakte zu der jeweiligen UBAB als hilfreich. Das Archiv sollte dieser gegenüber als Dienstleister auftreten, mit seiner Kompetenz werben und unnötige Hürden abbauen. Die Etablierung von Bauaktenarchiven als Zwischenarchive in Zuständigkeit des Archivs könnte somit für beide Seiten gewinnbringend sein. Sofern elektronische Fachverfahren in der UBAB eingesetzt werden, können diese bei der Aktenauswahl unterstützend wirken bzw. die Übernahme von Grunddaten ermöglichen.

Neben der Zusammenarbeit mit den UBAB bieten sich auch Kooperationen mit anderen Fachleuten an. Diese können insbesondere bei der Herausstellung besonderer baulicher Anlagen unterstützend tätig sein.

Durch die Erstellung ortsspezifischer Bewertungskriterien wäre auch eine Aktenübergabe vor Abriss des Gebäudes an das Archiv möglich. Dies sollte in Betracht gezogen werden, da der UBAB nicht mehr alle Abbrüche mitgeteilt werden müssen und die Akten somit nie in die Zuständigkeit des Archivs übergangen. Dieser Umstand wäre besonders für wissenschaftliche Nutzer nachteilig, da i. d. R. die Bauaktenarchive nur Einsichtnahme für Eigentümer gewähren. Abzuwarten bleibt, inwieweit die Informationsfreiheitsgesetze der Bundesländer diese Situation ändern werden.

---

181 Tiemann, Katharina: Kommunalarchive und Verwaltungsreform. In: *Archivar*, 58 (2005), Heft 2, S. 197.

182 Töpel, Veronique: Zur Bewertung von Bauakten in Wirtschaftsarchiven. In: *Archiv und Wirtschaft*, 31 (1998), S. 23.



## **Quellenverzeichnis**

KA LKZ Sign. G/L 1146: Landratsamt Zwickau (Hrsg.): Wir haben uns entwickelt. 20 Jahre Deutsche Einheit, 2010.

KA LKZ Sign. W/A 12: Landratsamt Werdau (Hrsg.): Landkreis Werdau, Stand: Okt. 1991.

## Literaturverzeichnis

Arbeitskreis Archivische Bewertung im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare (Hrsg.): Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferungsbildung. In: Bischoff, Frank M.; Kretzschmar, Robert (Hrsg.): Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 42), Marburg, 2005, S. 195-206.

Back, Nikolaus: Archive und Bauverwaltungen – miteinander oder nebeneinander? In: Stumpf, Marcus; Tiemann, Katharina (Hrsg.): Häuser, Straßen, Plätze: Der städtische Raum in der archivischen Überlieferungsbildung (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 29). Münster, 2014, S. 48-59.

Barkhofen, Eva-Maria: Zeugnisse zur Architektur sammeln: Geschichte, Inhalt, Methoden. In: LWL Archivamtblog. Neues aus dem Archivwesen in Westfalen: Was macht eigentlich ein Architekturarchiv? <<http://archivamt.hypotheses.org/1207>> (13.11.2015).

Beck, Corinna: Architektur im Archiv – Eröffnungsrede. In: Architektur im Archiv. Der archivische Umgang mit Überlieferung aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Ingenieurwesen (Archivhefte 39), Bonn, 2010, S. 9-11.

Becker, Irmgard Christa: Arbeitshilfe zur Erstellung eines Dokumentationsprofils für Kommunalarchive. Einführung in das Konzept der BKK zur Überlieferungsbildung und Textabdruck. In: Archivar. Zeitschrift für Archivwesen, 62 (2009), Heft 2, S. 122-131.

Becker, Irmgard Christa: Effizienzsteigerung in der Überlieferungsbildung - Dokumentationsprofile und Archivierungsmodelle. In: Hering, Rainer (Hrsg.): 5. Norddeutscher Archivtag. 12. und 13. Juni 2012 in Lübeck, Nordhausen, 2013, S. 195-206.

Brübach, Nils; Schmider, Christoph: Bilanz und Perspektiven von Bewertung im Archiv – Zusammenfassung und Fragestellungen. In: Wettmann, Andrea (Hrsg.): Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), Marburg, 1994, S. 265-271.

Buchholz, Ingelore: Historische Bedeutung und Methoden der Archivierung von Bauakten – dargestellt am Beispiel des Stadtarchivs Magdeburg. In: Höötman, Hans-Jürgen: Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege. Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 15, hrsg. von Norbert Reimann), Münster, 2002, S. 11-20.

Buchholz, Matthias: Statistische Methoden als Werkzeug der Überlieferungsbildung bei "Massenakten". In: Brandenburgische Archive, 31 (2014), S. 24-27.

Buchholz, Matthias: Stichprobenverfahren bei massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten. Eine Fallstudie am Beispiel von Sozialhilfeakten. In: Historical Social Research, 27 (2002), Heft 2/3, S. 100-223.

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.): Portal des Bauarchivs der DDR <<https://www.bbr-server.de/bauarchivddr/finbuch/tgl/index.htm>> (31.12.2015).

Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag (Hrsg.): Das historische Erbe sichern! Was ist aus kommunaler Sicht Überlieferungsbildung. Positionspapier. 2004 <[http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/Positionspapier\\_Ueberlieferungsbildung.pdf](http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/Positionspapier_Ueberlieferungsbildung.pdf)> (10.01.2016).

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hrsg.): EMF-Monitoring der Bundesnetzagentur <[http://emf3.bundesnetzagentur.de/emf\\_monitoring.html](http://emf3.bundesnetzagentur.de/emf_monitoring.html)> (08.01.2016).

Csendes, Peter: Kontemporäre Konzepte der Überlieferungsbildung - Alter Wein in neuen Schläuchen? In: Scrinium, 58 (2004), S. 75-79.

Damberg, Norbert: Übernahme von Bauakten am Beispiel des Stadtarchivs Coesfeld. In: Höötmann, Hans-Jürgen: Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege. Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 15, hrsg. von Norbert Reimann), Münster, 2002, S. 21-26.

DFG-Arbeitsgruppe Informationsmanagement der Archive (Hrsg.): Die deutschen Archive in der Informationsgesellschaft – Standortbestimmung und Perspektiven. 2003 <[http://www.dfg.eu/download/pdf/foerderung/programme/lis/strategiepapier\\_archive\\_informationsgesellschaft151103.pdf](http://www.dfg.eu/download/pdf/foerderung/programme/lis/strategiepapier_archive_informationsgesellschaft151103.pdf)> (10.01.2016).

Fleckstein, Gisela; Wendenburg, Andrea: Städtische Akten oder Architektennachlass? Übernahmestrategie anhand eines Dokumentationsprofils. In: Stumpf, Marcus; Tiemann, Katharina (Hrsg.): Häuser, Straßen, Plätze: Der städtische Raum in der archivischen Überlieferungsbildung (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 29). Münster, 2014, S. 39-47.

Freiesleben, Dietmar: Die Archivierung von Bauakten im Stadtarchiv Hagen. In: Höötmann, Hans-Jürgen: Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege. Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 15, hrsg. von Norbert Reimann), Münster, 2002, S. 27-32.

Freitag, Hans-Henning: Übernahme und Bewertung von Akten des Hochbauamts. In: Mitteilungen VKA. Verband Schleswig-Holsteinischer Kommunalarchivarinnen und -Archivare, 2002, S. 34–37.

Gollin, Helen: Beratung der Verwaltung in Sachen Aktenführung und prospektive Bewertung als spekulative Überlieferungsbildung. In: Treffeisen, Jürgen (Hrsg.): Vom Büro ins Depot: rationale Verfahren der Bewertung und Übernahme von Akten. Vorträge des 70. Südwestdeutschen Archivtags am 19. Juni 2010 in Müllheim, Stuttgart, 2011, S. 37-44.

Hanke, Hans H.: Quellenwert von Bauordnungsakten aus der Sicht der Denkmalpflege. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe, 36 (1992), S. 10-17.

Hering, Rainer: Bewertung und Auswertung: Auswirkungen archivischer Arbeit auf die historische Überlieferungsbildung. In: Scrinium, 57 (2003), S. 76-87.

Höötman, Hans-Jürgen: Schriftgutverwaltung und Überlieferungsbildung. In: Reimann, Norbert (Hrsg.): Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv, Münster, 2008, S. 53-81.

Huber, Max: Archivische Bewertung: Aspekte, Probleme, Konjunkturen. In: Arbido, 24 (2009), Heft 4, S. 8-12.

Huyer, Michael: Zur Bedeutung der Bauaktenüberlieferung aus Sicht der Denkmalpflege. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe, 79 (2013), S. 26-33.

Illner, Eberhard: Die Überlieferung zur Architektur in Archiven. Überlegungen zu Ihrer Profilierung. In: Architektur im Archiv. Der archivische Umgang mit Überlieferung aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Ingenieurwesen (Archivhefte 39), Bonn, 2010, S. 25-34.

Kellerhals, Andreas: Konkurrenz – Koordination – Kooperation - ...! In: Arbido, (2007) 3 <[http://www.arbido.ch/userdocs/arbidoprint/arbido\\_7.3\\_\(001\\_092\).pdf](http://www.arbido.ch/userdocs/arbidoprint/arbido_7.3_(001_092).pdf)> (10.01.2016).

Kleiber, Christoph: Bodendenkmalpflege und Archive. In: Höötman, Hans-Jürgen: Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege. Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 15, hrsg. von Norbert Reimann), Münster, 2002, S. 78-95.  
Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement – KGSt (Hrsg.): Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen. Bericht Nr. 4/2006 <<http://www.gemeinde-heidensee.de/rig/formular/aufbewahrungsfristen%20stand%202006.pdf>> (06.10.2015).

Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (Hrsg.): Bauministerkonferenz <<https://www.bauministerkonferenz.de>> (01.01.2016).

Kretzschmar, Robert: Aktuelle Tendenzen archivischer Überlieferungsbildung in der Bundesrepublik Deutschland. In: Scrinium, 58 (2004), S. 5-29.

Kretzschmar, Robert: Die „neue archivische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse. In: Archivalische Zeitschrift, 82 (1999), S. 7-49.

Kretzschmar, Robert: Handlungsebenen bei der archivischen Bewertung: strategische Überlegungen zur Optimierung der Überlieferungsbildung. In: Archivalische Zeitschrift, 88 (2006), S. 481-509.

Kretzschmar, Robert: Transparente Ziele und Verfahren. Ein Positionspapier des VdA zur archivischen Überlieferungsbildung. In: Bischoff, Frank M.; Kretzschmar, Robert (Hrsg.): Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 42), Marburg, 2005, S. 13-36.

Kreutzer, Thomas: Masse und Klasse. Bauakten in Kommunalarchiven. In: Archivnachrichten Stuttgart, 45 (2012), S. 32-33.

Ksoll-Marcon, Margit: Neue Wege in der archivischen Bewertung? In: Landesverband Sachsen im VdA (Hrsg.): Überlieferungsbildung an der Schwelle des 21. Jahrhunderts - aktuelle Probleme der Bewertung, Bautzen, 2002  
<[http://www.vda.lvsachsen.archiv.net/fileadmin/user\\_upload/2002\\_bautzen.pdf](http://www.vda.lvsachsen.archiv.net/fileadmin/user_upload/2002_bautzen.pdf)>  
(19.01.2016), S. 22-28.

Kuhlmann, Sabine: Rechtsstaatliches Verwaltungshandeln in Ostdeutschland. Eine Studie zum Gesetzesvollzug in der lokalen Bauverwaltung (Stadtforschung aktuell 94, hrsg. von Hellmut Wollmann), Opladen, 2003.

Landesamt für Denkmalpflege Sachsen: Bauforschung  
<<http://www.denkmalpflege.sachsen.de/702.htm>> (18.01.2016).

Landratsamt Zwickau (Hrsg.): Landkreis ABC. Fünf Jahre Landkreis Zwickau, 2013  
<[http://www.landkreis-zwickau.de/download/bildung/landkreisabc\\_endfassung.pdf](http://www.landkreis-zwickau.de/download/bildung/landkreisabc_endfassung.pdf)>  
(28.11.2015).

Löber, Jürgen: Zum Vollzug des Baugesetzbuches durch die Bauaufsichtsbehörden. In: Lassak, Siegfried; Berg, Günter (Hrsg.): Grundlagen des Baurechts in den neuen Bundesländern. Leipziger Baurechtstage 1990, Stuttgart [u.a.], 1991, S. 105.

Luther, Stephan: Das Problem Massenakten. Zwischen Aufbewahrung, Kassation und Selektion. In: Landesverband Sachsen im VdA (Hrsg.): Überlieferungsbildung an der Schwelle des 21. Jahrhunderts - aktuelle Probleme der Bewertung. Bautzen, 2002  
<[http://www.vda.lvsachsen.archiv.net/fileadmin/user\\_upload/2002\\_bautzen.pdf](http://www.vda.lvsachsen.archiv.net/fileadmin/user_upload/2002_bautzen.pdf)>  
(19.01.2016), S. 47-57.

Menne-Haritz, Angelika: Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 20), Marburg, 2011, Nachdr. der 3. durchgesehenen Aufl.

Metz, Axel: Alles schon gescannt? Bauaufsichtsakten im digitalen Zeitalter als Herausforderung für die Archive. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe, 79 (2013), S. 34-38.

Metz, Axel: Scan und weg? Überlegungen zum archivischen Umgang mit gescannten Bauaufsichtsakten. In: Archivar. Zeitschrift für Archivwesen, 66 (2013), S. 41-45.

Muckel, Stefan; Ogorek, Markus: Öffentliches Baurecht. 2. Aufl., München, 2014, S. 1-17.

Mutz, Mathias: HT 2006: Geschichtsbilder der Archive / Geschichtsbilder der Wissenschaft: Dokumente und Deutungen zur Anti-Atomkraft-Bewegung der 1970er Jahre. In: H-Soz-Kult. Kommunikation und Fachinformation für die Geschichtswissenschaft, 18.10.2006  
<<http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-1181>> (28.11.2015).

Pilger, Andreas: Grundsätze, Methoden und Strategien der Überlieferungsbildung in Archiven. In: Hering, Rainer (Hrsg.): Zeitgeschichte, Archive und Geheimschutz. Beiträge einer Sektion auf dem 49. Deutschen Historikertag 2012 in Mainz, Stuttgart, 2013, S. 40-49.

Rehm, Clemens: Kundenorientierung. Modewort oder Wesensmerkmal der Archive? Zu Transparenz und Partizipation bei der archivischen Überlieferungsbildung. In: Schadek, Hans (Hrsg.): Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Das Dienstleistungsunternehmen Archiv auf dem Prüfstand der Benutzerorientierung, Stuttgart, 2002, S. 17-27.

Rehm, Clemens: Management der Überlieferungsbildung - Erinnerung in Schachteln. Gedanken zwischen Regalen. In: Glauert, Mario; Walberg, Hartwig (Hrsg.): Archivmanagement in der Praxis, Potsdam, 2011, S. 183-205.

Rehm, Clemens: Überlieferungsbildung als Kommunikationsprozess. Modell – Verbund – Bürgerbeteiligung. In: Brandenburgische Archive, 31 (2014), S. 3-8.

Reimann, Norbert (Hrsg.): Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv, Münster, 2008.

Reimann, Norbert: Anforderungen an die archivische Bewertung von Öffentlichkeit und Verwaltung. In: Wettmann, Andrea (Hrsg.): Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), Marburg, 1994, S. 181-191.

Reimann, Norbert: Vorwort. In: Höötman, Hans-Jürgen: Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege. Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 15, hrsg. von Norbert Reimann), Münster, 2002, S. 7.

Retschke, Gabriela: Neue Kreisstruktur in Sachsen – Auswirkungen auf regionale Bezugssysteme. In: Statistik in Sachsen. Fachzeitschrift für Statistik des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen, 13 (2007), Heft 4, S. 71-75.

Richter-Laugwitz, Grit: Bericht zum Workshop “Bauakten – Verwaltung und Archivierung” am 10. April 2014 im Stadtarchiv Leipzig. In: Archivar. Zeitschrift für Archivwesen, 67 (2014), Heft 3, S. 318-319.

Rödel, Volker: Archivische Überlieferungsbildung und Zeitgeist. In: Haas, Reimund (Hrsg.): Zwischen Praxis und Wissenschaft: aus der Arbeit einer Archivarsgeneration, 2014, S. 11-35.

Sächsische Staatskanzlei (Hrsg.): Baugenehmigung beantragen <<http://amt24.sachsen.de/ZFinder/verfahren.do?action=showdetail&modul=VB&id=33911!0>> (02.01.2016).

Sächsische Staatskanzlei (Hrsg.): REVOSax. Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen <<http://www.revosax.sachsen.de/>> (31.12.2015).

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.): Altlasten. Zahlen und Fakten <<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/13041.htm>> (12.01.2016).

Sächsisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.): Bauen und Wohnen. Übersicht über die Unteren Bauaufsichtsbehörden in Sachsen <[http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen\\_und\\_Wohnen/UBAB\\_Stand\\_Februar\\_2015\\_.pdf](http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen_und_Wohnen/UBAB_Stand_Februar_2015_.pdf)> (30.12.2015).

Sächsisches Staatsministerium des Innern: Kommunale Gebietsstrukturen <<http://www.landesentwicklung.sachsen.de/21326.htm>> (30.12.2015).

Schellenberg, Theodore R.: Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 17, übers. und hrsg. von Angelika Menne-Haritz), Marburg, 1990.

Schöntag, Wilfried: Archivische Bewertung und Ansprüche der Forschung. In: Wettmann, Andrea (Hrsg.): Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines Archiwissenschaftlichen Kolloquiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), Marburg, 1994, S. 129-145.

Schreiber, Annett: Die Bewertung von Bauakten in Gelsenkirchen: ein Werkstattbericht. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe, 79 (2013), S. 38-42.

Schreiber, Annett: Überlegungen zur Bewertung von Bauakten des Instituts für Stadtgeschichte Gelsenkirchen im Kontext anderer Archivbestände. In: Stumpf, Marcus; Tiemann, Katharina (Hrsg.): Häuser, Straßen, Plätze: Der städtische Raum in der archivischen Überlieferungsbildung (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 29). Münster, 2014, S. 60-69.

Schröter-Karin, Tobias; Worm, Peter: Empfehlung zur Archivierung von Baugenehmigungsakten aus elektronischen Fachverfahren <[http://www.lwl.org/waa-download/Fachinformationen/Empfehlung%20zur%20Archivierung%20von%20Baugenehmigungsakten%20aus%20elektronischen%20Fachverfahren\\_V1.0.pdf](http://www.lwl.org/waa-download/Fachinformationen/Empfehlung%20zur%20Archivierung%20von%20Baugenehmigungsakten%20aus%20elektronischen%20Fachverfahren_V1.0.pdf)> (19.12.2015).

Shergold, Miriam: Alltagsbewertung und gezielte Überlieferungsbildung. In: Arbido, 24 (2009), Heft 4, S. 36-39.

Söfker, Wilhelm: Einführung. In: Baugesetzbuch. Mit Verordnungen über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Raumordnungsgesetz, Raumordnungsverordnung. 45. Aufl., München, 2014, S. IX-XLVII.

Specker, Hans Eugen: Bauakten im Stadtarchiv Ulm und Überlegungen zur Archivierung von Baustatiken. In: Höötmann, Hans-Jürgen: Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege. Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 15, hrsg. von Norbert Reimann), Münster, 2002, S. 33-35.

Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna (Hrsg.): Unsere Ortsteile <<http://www.limbach-oberfrohna.de/limbach/content/37/03042003092900.asp>> (30.12.2015).

Stadtverwaltung Werdau (Hrsg.): Ortsteile <<http://www.werdau.de/werdau/content/34/30092005100534.asp>> (30.12.2015).

Stadtverwaltung Zwickau (Hrsg.): Stadtchronik 20. Jh. <<https://www.zwickau.de/de/tourismus/stadtgeschichte/stadtchronik/20.php>> (30.12.2015).

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Entwicklung der Verwaltungsgliederung seit 3. Oktober 1990, Stand: Januar 2015 <<https://www.statistik.sachsen.de/html/400.htm#article3049>> (30.12.2015).

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Neue Landkreise in Sachsen. Sonderheft 2008.

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Statistischer Bericht. Baugenehmigungen im Freistaat Sachsen. III. Quartal 2015, Kamenz, 2015 <[http://www.statistik.sachsen.de/download/100\\_Berichte-F/F\\_II\\_1\\_vj3\\_15\\_SN.pdf](http://www.statistik.sachsen.de/download/100_Berichte-F/F_II_1_vj3_15_SN.pdf)> (14.01.2016).

Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Hrsg.): Archivportal-D. Bauaktenbestand des Stadtarchivs Heilbronn <[https://www.archivportal-d.de/item/SNIOFDLHJ7DTM6XFLNLO4XSWR4JF5JY5?rows=20&hitNumber=2&\\_id=1452787622883&offset=0&viewType=list&filterValues=alphabet\\_H&filterValues=alphabet\\_S&facetValues\[\]=provider\\_id\\_%3DYH4SPHCTHQRRGQUR6ICNWF2QH5MG4QKL&facetValues\[\]=apd\\_level\\_of\\_description\\_fct%3Dhtype\\_030](https://www.archivportal-d.de/item/SNIOFDLHJ7DTM6XFLNLO4XSWR4JF5JY5?rows=20&hitNumber=2&_id=1452787622883&offset=0&viewType=list&filterValues=alphabet_H&filterValues=alphabet_S&facetValues[]=provider_id_%3DYH4SPHCTHQRRGQUR6ICNWF2QH5MG4QKL&facetValues[]=apd_level_of_description_fct%3Dhtype_030)> (14.01.2016).

Tiemann, Katharina: Bewertung und Übernahme von amtlichem Registraturgut. In: Reimann, Norbert (Hrsg.): Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv, Münster, 2008, S. 83-101.

Tiemann, Katharina: Kommunalarchive und Verwaltungsreform. In: Archivar, 58 (2005), Heft 2, S. 193-198.



- Tiemann, Katharina: Modelle und Beispiele für die Bewertung von Massenakten. In: Kießling, Rickmer (Hrsg.): Übernahme und Bewertung von kommunalem Schriftgut, Datenmanagement-Systeme (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 12), Münster, 2000 <[https://www.lwl.org/waa-download/publikationen/TUA\\_12.pdf](https://www.lwl.org/waa-download/publikationen/TUA_12.pdf)> (19.01.2016), S. 76-85.
- Töpel, Veronique: Zur Bewertung von Bauakten in Wirtschaftsarchiven. In: Archiv und Wirtschaft, 31 (1998), S. 22-28.
- Watzlawzik, Stefan: Bericht über den 24. Schleswig-Holsteinischen Archivtag. In: Mitteilungen Verband Schleswig-Holsteinischer Kommunalarchivarinnen und -archivare e. V., 2014, Heft 1, S. 9-12.
- Weber, Hartmut: Bewertung im Kontext der archivischen Fachaufgaben. In: Wettmann, Andrea (Hrsg.): Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge eines Archivwissenschaftlichen Kolloquiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21), Marburg, 1994, S. 63-81.
- Weber, Hartmut: „Von bleibenden Wert“. Gedanken zur Stabilisierung von Wissen in den Archiven. In: Hetzer, Gerhard; Uhl, Bodo: Festschrift Hermann Rumschöttel zum 65. Geburtstag (Archivalische Zeitschrift 88, 2. Teilband), 2006, S. 1079-1091.
- Weber, Peter K.: Das Überlieferungsfeld Stadt und Raum. Dokumentationsziele, Registraturbildner und Quellen. In: Stumpf, Marcus; Tiemann, Katharina (Hrsg.): Häuser, Straßen, Plätze: Der städtische Raum in der archivischen Überlieferungsbildung (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 29). Münster, 2014, S. 8-28.
- Werner, Sabine: Beispiele praktischer Zusammenarbeit zwischen Unterer Denkmalschutzbehörde und Stadtarchiv in Stendal. In: Höötman, Hans-Jürgen: Bauaktenüberlieferung und Denkmalpflege. Praktische Aspekte zu zwei benachbarten Wirkungskreisen kommunalarchivischer Arbeit (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 15, hrsg. von Norbert Reimann), Münster, 2002, S. 96-101.
- Wiech, Martina: Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen. Ein archivfachliches Konzept des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen. In: Archivar. Zeitschrift für Archivwesen, 58 (2005), Heft 2, S. 94-100.
- Wormuth, Rüdiger; Schneider, Klaus-Jürgen (Hrsg.): Baulexikon. Erläuterung wichtiger Begriffe des Bauwesens, Berlin, 2009, 2. Aufl.

## Anhang

### **Anlage 1: Protokoll Registraturbesuch UBAB Landkreis Zwickau (24.11.2015)**

Gespräch bei UBAB des Landkreises Zwickau mit Fr. Skamel und Fr. Füßl am 24.11.2015

- laut § 8 Abs. 1 DVOSächsBO werden 3 Antragsunterlagen eingereicht → Exemplare für: UBAB (grün), Gemeinde (gelb), Bauherr (rot)

#### Allgemeine Fragen:

- I. Gibt es gesetzliche Aufbewahrungsfristen, d. h. wird den UBAB die Aufbewahrung vorgeschrieben?
  - nicht gesetzlich, aber Empfehlungen im Aktenplan für die Kommunen des Freistaates Sachsen (30 Jahre)
  
- II. Bis wann haftet die UBAB für baurechtliche Entscheidungen?
  - grundsätzlich während der Gültigkeit der Baugenehmigung bzw. des Vorbescheides (3 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um bis zu 2 Jahre → s. § 73 SächsBO)
  - Landratsamt haftet bei nachgewiesenem, grob fahrlässigem Verhalten des Bearbeiters, wodurch ihn der Arbeitgeber in Anspruch nehmen kann (Durchgriffshaftung)
  
- III. Seit wann nimmt der Landkreis die Funktion einer UBAB wahr?
  - seit Bildung des Landkreises (1990)
  - vor Einführung der SächsBO gab es die „Bauordnung der neuen Länder“ (1990), davor die „Vorschriften der staatlichen Bauaufsicht der DDR“
  
- IV. Hat sich die Verfahrensweise des Baugenehmigungsverfahrens seit 1990 geändert?
  - ja, Prüfumfang und Verantwortung haben sich verringert, d.h. mehr Vorhaben fallen unter Genehmigungsfreistellung
  - Zuständigkeiten haben sich durch Eingemeindungen geändert, aber ab Ende der 1990er (Fr. Skamel sagte unter Vorbehalt: 1998) haben keine Kommunen mehr die

## Aufgaben einer UBAB übernommen

- V. Statistik bis LK-Ebene ist in den Statistischen Jahrbüchern des Freistaates abgebildet. Werden alle Baugenehmigungen an das Statistische Landesamt gemeldet?
- Formblatt wird an Statistisches Landesamt geschickt, wohl auch elektronisch
  - es wird nicht jede Baugenehmigung an das Landesamt geschickt (z. B. Garagen bis zu einer gewissen qm-Fläche)
  - auf dem Hinweisblatt zum Statistikbogen sind Ausnahmen definiert (<https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet>)
  - eine interne Auswertung findet nicht statt
- VI. Gibt es Baumaßnahmen, bei denen die UBAB des Landkreises beteiligt wird, aber nicht federführend ist? Wenn ja, werden diese Vorhaben in der Registratur wie Genehmigungsverfahren abgelegt?
- ja gibt es, z. B. bauaufsichtliche Stellungnahmen für Immissionsschutzbehörde (SächsBO regelt die jeweilige Zuständigkeit)
  - Baugenehmigung findet sich dann im immissionsschutzrechtlichen Bescheid wieder
  - wird wie Akten des Genehmigungsverfahrens abgelegt
  - vom Aktenumfang her unterschiedlich, kann aber wie ein bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren sein, da die benötigten Unterlagen (nicht die kompletten Bauunterlagen) bei der UBAB abgelegt werden
- VII. Bei vereinfachten Bauvorhaben wird die Haftung in bestimmten Bereichen an den Bauherren bzw. Entwurfsverfasser abgegeben und nicht mehr von der UBAB geprüft. Welche Bereiche sind das (Hessen nennt Brandschutz, Statik und Nachbarrecht)?
- die meisten Verfahren sind vereinfacht nach § 63 SächsBO
  - die o. g. Bereiche (außer Nachbarrecht) werden bei vereinfachten Verfahren nicht mehr geprüft, auch Gaststätten-, Gewerbe-, Versammlungsstättenrecht, Garagenverordnung, usw.
  - bestimmte öffentlich-rechtliche Belange werden nicht mehr fachlich geprüft – sie gehören nicht mehr zum Prüfumfang → bei vereinfachten Verfahren wird Verantwortung auf Planer übertragen => nähere Erläuterungen in VwVSächsBO
  - es findet trotzdem eine Prüfung statt, ob alle Unterlagen erbracht wurden

- in Anlage zur VwVSächsBO wird festgesetzt, was unbedingt und ergänzend geprüft wird

VIII. Inwieweit unterscheiden sich die Antragsunterlagen bei Genehmigungsfreistellungen, vereinfachten und „normalen“ Genehmigungsverfahren?

- Formulare für Anträge sind unterschiedlich
- in DVOSächsBO wird geregelt, welche Unterlagen bei welchen Verfahren einzureichen sind
- genehmigungsfreie und vereinfachte Baugenehmigungsverfahren sind nahezu identisch
- genehmigungsfreie Vorhaben (hießen früher Anzeigeverfahren): Gemeinde muss die gesicherte Erschließung nachweisen, es entsteht keine Baugenehmigung – nur die Vollständigkeit des Antrages wird bestätigt
- vereinfachte Verfahren: Gemeinde muss Stellungnahme abgeben, bauaufsichtliche Prüfung von Brandschutz und Statik bei Gebäudeklassen 4+5 findet durch externe Prüfung statt
- Sonderbauten könnten durch UBAB geprüft werden (je nach Personal) – sonst wird Prüfingenieur beauftragt

Fragen an UBAB / Registratur:

1. Wie viele Bauverfahren werden jährlich aufgenommen? / Wie viele Bauakten entstehen pro Jahr?
  - Vorbescheide: 97 (Az. 632.60)
  - vereinfachtes Verf.: 405 (Az. 632.61)
  - genehmigungsfrei: 33 (Az. 632.62)
  - Beseitigung von Anlagen: 32 (Az. 632.63)
  - Illegale Baumaßnahmen: 43 (Az. 632.65)
  - aktenlose Vorgänge (es gibt keine Bauvorlagen): 21 (Az. 632.70)
  - Stellungnahmen zu anderen Verfahren (BlmSch-Verfahren): 4 (Az. 632.71)
2. Wie häufig findet ein Rückgriff auf abgeschlossene Vorgänge statt?
  - Rückgriffe nehmen zu, auch von der UBAB, z. B. wenn bauliche Bestandsergänzung stattfinden soll

- oft Nachfragen von potentiellen Käufern oder Eigentümern
  
- 3. Findet eine regelmäßige Abgabe an das zuständige Archiv statt?
  1. Wenn ja, in welchem Turnus?
    - nein bisher noch nicht, da erst 30 Jahre bei UBAB aufbewahrt wird
    - Altakten des LK Chemnitzer Land wurden schon frühzeitig an das Kreisarchiv abgegeben → wird als sehr negativ empfunden, da Zugriff von Seiten des Kreisarchivs erschwert würde und nicht klar ist, ob datenschutzrechtliche Belange geprüft werden (bspw. Belange von Nachbarn)
  
- 4. Gibt es eine Schriftgutordnung (allg. für Verwaltung oder speziell für Bauakten)?
  - Schriftgutordnung nach Aktenplan (Aktenplan schreibt bei 632.6 Bauakten: „nach Straßen und/oder Grundstücken, geordnete Einzelfallakten, die jew. d. gesamte Schriftg. über d. einz. baul. Anl. umf.; umfangrei. Statikakten als Beiakten“)
  - Schriftgutordnung des Landkreises
  
- 5. Gibt es Empfehlungen für die Aufbewahrung bzw. Aufbewahrungsfristen?
  - Empfehlungen im Aktenplan für die Kommunen des Freistaates Sachsen: „unbefristet; Durchsicht nach Abriss (in der Regel werden Bauakten nicht mehr bestehender Gebäude vollständig an das Endarchiv übergeben)“
  - Aufbewahrungsfrist laut Aktenplan: 30 Jahre (danach Anbietung an Kreisarchiv)
  - bestimmte Aktengruppen (s. Schreiben Kreisarchiv, 30.10.2015) können vernichtet werden, ein Nachweis ist aber zu führen (Hintergrund der Anfrage des Amts für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz war Platzproblem in der Registratur)
  
- 6. Werden die Akten zentral oder dezentral aufbewahrt?
  1. Wenn dezentral, warum und welche Aufteilung?
    - zentral Aufbewahrung (Akten seit 1990 in Registratur)
    - teilweise Akten des Altkreises im Kreisarchiv
  
- 7. Ist die Akte trotz des Einsatzes digitaler Systeme vollständig?
  - ja ist vollständig
  - telef. Auskunft Fr. Füßl, 16.12.2015:

Anlage 1: Protokoll Registraturbesuch UBAB Landkreis Zwickau (24.11.2015)

- im Fachverfahren werden die Grunddaten des Bauantrages (Bauherr, Vorhaben, Grundstück, Entwurfsverfasser und andere Beteiligte - z. B. Nachbarn) erfasst
- eine Filterung bzw. Suche nach Vorhabensart (z. B. Wohnhaus, Industrieanlage, Nutzungsänderung) oder Verfahrensbeteiligten ist nicht möglich – jedoch kann u. a. nach Aktenzeichen und Suchbegriffen recherchiert werden
- telef. Auskunft Fr. Skamel, 16.12.2015:
  - im Zuge der Kreisgebietsreformen wurden Fachverfahren durch neue Systeme abgelöst, wobei nicht von allen Altkreisen die Daten übernommen wurden
  - Daten müssten ab Kreisgebietsreform 2008 vollständig sein, ältere Verfahren sind gelegentlich nachweisbar (am vollständigsten sind die Verfahren des Altkreises Zwickauer Land bzw. die des Vorgängerlandkreises Zwickau vorhanden)
  
- 8. Werden anzeigepflichtige Vorhaben (z. B. Fliegende Bauten), Beseitigungsanträge und Nutzungsänderungsanträge wie Genehmigungsverfahren in der Registratur abgelegt?
  - Fliegende Bauten und Abbruchanzeigen (sofern Beseitigung verfahrensfrei) sind vom Umfang her eher gering → fortlaufende Ablage in Stehordnern im Sekretariatsbüro
  - Nutzungsänderung kann auch vereinfachtes Verfahren durchlaufen → Aktenablage wie normales Verfahren
  
- 9. Werden Akten zu festgestellte Ordnungswidrigkeiten wie Genehmigungsverfahren in der Registratur abgelegt?
  - der festgestellten Ordnungswidrigkeit folgt meist ein Bauantrag, sodass ein Bauverfahren und eine Bauakte entsteht
  
- 10. Werden Nachweise über die Eintragung in das Baulastenverzeichnis der Akte beigefügt?
  - wird im Verfahren zwar nicht geprüft aber Nachweis wird in Kopie der Bauakte beigefügt
  
- 11. Werden Abgeschlossenheitsbescheinigungen wie baurechtliche Genehmigungsverfahren in der Registratur abgelegt?
  - ja, diese Bescheinigungen erhalten sofort eine Archivsignatur (Ablage in Registratur erfolgt nach 2 Varianten → siehe Gliederungspunkt a))

12. Werden mehrere Verfahren zu einem Gebäude in einer Akte abgelegt (Verfahrensakte oder Gebäudeakte)?

- grundsätzlich entstehen keine Gebäudeakten, teilw. erfolgt jedoch eine Zusammenfassungen
- es gibt keine einheitliche Regelung bei der UBAB: bei Nebengebäuden werden Akten nicht verbunden, bei Bestandsänderung könnte es aber sein
- seit Längerem wird Vorbescheid und Baugenehmigung zusammengefügt (verschiedene Az. bleiben, Zusammenfassung im elektr. Fachverfahren und durch eine Archivsignatur)
- abgelaufene Vorbescheide können laut Kreisarchiv nach 10 Jahren vernichtet werden

13. Gibt es identische Unterlagen in mehreren Verfahrensakten (Vorlageberechtigung, Statik [Fertigteilhaus])?

- es gibt identische Unterlagen, diese gehören aber zu dem Verfahren dazu (z. B. Vorlageberechtigung)
- Statik kann identisch sein, kann aber auch abweichen, da dies u. a. vom Baugrund abhängt
- es wurde auch schon überlegt, ob Statikunterlagen in dieser Form erhalten werden müssen, da sie sehr umfangreich sind und im Regelfall nicht näher von der UBAB geprüft werden → trotzdem gehören sie zu den nach DVOSächsBO erforderlichen Unterlagen

#### Analyse:

a) Ordnungsmerkmal in Registratur (Name, Az. / Nr., Grundstück)

- Vorgänge kommen mit Erteilung der Baugenehmigung in die Registratur
- laufende Vorgänge: Jahr / lfd. Nr. laut Az.
- beendete Vorgänge erhalten eine fortlaufende Archivsignatur und werden nach dieser geordnet
- Aufbewahrung in Pendelheftern

b) Aktenordnung (Behördenheftung / kaufmännisch)

- kaufmännische Ablage, kann teilw. auch etwas durcheinander sein
- telef. Auskunft Fr. Füßl, 16.12.2015: nachgereichte Unterlagen werden entsprechend des Einganges abgelegt, Pläne werden jedoch im sogenannten Zeichnungsteil

(hinterster Teil der Antragsmappe) zusammengefasst → ältere Pläne verbleiben in der Akte, werden aber durchgestrichen und somit ungültig gemacht

c) Aktenstruktur (Bauantrag, Schriftverkehr, Baugenehmigung, Endabnahme) → von hinten nach vorne

- Antragsunterlagen (Formblätter, Pläne, Flurkarten, bauphysikalische / statische Berechnungen usw.) → s. DVOSächsBO
- formelle Eingangskontrolle (Deckblatt mit Vorhabensbezeichnung erstellt, Anzahl der Mappen, aml. Formulare / Statistikbogen erforderlich und verwendet?, Unterschrift Bauherr / Entwurfsverfasser, gibt es Vorbescheid / Baugenehmigung / Bauanzeige / Teilungsgenehmigung / Baulast)
- Ausdruck aus GIS mit Nachbarn und deren Adressen
- Beteiligungen versch. Stellen (teilw. auch schon vor Eingangsbestätigung) → s. Gliederungspunkt *h*)
  - Gemeinde
  - Umweltamt – beinhaltet Untere Wasserbehörde, Immissionsschutzbehörde, Untere Abfall-, Altlasten-, Bodenschutzbehörde (z. B. bei Neubau Einfamilienhaus)
- Schriftverkehr
  - Eingangsbestätigung bzw. Nachforderung (Frist: 1 Monat, Antrag gilt sonst als zurückgenommen)
  - gemeindliche Stellungnahme (Vordruck nach § 8 Abs. 3 DVOSächsBO)
  - Stellungnahmen anderer Ämter
  - Bearbeitungsblatt nach SächsBO (Vorhaben nach welchem § / Vorbescheid? / Höhe der Anlage – über 10 m? / Vollständigkeit / Entscheidung / Verlängerung / Postausgang und -eingang versch. Beteiligungen (Ämter / Behörden sind direkt aufgeführt)
  - Baugenehmigung mit Kostenbescheid
  - Baubeginnsanzeige (§ 72 Abs. 8 SächsBO)
  - Anzeige der Aufnahme der Nutzung (§ 82 Abs. 2 SächsBO) → Terminvereinbarung oder Verzicht der Schlussabnahme
  - Schlussabnahme (mit oder ohne Mängeln)
  - evtl. Anzeige der Beseitigung von Mängeln



- weitere mögliche Dokumente:
  - Brandschutzkonzept
  - Baugrunduntersuchung, Boden- / Wasserprobe (Bsp. Funkfeststation)
  - Prüfberichte Statik / Brandschutz
  - Antrag auf Prüfung bautechnischer Nachweise nach § 15 Abs. 1 DVOSächsBO
  - Kostenbescheide (z. B. Vorschuss für Auslagen des Prüfenieurs)
  - Postzustellungsurkunde der Baugenehmigung für Nachbarn
  - Nachweis Erschließbarkeit (Stellungnahmen Versorgungsträger Strom, Trink- und Abwasser)
  - Antrag auf Abweichung zum Bauantrag
  - Sanierungsrechtliche Zustimmung / Denkmalschutzrechtliche Zustimmung
  - Holzschutztechnischer Untersuchungsbericht
  - Nachweis Brandwiderstand
  - Kopie Baulastenblatt
  - Protokolle zu Bauzustandsbesichtigungen

d) Struktur bei Aktenteilung (z. B. Hauptakte / Nebenakte mit Statik)

- nach Aktenplan Statik als Beiakte
- Vorhaben mit 7 Akten gesichtet – einzelne Akten für Erklärung Tragwerksplaner und Statik, bauphysikalische Untersuchung, Nachweise (Blitzschutz, Rohbau, Estricharbeiten, usw.), Abnahmedokumentation

e) Werden Pläne aus der Akte herausgelöst und separat aufbewahrt?

- nein

f) Welche Stellen werden beteiligt?

- Gemeinde
- Umweltamt (Untere Wasserbehörde; Immissionsschutz; Abfall, Altlasten, Bodenschutz; Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft)
- Denkmalschutz
- Brandschutz
- Gesundheitsamt (Bsp. Sanierung und Abbruch Nebengebäude; Kindertagesstätte)

Anlage 1: Protokoll Registraturbesuch UBAB Landkreis Zwickau (24.11.2015)

- Behindertenbeauftragte (Bsp. Sanierung und Abbruch Nebengebäude)
- Sächs. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Bsp. Lager und Dieselabfüllplatz)
- Lebensmittel- und Veterinäramt (Bsp. Kindertagesstätte)
- Nachbarn nach § 70 Abs. 2 SächsBO – z. B. bei Abstandsflächenbefreiung (Einwendungen innerhalb 2 Wochen)
  
- bei BImSch-Verfahren (Bsp. Änderung Industrieanlage) hat Immissionsschutzbehörde (Umweltamt) Federführung → dort wird auch Bescheid erstellt, der die Baugenehmigung beinhaltet
  - UBAB wird von Immissionsschutzbehörde beteiligt und erhält Antragsunterlagen
  - Prüfung auf Vollständigkeit und bauordnungsrechtliches Verfahren
  - Bauzustandsbesichtigungen und Abnahmen finden durch UBAB statt
  - Mitteilungen an Landesdirektion Chemnitz – Abt. Arbeitsschutz und Mitteilung der Endabnahme an Umweltamt

## **Anlage 2: Auskunft zur Bewertung von Bauakten ab 1990 im Kreisarchiv Zwickau per E-Mail durch Fr. Dressel (25.11.2015)**

### Frage an Endarchiv:

Gibt es für diese Akten bereits Bewertungsüberlegungen oder wurde bereits bewertet?

- Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz bat im Oktober 2015 für folgende Aktengruppen um eine unbefristete Vernichtungserklärung:
  - von der Entscheidung zurückgewiesene oder zurückgenommene Anträge
  - Baulastenauskünfte
  - Gebrauchsabnahme für ehemalige Veranstaltungen und Bühnenabnahmen
  - Ordnungswidrigkeitsverfahren
  - Vorbescheide
  - nicht vollzogene oder abgelaufene Genehmigungen.
- Kreisarchiv erteilte unbefristete Vernichtungsgenehmigung nach einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren und sofern keine Rechtsvorschriften oder schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen
- Genehmigung erlischt, sobald eine Änderung der Rechtsvorschriften oder der internen Schriftgutverwaltung (auch bei Softwareupgrades oder -wechsel) erfolgt
- eine ungefähre zahlenmäßige Zusammenfassung der jährlich vernichteten Unterlagen wird empfohlen

### **Anlage 3: Protokoll Registraturbesuch UBAB Glauchau (08.12.2015)**

Gespräch in Registratur der UBAB der Stadt Glauchau mit Fr. Bilz (UBAB) und Frau Püschmann (BAA) am 08.12.2015

- Glauchau unterhält kein eigenes Stadtarchiv → Unterlagen werden dem Kreisarchiv angeboten (s. SächsArchivG § 13 Abs. 3)
- z.T. finden sich bereits Akten aus der ersten Hälfte der 1990er Jahre als Archivgut im Kreisarchiv (Standort Glauchau)
- im Baugenehmigungsverfahren werden grundsätzlich auch 3 Antragsunterlagen eingereicht (§8 Abs. 1 DVO SächsBO), obwohl Glauchau sowohl UBAB als auch Gemeinde, in der das Bauvorhaben stattfindet, ist
- UBAB-Akte weist das komplette Verfahren nach, Akten ab ca. 1991 befinden sich in der Altregistratur (2 Räume) und Akten der letzten 3 Jahre werden in Registratur aufbewahrt
- Gemeindeakte wurde bis 2015 auch aufbewahrt (erst kürzlich wurde beschlossen, Gemeindeakte dem Bauherrn auszuhändigen)  
=> Doppelüberlieferung im Amt
- Gemeindeakten wurden den historischen Akten (Bestand ab Mitte des 19. Jh.) zugeordnet
- BAA (historischer Bauaktenbestand und Gemeindeakten) wird durch Fr. Püschmann (nicht in vollem Stellenumfang) betreut
- im Rathaus finden sich aber auch noch bisher unverzeichnete Unterlagen

#### Allgemeine Fragen:

- I. Gibt es gesetzliche Aufbewahrungsfristen, d. h. wird den UBAB die Aufbewahrung vorgeschrieben?
  - keine gesetzl. Fristen → Orientierung an Aktenplänen
  
- II. Bis wann haftet die UBAB für baurechtliche Entscheidungen?
  - Gültigkeit von Baugenehmigung und Vorbescheid beträgt 3 Jahre

- Möglichkeit auf schriftlichen Antrag die Baugenehmigung um bis zu 2 Jahre zu verlängern (§ 73 Abs. 2 SächsBO)
- Vorbescheid kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 75 SächsBO)
- Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einzureichen (s. Rechtsbehelfsbelehrung) → danach ist Verwaltungsakt bestandskräftig

### III. Seit wann nimmt Glauchau die Funktion einer UBAB wahr?

- Stadt Glauchau stellte Antrag an Sächsisches Staatsministerium des Innern auf Ernennung zur Großen Kreisstadt  
→ Ernennungsurkunde: Glauchau wird Große Kreisstadt ab 01.10.1994
- laut Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Verfahren für die Ernennung zur Großen Kreisstadt – VwVSächsGemO – vom 18.05.1995 gehörten zu den übertragenen Aufgaben u. a. diejenigen einer unteren Bauaufsichtsbehörde [Sächs. Amtsblatt Nr. 39 vom 23. Juni 1994, S. 882]
- Regelung der Zuständigkeit u. a. für Aufgaben der unteren Bauaufsicht nach § 59 Abs. 1 Nr. 1, §§ 60 und 61 SächsBO wird in Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte (SächsGrKrZuVO) vom 31. Mai 1994 behandelt [Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 30 vom 9. Juni 1994, S. 951]
- die UBAB der Stadt Glauchau wurde 1994 aus Mitarbeitern der UBAB des Altkreises Glauchau gebildet  
→ in der Anfangszeit, als die UBAB des Landkreises noch nicht komplett gebildet worden war, waren die Mitarbeiter aber gleichzeitig für den Landkreis und die Stadt zuständig (Verwendung unterschiedlicher Briefköpfe und Siegel)
- mit Aufnahme der Tätigkeit der UBAB Glauchau wurden die Akten des Verwaltungsgebietes der Stadt Glauchau an die Stadtverwaltung Glauchau übergeben, abgeschlossene Vorgänge im Verwaltungsgebiet der Stadt Glauchau wurden später teilweise dem Kreisarchiv abgegeben

### IV. Hat sich die Verfahrensweise des Baugenehmigungsverfahrens seit 1990

geändert?

- da sich SächsBO ständig wandelt (momentaner Stand: 28.05.2004), ändert sich auch die Verfahrensweise → dies aber nicht grundlegend sondern in Detailfragen
  - werden laut SächsBO Aufgaben nicht als Pflicht definiert (z. B. Endabnahmen nach Anzeige der Aufnahme der Nutzung (früher Fertigstellungsanzeige) – bei Sonderbauten finden jedoch immer Endabnahmen statt), werden sie von der UBAB nur nach Erfordernis im Einzelfall durchgeführt (z. B. Durchführung Endabnahme im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren auf Antrag des Bauherrn)
  - der Gesetzgeber wollte durch einen geringeren Prüfungsumfang (z. B. im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO) und die Konzentration auf Kernaufgaben (z. B. Brandschutz, Statik) Verantwortlichkeiten bspw. der Entwurfsverfasser stärken und Bauvorhaben sowie Investitionen fördern
  - v. a. ab 1999 gab es tiefere Änderungen (Abbruchgenehmigung entfiel – ab 2004 nur noch Abbruchanzeige für bestimmte Gebäudeklassen, Teilungsgenehmigung entfiel, mehr Vorhaben fielen unter verfahrensfreie Vorhaben)
  - zum größten Teil laufen Baugenehmigungsverfahren als vereinfachte Verfahren
  - die Gemeinde kann zusätzlich Satzungen erlassen, sodass genehmigungsfreie Vorhaben in einem Gebiet (z. B. Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung) doch einer Genehmigung bedürfen
- V. Gibt es statistisches Material über Anzahl der Baugenehmigungen und Gebäudeart pro Jahr (neben Statistischen Jahrbüchern)?
- Statistik wird in UBAB nicht direkt erhoben, ist aber durch Erhebungsbögen des Statistischen Landesamtes abgedeckt und kann mithilfe des Fachverfahrens ermittelt werden

Fragen an UBAB / Registratur:

1. Wie viele Bauverfahren werden jährlich aufgenommen? / Wie viele Bauakten entstehen pro Jahr?
- Zahlen müssen im Kontext betrachtet werden (1990er spiegeln Auswirkungen des Sozialistischen Städtebaus und Wiedervereinigung wider: Mehrfamilienhäuser / Plattenbauten entsprachen dem damaligen Stand der Technik. Massenhafte

Abwanderung verbunden mit hohem Wohnungsleerstand lässt die Gebäude verkommen, welche Jahre später saniert werden mussten.)

	1996	2004	2007	2008	2009	2010	2011	2014
Baugenehmigung insgesamt	260	81	60	62	54	73	62	71
Vorbescheid	71	13	13	15	16	13	12	15
Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung	9	4	1	3	3	2	1	0
Abbruchgenehmigung / Abbruchanzeige	31	26	16	11	18	16	9	21
Baugenehmigung für eine Werbeanlage	71	10	21	15	13	14	12	15
Vorgänge zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (meist von Gebäuden ausgehend)	0	10	27	11	19	9	28	22
formlose Anfragen	0	4	24	30	26	38	52	37
Abgeschlossenheitsbescheinigung nach Wohneigentumsgesetz (WEG)	29	5	1	3	6	2	1	0
Anfragen bezüglich Eintragungen im Baulastenverzeichnis	0	53	49	36	36	45	36	47

2. Wie häufig findet ein Rückgriff auf abgeschlossene Vorgänge statt?

- Rückgriff ca. 4 mal pro Woche (2 mal UBAB-Registratur durch Mitarbeiter und 1-2 mal BAA durch Mitarbeiter und externe Nutzer, z. B. Prüfsingenieure, Eigentümer)
- Rückgriff durch Amt relativ häufig, da aufgrund dieser Unterlagen der alte Genehmigungsstand z. B. bei nachfolgenden Bauvorhaben geprüft wird (Schwarzbauten, Statik, nachbarschaftsrechtliche Belange usw.) - Nutzung auch für Gefahrenabwehr

3. Findet eine regelmäßige Abgabe an das zuständige Archiv statt?

1. Wenn ja, in welchem Turnus?

- bisher nicht, da organisatorische und personelle Umstände dies nicht zuließen (für einen Teil der Akten fand noch keine Bestandsaufnahme statt)
- Zusammenarbeit ist aber ab Anfang 2016 geplant und soll zukünftig dazu führen, dass Unterlagen 30 Jahre nach Schließung dem Kreisarchiv angeboten werden

- Kreisarchiv bewertet
- archivwürdige Unterlagen werden ins Kreisarchiv übernommen, nicht archivwürdige werden voraussichtlich weiterhin ständig bei der UBAB aufbewahrt (Gründe: Rückgriffe bei Folgevorhaben, städtebauliche und historische Bedeutung für Stadt Glauchau)
- Unterlagen, die eine städtebauliche und historische Bedeutung haben, sollen vorerst bei UBAB bleiben und evtl. in Zukunft digitalisiert werden → danach Abgabe an das Kreisarchiv
- telef. Auskunft Fr. Bilz, 18.12.2015
  - es soll erst einmal die Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren in der Registratur gelten, perspektivisch könnte auch eine Abgabe der Akten nach Abbruch (und vor den 30 Jahren) stattfinden
  - da viele Abbrüche vom Gesetzgeber verfahrensfrei gestellt wurden (abhängig von Gebäudeklasse und ob Gebäude freistehend ist) und aufgrund personeller Ressourcen auch keine direkten Kontrollen stattfinden können, werden nicht alle Anlagenbeseitigungen bemerkt
  - bei Außendiensttätigkeit wird aber auf Bestandsänderungen Obacht gegeben und auch durch Beschwerden von Nachbarn können illegale Bautätigkeiten oder Abbrüche auffallen
  - Bestandsänderungen z. B. Abbrüche müssen dem Vermessungsamt angezeigt werden
  - zwischen UBAB und Vermessungsamt findet ein regelmäßiger Austausch über die Bestandsänderungen statt (UBAB meldet vierteljährlich alle Fertigstellungen und Abbruchanzeigen dem Vermessungsamt)
- 4. Gibt es eine Schriftgutordnung (allg. für Verwaltung oder speziell für Bauakten)?
  - es gibt eine Dienstanweisung Schriftgutverwaltung für die komplette Verwaltung
  - sonst findet Schriftgutverwaltung im Sinne des Aktenplanes statt
- 5. Gibt es Empfehlungen für die Aufbewahrung bzw. Aufbewahrungsfristen?
  - Aufbewahrungsfristen nach KGSt, Version 2006 → Bauaufsichtsakten, -genehmigungen: 30 Jahre / dauernd



- Aktenplan für die Kommunen des Freistaates Sachsen → 632.6 „unbefristet; Durchsicht nach Abriss (in der Regel werden Bauakten nicht mehr bestehender Gebäude vollständig an das Endarchiv übergeben)“
  - 30-Jahresfrist (wie sie auch im SächsArchivG verankert ist) soll eingehalten werden
  - Az. werden nicht nach Aktenplan gebildet, Aktenzeichen wird durch Fachverfahren vorgegeben → Verfahren / Jahr / lfd. Nr. - z. B. BG/2007/063, VB/2015/019
6. Werden die Akten zentral oder dezentral aufbewahrt?
1. Wenn dezentral, warum und welche Aufteilung?
    - momentan zentrale Lagerung (an einem Standort, aber letztendlich in 5 Räumen – 3 Räume UBAB und 2 Räume BAA)
    - teilweise aber auch dezentral, da Akten (bis ca. 1996) bereits dem Kreisarchiv übergeben wurden
7. Ist die Akte trotz des Einsatzes digitaler Systeme vollständig?
- Papierakte ist vollständig, im Fachprogramm werden die ausgehenden Schreiben digital hinterlegt und die eingehenden Unterlagen lediglich vermerkt – Grunddaten (Bauherr, Vorhaben, Grundstück) sind aber für alle Verfahren hinterlegt
  - telef. Auskunft Fr. Bilz, 18.12.2015:
    - eine Filterung nach versch. Vorhabensarten (z. B. Wohnhaus, Industrieanlage) oder Beteiligten (z. B. Entwurfsverfasser) im Programm kann stattfinden, wird durch UBAB aber nicht benötigt
    - die Recherche in der UBAB findet nach Flurstücksnummer statt, zu welcher sämtliche Aktenzeichen / Vorhaben angezeigt werden
    - erste unvollständige Vorgänge finden sich ab 1995, ab 1996 komplett
    - im Zuge der Umstrukturierung der Registratur und der zukünftig geplanten Abgabe an das Kreisarchiv sollen alle Vorgänge zwischen 1990-1995 mit Aktenzeichen nacherfasst werden
8. Werden anzeigepflichtige Vorhaben (z. B. Fliegende Bauten), Beseitigungsanträge und Nutzungsänderungsanträge wie Genehmigungsverfahren in der Registratur abgelegt?

- kein Unterschied
  
- 9. Werden Akten zu festgestellten Ordnungswidrigkeiten wie Genehmigungsverfahren in der Registratur abgelegt?
  - kein Unterschied
  - Ordnungswidrigkeiten (z. B. Schwarzbauten) werden teilweise mit dem folgenden Bauantrag abgelegt, v. a. wenn Schriftverkehr zu Ordnungswidrigkeit aus wenigen Schriftstücken besteht
  
- 10. Werden Nachweise über die Eintragung in das Baulastenverzeichnis der Akte beigelegt?
  - ja immer, finden sich in Kopie in Akte
  
- 11. Werden mehrere Verfahren zu einem Gebäude in einer Akte abgelegt (Verfahrensakte oder Gebäudeakte)?
  - bei UBAB entsteht Verfahrensakte
  - im BAA entstehen Gebäudeakten durch die Zusammenführung alter und neuer Vorgänge
  
- 12. Gibt es identische Unterlagen in mehreren Verfahrensakten (Vorlageberechtigung, Statik [Fertigteilhaus])?
  - entstehen zwar, gehören aber zu den einzureichenden Unterlagen nach SächsBO und DVOSächsBO

Analyse:

a) Ordnungsmerkmal in Registratur (Name, Az. / Nr., Grundstück)

- UBAB-Registratur: Ablage nach (Jahr und) Aktenzeichen
- BAA: Ablage nach Straßen
- Aufbewahrung in Stehordnern in Kartons bzw. Plasteboxen

b) Aktenordnung (Behördenheftung / kaufmännisch)

- kaufmännisch
- Ablage der Unterlagen nach sachlicher Zusammengehörigkeit (Anforderung

Stellungnahme und eingehende Stellungnahme zusammen)

- nachgereichte Unterlagen werden an die entsprechende Stelle im Bauantrag einsortiert

c) Aktenstruktur (Bauantrag, Schriftverkehr, Baugenehmigung, Endabnahme) → vom hintersten zum vordersten Schriftstück

- Antragsunterlagen (Formblätter, Pläne, Bauzeichnungen, Flurkarten, Einverständniserklärung der Nachbarn, Bautechnischer Erläuterungsbericht usw.)
- Prüfblatt / Übersichtsblatt (Hinweise zu Bauvorhaben, zu beteiligende Ämter und Datum der Beteiligung)
- Eingangsbestätigung
- Baugenehmigung und Gebührenrechnung (bis Ende der 1990er wurden separat noch eine Zahlungsaufforderungen an den Bauherrn verschickt)
- Baubeginnsanzeige (Formblatt)
- Bescheinigung der abschließenden Fertigstellung
- Anzeige der Aufnahme der Nutzung (Endabnahme findet nur noch bei Sonderbauten statt)
  
- weitere mögliche Dokumente:
  - Anzeigen oder Eingaben von Bürgern
  - Baufreigabebeschein (UBAB bestätigt, dass mit Bau begonnen werden darf)
  - Aktennotizen zu Besichtigungen
  - Standortzustimmungen für Versorgungsleitungen Strom und Gas (mit Plänen, die auch die Anbindung umliegender Gebäude nachweisen → auch bei Trinkwasser oder Abwasserbeseitigung)
  - Wohnflächenberechnung
  - Brandschutznachweis (Formular Vordruckverlag Weise GmbH)
  - Auszug Liegenschaftskataster
  - Stellplatznachweis

d) Struktur bei Aktenteilung (z. B. Hauptakte / Nebenakte mit Statik)

- Statik wird bei kleineren Vorhaben in Akte einsortiert
- bei größeren Vorhaben bilden Statik und Pläne separate Akte bzw. bleiben in vom Bauherrn / Entwurfsverfasser / Prüfenieur eingereichten Formation

e) Werden Pläne aus der Akte herausgelöst und separat aufbewahrt?

- Pläne bleiben in Akte bzw. in der Formation, wie sie von UBAB abgegeben wurden

f) Welche Stellen werden beteiligt?

- Ämterbeteiligung entsprechend Erfordernis für Baugenehmigung, Reihenfolge hängt von Vollständigkeit der Unterlagen ab (Brandschutz kann erst beteiligt werden, wenn die für die brandschutzrechtliche Prüfungen erforderlichen Unterlagen vorliegen)
- Brandschutz (z. B. für Rettungswege der Feuerwehr)
- Tiefbau / Straßenverkehr (z. B. wenn eine Ausfahrt errichtet oder unterirdische Leitungen verlegt werden müssen)
- Stadtplanung
- Stadtsanierung (wenn Vorhaben in Sanierungsgebiet)
- Denkmalschutz (für Einzeldenkmäler, Denkmalschutzgebiete aber auch Umgebungsschutz)
- Umweltamt (bei Hochwassergebieten, Lärm, Altlasten, Waldgebieten, Biotopen, Außenbereich)
- Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (bei Umgang mit Lebensmitteln oder Tieren)
- Sozialverband Sachsen VdK e.V. oder Behindertenbeauftragte (prüfen Barrierefreiheit)
- Gesundheitsamt (z. B. bei Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen usw.)
- Sächsisches Oberbergamt (prüfen z. B. unterirdische Hohlräume) → wird eigentlich vom Bauherrn erbracht
- Deutsche Bahn AG (bei Vorhaben in der Nähe von Bahntrassen)
- Straßenbauämter (Landesamt für Straßenbau und Verkehr bei Staats- und Bundesstraßen, Straßenbauamt des Landkreises bei Kreisstraßen)

## **Anlage 4: Protokoll Registraturbesuch UBAB Meerane (09.12.2015)**

Gespräch in Registratur der UBAB der Stadt Meerane mit Herrn Pietsch (Rechtsreferat Untere Bauaufsicht) am 09.12.2015

- Meerane unterhält eigenes Stadtarchiv → Unterlagen befinden sich aber weiterhin in Registratur der Bauaufsicht
- Bauaufsicht fordert mind. 3 Antragsunterlagen an → Gemeindeakte (und zusätzliche Exemplare) werden dem Bauherrn mit Genehmigung zurückgesendet

### Allgemeine Fragen:

- I. Gibt es gesetzliche Aufbewahrungsfristen, d. h. wird den UBAB die Aufbewahrung vorgeschrieben?
  - keine gesetzl. Fristen
  - es findet aber ständiger Rückgriff auf ältere Vorgänge statt (auch auf abgerissene Gebäude, z. B. bei Altlasten)
- II. Bis wann haftet die UBAB für baurechtliche Entscheidungen?
  - Baugenehmigung ergeht wie im Genehmigungstext steht „unbeschadet privater Rechte Dritter“
  - ergehen Nachbarschaftsklagen gegen erteilte Baugenehmigungen, werden diese vor dem Verwaltungsgericht in Chemnitz ausgetragen
  - Zivilrechtsstreitigkeiten, z. B. Sachbeschädigungen des Nachbarhauses im Zuge der Bauarbeiten, werden vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Landgericht Chemnitz oder Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal abhängig von Höhe des Streitwertes) verhandelt
  - Widerspruch gegen die baurechtliche Entscheidung ist innerhalb eines Monats einzureichen (s. Rechtsbehelfsbelehrung) und Verfahren wird dann an Landesdirektion Chemnitz weitergeleitet
  - bisher aber noch keine Fälle in denen die UBAB nicht-rechtskonforme Entscheidungen getroffen hat
- III. Seit wann nimmt Meerane die Funktion einer UBAB wahr?
  - seit Oktober 1995

- Aufgabenübertragung wahrscheinlich durch Schreiben des Staatsministeriums des Innern
- telef. Auskunft Hr. Pietsch, 15.12.2015: als Meerane UBAB wurde, gab der Landkreis Zwickauer Land laufende und abgeschlossene Verfahren (grüne UBAB-Akte) ab, sodass am Anfang der bauaufsichtlichen Aufgabenwahrnehmung eine Doppelüberlieferung entstand → aufgrund von Platzmangel ging man aber schnell dazu über, nur die vollständige UBAB-Akte aufzubewahren

IV. Hat sich die Verfahrensweise des Baugenehmigungsverfahrens seit 1990 geändert?

- nicht wesentlich
- Verfahren findet durch Beteiligung mehrerer Stellen statt („Sternverfahren“ - s. § 71d VwVfG von 2003)

V. Gibt es statistisches Material über Anzahl der Baugenehmigungen und Gebäudeart pro Jahr (neben Statistischen Jahrbüchern)?

- Statistik wird in UBAB nicht direkt erhoben, ist aber durch das eingesetzte Fachverfahren möglich

Fragen an UBAB / Registratur:

1. Wie viele Bauverfahren werden jährlich aufgenommen? / Wie viele Bauakten entstehen pro Jahr?
  - ca. 65 Baugenehmigungsverfahren in 2014
  - ca. 5-10 Voranfragen (Vorbescheide) in 2014
2. Wie häufig findet ein Rückgriff auf abgeschlossene Vorgänge statt?
  - Rückgriff häufig durch: Gutachter (Wertermittler), Bauherren, Bauaufsicht selbst
  - auch auf historische Akten ab Mitte 19. Jh. bis 1990 wird bei weiteren Bauvorhaben und Rechtsstreitigkeiten zurückgegriffen
3. Findet eine regelmäßige Abgabe an das zuständige Archiv statt?
  1. Wenn ja, in welchem Turnus?
    - Akten bleiben, aufgrund der Rückgriffe, in Zuständigkeit der Bauaufsicht

4. Gibt es eine Schriftgutordnung (allg. für Verwaltung oder speziell für Bauakten)?
  - nicht bekannt
  
5. Gibt es Empfehlungen für die Aufbewahrung bzw. Aufbewahrungsfristen?
  - nein, Akten werden benötigt und deswegen nie vernichtet
  - Az. werden nicht nach Aktenplan gebildet, Aktenzeichen wird durch Fachverfahren vorgegeben → numerische Zahlenfolge bestehend aus Jahr (2 Stellen), Verfahrensschlüssel und 3-stelliger Nr. (welche wohl nicht fortlaufend ist, sondern durch das System generiert wird) - z.B. 15300015 (300 steht für Baugenehmigung und Vorbescheid, 100 für genehmigungsfreie Vorgaben)
  
6. Werden die Akten zentral oder dezentral aufbewahrt?
  1. Wenn dezentral, warum und welche Aufteilung?
    - zentral in einem Gebäude
    - laufende und abgeschlossene Vorgänge (ca. der letzten 8 Jahre) befinden sich in Registratur
    - historische und abgeschlossene Akten befinden sich im BAA (Raum im Dachgeschoss, der von mehreren Ämtern als Altregistratur genutzt wird)
  
7. Ist die Akte trotz des Einsatzes digitaler Systeme vollständig?
  - Papierakte ist vollständig, im Fachprogramm werden die ausgehenden Schreiben und gelegentlich auch Fotos digital hinterlegt – Grunddaten (Bauherr, Vorhaben, Grundstück) sind aber für alle Verfahren hinterlegt
  - telef. Auskunft Hr. Pietsch, 15.12.2015:
    - auch Beteiligte - z. B. Planverfasser, Bezirksschornsteinfegermeister, Statiker, Prüfeningenieur usw. werden im System hinterlegt
    - vorlageberechtigte Entwurfs- / Planverfasser sind Architekten und Bauingenieure
    - im Fachverfahren ist eine Auswertung nach Verfahrensarten (genehmigungsfrei, vereinfachtes Genehmigungsverfahren usw.) möglich, nach Vorhaben wohl nicht
    - Bauverfahren sind bis 1995 und teilweise auch noch weiter zurück im System aufgenommen (Verfahren vor 1995 wurden nachträglich unvollständig aufgenommen und die Baugenehmigung zumindest in Eckdaten erfasst)

8. Werden anzeigepflichtige Vorhaben (z. B. Fliegende Bauten), Beseitigungsanträge und Nutzungsänderungsanträge wie Genehmigungsverfahren in der Registratur abgelegt?
  - Fliegende Bauten erhalten keine Aktenzeichen
  - Ausführungsgenehmigungen zu Fliegenden Bauten werden entweder der jeweiligen Verfahrensakte zugeheftet oder chronologisch in Stehordnern aufbewahrt
  - Abriss- und Nutzungsänderungen werden wie Baugenehmigungsverfahren aufbewahrt
  
9. Werden Akten zu festgestellten Ordnungswidrigkeiten wie Genehmigungsverfahren in der Registratur abgelegt?
  - kein Unterschied
  - Ordnungswidrigkeiten erhalten eigene Aktenzeichen
  
10. Werden Nachweise über die Eintragung in das Baulastenverzeichnis der Akte beigefügt?
  - nein, Eintragungen in das Baulastenverzeichnis werden separat aufbewahrt (alphabetische Sortierung nach Grundstückseigentümern)
  
11. Werden mehrere Verfahren zu einem Gebäude in einer Akte abgelegt (Verfahrensakte oder Gebäudeakte)?
  - bis 1989 entstanden Gebäudeakten
  - ab 1990 entstehen sowohl Verfahrens- als auch Gebäudeakten
  - Gebäudeakten werden gebildet, wenn der Umfang des neuen Bauvorhabens gering ist (Aktenzeichen des älteren Vorganges wird ebenfalls übernommen, da der Aufwand, alle Grunddaten in das Fachverfahren einzugeben als sehr hoch benannt wird)
  
12. Gibt es identische Unterlagen in mehreren Verfahrensakten (Vorlageberechtigung, Statik [Fertigteilhaus])?
  - es gibt identische Unterlagen
  - Statik ist aber nie identisch, da eine örtliche Anpassung wegen unterschiedlicher Beschaffenheit des Baugrundes stattfinden muss

Analyse:

a) Ordnungsmerkmal in Registratur (Name, Az. / Nr., Grundstück)



- Ablage nach Straßennamen und Hausnummern → gibt es keine Hausnummer, wird Vorgang trotzdem unter der Straßenbezeichnung abgelegt
- Hängeregistraturtaschen in Registratur
- historische Akten liegen sortiert und in Mappen in BAA

b) Aktenordnung (Behördenheftung / kaufmännisch)

- kaufmännisch
- historische Akten: Behördenheftung
- telef. Auskunft Hr. Pietsch, 15.12.2015: Pläne als nachgereichte Unterlagen werden schon im Planteil des Antrages einsortiert, aber andere Nachforderungen (z. B. Erschließungsnachweise, Vorlageberechtigung usw.) werden chronologisch abgelegt

c) Aktenstruktur (Bauantrag, Schriftverkehr, Baugenehmigung, Endabnahme) → vom hintersten zum vordersten Schriftstück

- Antragsunterlagen (Formblätter, Pläne, Bauzeichnungen, Flurkarten, Einverständniserklärung der Nachbarn, Bautechnischer Erläuterungsbericht usw.)
- Eingangsbestätigung
- Baugenehmigung und Gebührenrechnung
- Baubeginnsanzeige (Formblatt)
- Anzeige der Aufnahme der Nutzung
- Endabnahme
- Bescheinigung der abschließenden Fertigstellung

d) Struktur bei Aktenteilung (z. B. Hauptakte / Nebenakte mit Statik)

- Statik wird bei kleineren Vorhaben in Akte einsortiert
- bei größeren Vorhaben bilden Statik und Pläne separate Akte bzw. bleiben in vom Bauherrn / Entwurfsverfasser / Prüfingenieur eingereichten Formation

e) Werden Pläne aus der Akte herausgelöst und separat aufbewahrt?

- Pläne bleiben in Akte bzw. in der Formation, wie sie eingereicht wurden

f) Welche Stellen werden beteiligt?

- Brandschutz

Anlage 4: Protokoll Registraturbesuch UBAB Meerane (09.12.2015)

- Tiefbau
- Stadtplanung und -sanierung
- Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises
- Umweltamt des Landkreises (Untere Wasserbehörde; Immissionsschutz; Abfall, Altlasten, Bodenschutz; Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft) und Referat Umwelt
- Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises
- Gesundheitsamt des Landkreises
- Straßenbauämter (Landesamt für Straßenbau und Verkehr bei Staatsstraßen, Straßenbauamt des Landkreises bei Kreisstraßen)
- Referat Gewerbe und Gaststätten
- Referat Recht (bei rechtlichen Auseinandersetzungen)
- Bürgerdienste (z. B. bei Bordsteinabsenkungen)
- Liegenschaften (wenn sich Vorhaben im Nachbarbereich eines städtischen Grundstücks befindet)
- Städtische Wohnungsbau GmbH (wenn diese Grundstückseigentümer ist)
- Abwasserzweckverband

## **Anlage 5: Protokoll Registraturbesuch UBAB Werdau (10.12.2015)**

Gespräch in Registratur der UBAB der Stadt Werdau mit Fr. Hämmerlein und Fr. Linke sowie Fr. Richter (BAA) am 10.12.2015

- Werdau unterhält eigenes Stadtarchiv → Unterlagen befinden sich aber weiterhin in Registratur der Bauaufsicht
- Bauaufsicht fordert mind. 3 Antragsunterlagen ab → Gemeindeakte bleibt bis Endabnahme in BAA und wird nach Abnahme dem Bauherrn zurückgesendet

### Allgemeine Fragen:

- I. Gibt es gesetzliche Aufbewahrungsfristen, d. h. wird den UBAB die Aufbewahrung vorgeschrieben?
  - keine gesetzl. Fristen
  
- II. Bis wann haftet die UBAB für baurechtliche Entscheidungen?
  - Widerspruch ist innerhalb eines Monats einzureichen (s. Rechtsbehelfsbelehrung) und Verfahren wird dann an Landesdirektion Chemnitz weitergeleitet
  - Nachbar kann auch zivilrechtlich klagen, wenn Bau nicht wie in Genehmigung beschlossen
  
- III. Seit wann nimmt Werdau die Funktion einer UBAB wahr?
  - 01.01.1997 (als Werdau Große Kreisstadt wurde)
  
- IV. Hat sich die Verfahrensweise des Baugenehmigungsverfahrens seit 1990 geändert?
  - keine Änderungen
  
- V. Gibt es statistisches Material über Anzahl der Baugenehmigungen und Gebäudeart pro Jahr (neben Statistischen Jahrbüchern)?
  - pro Jahr entsteht ein Bauvorhabenverzeichnis

Fragen an UBAB / Registratur:

1. Wie viele Bauverfahren werden jährlich aufgenommen? / Wie viele Bauakten entstehen pro Jahr?

	2010	2011	2012	2013	2014	2015 <sup>183</sup>
Baugenehmigung	68	65	54	69	55	80
Vorbescheid	16	5	10	15	11	11
Genehmigungsfreistellung	3	6	6	5	5	4
Werbeanlage	10	11	13	11	13	4

2. Wie häufig findet ein Rückgriff auf abgeschlossene Vorgänge statt?

- selten (1-2 mal pro Jahr)
- bei Vorbescheid und folgendem Bauantrag natürlich

3. Findet eine regelmäßige Abgabe an das zuständige Archiv statt?

1. Wenn ja, in welchem Turnus?

- keine Abgabe an Stadtarchiv
- BAA gehört zu Fachgruppe Bauverwaltung (Bauaufsicht = Fachgruppe Bauordnung im gemeinsamen Fachbereich Stadtentwicklung und Bau)
- wenn Baugenehmigung erteilt wurde, geht Gemeindeakte in BAA (Altregistratur)

4. Gibt es eine Schriftgutordnung (allg. für Verwaltung oder speziell für Bauakten)?

- nicht bekannt → Recherche Intranet: doch gibt es, aber von 1999

5. Gibt es Empfehlungen für die Aufbewahrung bzw. Aufbewahrungsfristen?

- Aktenplan für die Kommunen des Freistaates Sachsen
- Aktenzeichen werden nach Aktenplan gebildet bzw. dieser wurde um eine weitere Stelle erweitert, z. B. 632.64.047.2014 (Az. - lfd. Nr. - Jahr)
- lfd. Nr. wird nach Posteingang vergeben, unabhängig von Verfahrensart

6. Werden die Akten zentral oder dezentral aufbewahrt?

1. Wenn dezentral, warum und welche Aufteilung?

---

183Stand 10.12.2015

- zentral in einem Raum (BAA)
  - laufende Vorgänge befinden sich in Registratur
  - Gemeindeakte wird mit Baugenehmigung in BAA einsortiert, UBAB-Akte bleibt in Zentralablage → mit Endabnahme kommt UBAB-Akte an die Stelle der Gemeindeakte und Gemeindeakte geht an Bauherrn zurück
7. Ist die Akte trotz des Einsatzes digitaler Systeme vollständig?
- Papierakte ist vollständig
  - Bauaufsicht hat kein Fachverfahren, sondern eine Fileablage nach Aktenzeichen
  - telef. Auskunft Fr. Hämmerlein, 17.12.2015:
    - Schriftstücke zu den Vorgängen wurden ab 1997 als Word-Dateien gespeichert
    - es sind über die Fileablage auch ältere Vorgänge bis 1992 dokumentiert, diese enthalten aber nur Schriftstücke ab 1997
8. Werden anzeigepflichtige Vorhaben (z. B. Fliegende Bauten), Beseitigungsanträge und Nutzungsänderungsanträge wie Genehmigungsverfahren in der Registratur abgelegt?
- ja bis auf Abbruchanzeigen
  - Abbruchanzeigen und -verfahren werden erst in Ablage chronologisch gesammelt und kommen nach und nach ins BAA
9. Werden Akten zu festgestellten Ordnungswidrigkeiten wie Genehmigungsverfahren in der Registratur abgelegt?
- separat
  - bei Bauantrag werden im Zuge der Ordnungswidrigkeit entstandenen Schriftstücke dazugeheftet
10. Werden Nachweise über die Eintragung in das Baulastenverzeichnis der Akte beigefügt?
- ja in Kopie

11. Werden mehrere Verfahren zu einem Gebäude in einer Akte abgelegt (Verfahrensakte oder Gebäudeakte)?

- Verfahrensakten
- in BAA werden Akten in Pendelregistraturtaschen zu Grundstücken zusammengefasst

12. Gibt es identische Unterlagen in mehreren Verfahrensakten (Vorlageberechtigung, Statik [Fertigteilhaus])?

- Vorlageberechtigung, Berufshaftpflicht

Analyse:

a) Ordnungsmerkmal in Registratur (Name, Az. / Nr., Grundstück)

- zentrale Ablage: Sortierung nach Jahr und Aktenzeichen (Hängeregistraturtaschen)
- BAA: Sortierung nach Gemarkung, Straße, Hausnummer bzw. Flurstück wenn keine Hausnummer vorhanden ist (Pendelregistraturtaschen)

b) Aktenordnung (Behördenheftung / kaufmännisch)

- kaufmännisch
- bei umfangreichen Vorhaben findet sachliche oder chronologische Gliederung statt (trotzdem kaufmännisch)
- nachgereichte Unterlagen werden v. a. bei umfangreicheren Bauakten an die jeweilige Stelle der Antragsunterlagen einsortiert

c) Aktenstruktur (Bauantrag, Schriftverkehr, Baugenehmigung, Endabnahme) → vom hintersten zum vordersten Schriftstück

- Antragsunterlagen (Formblätter, Pläne, Bauzeichnungen, Flurkarten, Abstandsflächennachweis, Berechnung Grundflächen und Rauminhalt usw.)
- Eingangsbestätigung
- Baugenehmigung und Kostenbescheid
- Baubeginnsanzeige (Formblatt)
- Bescheinigung der abschließenden Fertigstellung
- Anzeige der Aufnahme der Nutzung

- Endabnahme
- Prüfbogen für Bauvorlagen und Inhaltsverzeichnis bei umfangreichen Vorhaben als Deckblatt
  
- weitere mögliche Dokumente:
  - Nachweis brandschutztechnischer Mindestanforderungen an Bauwerksteile
  - Postzustellungsurkunde für Baugenehmigung an Nachbarn (§ 70 (4) SächsBO) → außer sie haben auf Plänen unterschrieben und somit zugestimmt
  - Handelsregisterauszug bei Firmen
  - Immissionsschutzprognose
  - Rückbauverpflichtung: öffentlich-rechtliche Verpflichtungserklärung (jetzt über Baulasteintragung) zum Rückbau von Anlagen → nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, notwendig wenn Vorhaben im Außenbereich stattfindet
  - Typenprüfungen, Informationsmaterial und Prüfberichte technischer Anlagen (z. B. Biogasanlage)
  - Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur (Bsp. Funkturm)
  - Fotos (farbiger Ausdruck auf Papier)

d) Struktur bei Aktenteilung (z. B. Hauptakte / Nebenakte mit Statik)

- Statik wird bei kleineren Vorhaben in Akte einsortiert
- bei größeren Vorhaben bilden Statik und Pläne separate Akte bzw. bleiben in vom Bauherrn / Entwurfsverfasser / Prüfingenieur eingereichten Formation

e) Werden Pläne aus der Akte herausgelöst und separat aufbewahrt?

- Pläne bleiben in Akte bzw. in der Formation, wie sie bei UBAB eingereicht wurden

f) Welche Stellen werden beteiligt?

- Umweltamt des Landkreises (Untere Wasserbehörde; Immissionsschutz; Abfall, Altlasten, Bodenschutz; Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft) und Referat Umwelt
- Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises
- Gesundheitsamt des Landkreises
- Gaststättenamt
- Untere Verkehrsbehörde

## **Anlage 6: Protokoll Registraturbesuch UBAB Zwickau (07.12.2015 und 10.12.2015)**

Gespräch im BAA der Stadtverwaltung Zwickau mit Fr. Schöne (BAA) und Herrn Dressel (Stadtarchiv Zwickau) am 07.12.2015 sowie

Gespräch mit Bauordnungsamt der Stadt Zwickau (Fr. Götzelt – SG Bauausführung / Kontrolle) am 10.12.2015 (Aussagen des Bauordnungsamtes sind kursiv dargestellt)

- auf Initiative des Bauordnungsamtes wurde die Registratur 2011 an das Stadtarchiv Zwickau angegliedert (das Hochbauamt unterhält zusätzlich aber auch noch eine Registratur)
- *an das BAA werden Bauakten aus den Sachgebieten Baurecht und Bauausführung / Kontrolle (gehören zum Amt für Bauordnung und Denkmalschutz) abgegeben*
- *Bauaufsicht fordert mind. 3 Bauantragsunterlagen an, die Gemeindeakte und evtl. Zusatzakten gehen mit der Baugenehmigung und der Bauherrenakte an diesen zurück*
- das BAA erfüllt eine Doppelfunktion als historisches Archiv für die Bauakten und als Registratur des Bauordnungsamtes → private und amtliche Nutzung findet statt
- die Bestände des BAA reichen von 1841-2015 und weisen abgerissene sowie bestehende Gebäude nach

### Allgemeine Fragen:

- I. Gibt es gesetzliche Aufbewahrungsfristen, d. h. wird den UBAB die Aufbewahrung vorgeschrieben?
  - *es gibt kein Gesetz, aber das ist nebensächlich, da Akten so lange aufbewahrt werden müssen, wie das Gebäude steht*
  
- II. Bis wann haftet die UBAB für baurechtliche Entscheidungen?
  - *Widerspruchsfrist ist in Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgegeben*  
→ *bei Widersprüchen ist die Widerspruchsbehörde (Landesdirektion Chemnitz als 1. Instanz) für das Verfahren zuständig → Landesdirektion kann Bescheid selbst ändern oder der Bauaufsichtsbehörde die Änderung auferlegen*
  - *als nachfolgende Instanz würde das Verwaltungsgericht Recht sprechen*
  - *trifft die Bauaufsicht eine unzulässige Entscheidung, durch die dem Bauherrn Kosten entstehen, tritt der Kommunale Schadensausgleich (KSA) hinsichtlich*



*Versicherungsschutz ein*

III. Seit wann nimmt Zwickau die Funktion einer UBAB wahr?

- *wohl seit 1990, da Zwickau auch schon vor 1990 eine kreisfreie Stadt war (Staatliche Bauaufsicht)*

IV. Hat sich die Verfahrensweise des Baugenehmigungsverfahrens seit 1990 geändert?

- *hat sich geändert, da es viele Novellierungen der SächsBO gab*
- *Gesetzgeber wollte Verwaltung verschlanken, indem immer mehr Verantwortung auf den Bauherrn bzw. Planer übergegangen ist*
- *gleichzeitig stieg der Prüfumfang (z. B. Statik und Brandschutz), sodass die Akten umfangreicher wurden*

V. Gibt es statistisches Material über Anzahl der Baugenehmigungen und Gebäudeart pro Jahr (neben Statistischen Jahrbüchern)?

- *ja wird erhoben, dient bspw. gegenüber Wirtschaftsprüfern oder Personalabteilung als Rechtfertigung*

VI. Gibt es Baumaßnahmen, bei denen die Bauaufsicht beteiligt wird, aber nicht federführend ist? Wenn ja, werden diese Vorhaben in der Registratur wie Genehmigungsverfahren abgelegt?

- *z.B. BlmSch-Verfahren oder wenn der Freistaat Sachsen Gebäude für Hochschulen, Polizei oder Justiz errichtet (dann wird Zwickau nur beteiligt, Bauherr und Genehmigungsbehörde ist der Freistaat)*
- *telef. Auskunft Fr. Götzelt, 15.12.2015: wenn UBAB beteiligt wird, werden aus Antragsunterlagen die wichtigsten Schriftstücke kopiert (z. B. Lagepläne) und in Ordnern abgelegt*

Fragen an UBAB / Registratur:

1. Wie viele Bauverfahren werden jährlich aufgenommen? / Wie viele Bauakten entstehen pro Jahr?
  - *2014: 321 Bauvorhaben (Bauanzeigen und -anträge – ohne Vorbescheide)*

2. Wie häufig findet ein Rückgriff auf abgeschlossene Vorgänge statt?
  - häufige Rückgriffe – durch Doppelfunktion findet behördliche sowie private Nutzung statt
  - Argumentation Bauaufsicht: die Akte ist erst mit Abriss abgeschlossen und nicht mit Ende des Verfahrens → Akten werden auch um Schriftstücke erweitert
  
3. Findet eine regelmäßige Abgabe an das zuständige Archiv statt?
  1. Wenn ja, in welchem Turnus?
    - es findet eine regelmäßige Abgabe statt
    - einen Turnus gibt es nicht, Abgabe wenn Bearbeiter Platz braucht (etwa quartalsmäßig bis halbjährlich) → Voraussetzungen (z. B. erst Abgabe nach Endabnahme) existieren wohl nicht: bei Analyse Akten gesichtet, die mit Baubeginnsanzeige enden
    - *Akten werden abgegeben wenn Raumkapazitäten des Handaktenarchivs (alle laufenden aber auch schon abgeschlossenen Vorgänge) erschöpft sind*
    - *telef. Auskunft Fr. Götzelt, 15.12.2015: Handaktenarchiv fasst ca. 36 lfm (6 Schränke mit einer Breite von ca. 1,50m a 4 Einlegeböden)*
    - *Übergabe an BAA wenn Vorgang abgeschlossen ist (Endabnahme) bzw. Bauvorhaben nicht mehr wahrgenommen wird und ein Mitarbeiter die Zeit findet, Abgabelisten zu erstellen*
    - *sollten Akten mit einer Baubeginnsanzeige enden, wurde das Vorhaben wohl aufgegeben – Verfahren, die nicht abgeschlossen sind, gehen nicht in BAA!*
    - UBAB erstellt Listen über abzugebende Akten → Stadtarchiv trifft Bewertungsvorentscheidung → Abgabe aller Akten (auch die als kassabel bewertet wurden) an BAA → dort Archivsignaturvergabe und Verzeichnung (anhand des Deckblattes) in AUGIAS Archiv
    - *Bauaufsicht ist über die momentane Situation eher unglücklich, da durch die Erstellung von Abgabelisten und Umheftungen auf Archivschlauch das komplette Verfahren verkompliziert wird (hoher Personal- und Zeitaufwand bis zu einer Abgabe)*
    - Akten sind meist unvollständig: Statik und dafür notwendige Pläne zu städtischen Bauten werden direkt von einem bestimmten Prüfenieur an BAA geliefert, manchmal befindet sich Statik in Akte, manchmal wird sie separat von UBAB übergeben; laut Benutzern fehlt gelegentlich Bauantrag oder Schriftstücke
    - *Statik (sofern sie für das Verfahren benötigt wird) findet sich immer in der Bauakte*

- *Prüfunterlagen (Statik oder Brandschutz), die durch den Prüferingenieur durch Stempel bestätigt wurden, werden in doppelter Ausfertigung für Bauherrn und Bauaufsicht erstellt → es finden keine Abgaben vom Prüferingenieur direkt an das BAA statt!*
4. Gibt es eine Schriftgutordnung (allg. für Verwaltung oder speziell für Bauakten)?
- es gibt eine Schriftgutordnung (von 1992), welche bei der UBAB aber nicht angewendet wird
  - Schriftgutordnung wird als Folge der Einführung von E-Government überarbeitet und soll auch auf Bauakten als Spezialfall eingehen
5. Gibt es Empfehlungen für die Aufbewahrung bzw. Aufbewahrungsfristen?
- Aufbewahrungsfristen nach KGSt, Version 2010
  - UBAB hält sich daran nur bedingt und hat für Bauakten eine 50 jährige Aufbewahrungsfrist festgelegt → dadurch würde auch die nach Archivgesetz festgesetzte Anbietersfrist (30 Jahre nach Schließung der Akten) ausgehebelt
  - *es kann für Bauakten keine Aufbewahrungsfrist geben, da diese Akten bis zum Abriss des Gebäudes bestehen bleiben müssen*  
→ *nach Gebäudeabbruch kann Akte vernichtet werden, es sei denn es handelte sich um ein Denkmal*
  - *50 Jahre wurden nur angeführt, weil 30 Jahre auf jeden Fall zu gering sind; aber auch eines 50 Jahres Frist ist widersinnig und wurde nie abschließend bestätigt*
  - *Az. werden nicht nach KGSt gebildet, sondern Az. entsteht durch die in das Fachverfahren einzugebenden Stammdaten, z.B. 63-02-27-01629-02, 63-03-08-00482 (Amt - Verfahrensart - Vorhaben - lfd. Nr. - Jahr)*
6. Werden die Akten zentral oder dezentral aufbewahrt?
1. Wenn dezentral, warum und welche Aufteilung?
- dezentrale Aufbewahrung
  - in UBAB gibt es aber noch ein Handaktenarchiv
  - *auf zentrales Handaktenarchiv haben alle Mitarbeiter des Amtes für Bauordnung und Denkmalschutz Zugriff, da ein Antrag nicht von einem Mitarbeiter komplett bearbeitet wird, sondern mehrere Mitarbeiter entsprechend ihrer Aufgaben mitwirken*

7. Ist die Akte trotz des Einsatzes digitaler Systeme vollständig?
- selten vollständig: bei Benutzung im BAA wurde das Fehlen von Unterlagen festgestellt
  - *im Fachverfahren sind neben den Grunddaten (Bauherr, Vorhaben, Grundstück) auch E-Mails oder ausgehende Schreiben nachweisbar (ob E-Mails auch ausgedruckt werden, hängt von der Notwendigkeit für das Verfahren ab, da diese nur einen informierenden und keinen rechtlichen Charakter haben)*
  - *telef. Auskunft Fr. Götzelt, 15.12.2015:*
    - *Beteiligte werden in Beteiligungsdatei des Systems abgelegt*
    - *eine Auswertung nach Vorhabensarten und Beteiligten ist möglich*
    - *Bauverfahren sind bis ca. 1993 im System nachweisbar, für ältere Unterlagen gibt es weder analog noch digital ein Verzeichnis*
8. Werden anzeigepflichtige Vorhaben (z. B. Fliegende Bauten), Beseitigungsanträge und Nutzungsänderungsanträge wie Genehmigungsverfahren in der Registratur abgelegt?
- kein Unterschied, BAA belässt alles im abgelieferten Zustand
9. Werden Akten zu festgestellten Ordnungswidrigkeiten wie Genehmigungsverfahren in der Registratur abgelegt?
- kein Unterschied, BAA belässt alles im abgelieferten Zustand
10. Werden Nachweise über die Eintragung in das Baulastenverzeichnis der Akte beigefügt?
- ja, finden sich in Kopie in Akte
11. Werden mehrere Verfahren zu einem Gebäude in einer Akte abgelegt (Verfahrensakte oder Gebäudeakte)?
- z. T. entstehen Grundstücksakten (Antrag Haus und Garage in einer Akte), aber auch das nicht einheitlich
  - bei vorgelegten Akten handelte es sich um Verfahrensakten
  - *theoretisch sollen Hausakten entstehen, praktisch entstehen Verfahrensakten (auch Vorbescheid und Baugenehmigung werden nicht in einer Akte abgelegt – Az. unterscheiden sich)*

12. Gibt es identische Unterlagen in mehreren Verfahrensakten (Vorlageberechtigung, Statik [Fertigteilhaus])?

- bei Analyse festgestellt: Bauvorlageberechtigung, Berufshaftpflichtversicherung

Analyse:

a) Ordnungsmerkmal in Registratur (Name, Az. / Nr., Grundstück)

- liegende Lagerung in Kartons
- bei Zuständigkeit der UBAB für die Registratur war diese auf versch. Räume aufgeteilt  
→ für versch. Räume wurden Nummernkreise (Buchstabe A, B, C,... und lfd. Nr.) vergeben
- diese Ordnung findet sich auch heute noch (Verzeichnung fortlaufend in Augias Archiv)
- Statik und auch Pläne werden in separaten Raum (Nr.-Kreis S bzw. Z) verwahrt

b) Aktenordnung (Behördenheftung / kaufmännisch)

- meist Behördenheftung, aber nicht einheitlich
- *telef. Auskunft Fr. Götzelt, 15.12.2015: bei nachgereichten Unterlagen wird unterschiedlich verfahren, d. h. es findet nicht unbedingt eine Einsortierung an die entsprechende Stelle in den Bauantragsunterlagen statt*

c) Aktenstruktur (Bauantrag, Schriftverkehr, Baugenehmigung, Endabnahme) → vom hintersten zum vordersten Schriftstück

- Antragsunterlagen (Formblätter von Verlag Dashöfer GmbH, Pläne, Flurkarten, Baukomponenten, Berufshaftpflichtversicherung Entwurfsverfasser usw.)
- Abnahmebescheinigung mit Annahme-Anordnung (kann auch oben aufliegen)
- Rechnerischer Nachweis der Gebührenermittlung (Formblatt)
- Anzeige Baubeginn, Rohbaufertigstellung, abschließende Fertigstellung
- Baugenehmigung und Annahme-AO (entweder Postzustellungsurkunde oder Empfangsbestätigung bei Abholung der Bauherrn-Akte [Abholung vorrangig zur Kosteneinsparung])
- Rechnerischer Nachweis der Gebührenermittlung (Formblatt)
- Schreibauftrag für Baugenehmigung bzw. Entwurf Baugenehmigung
- Vollständigkeitsbescheinigung
- Nachforderung und Nachreichung von Unterlagen

- Stellungnahmen versch. Ämter
- Formular Prüfbogen bei Bauvorlagen (Sächsisches Amtsblatt, Sonderdruck Nr. 11/1999)
- Deckblatt bei UBAB erstellt (Termin des Schreibauftrags / Az. / Eingang am: / Antragsteller / Vorhaben / Gemarkung und Flurstück / Bauort, Straße, Hausnummer / Zu beteiligende Sachbearbeiter, Ämter und Institutionen [*Buchstabenkürzel entsprechen Mitarbeitern des Bauordnungsamtes, Nummernschlüssel stehen für Ämter*] / Standortaktiv<sup>184</sup> / Ortsbesichtigung)
  
- weitere mögliche Dokumente:
  - handschriftliche Aufzeichnungen und Aktenvermerke anderer Ämter zur Besichtigung oder Vorbereitung Abnahmebescheinigung
  - Erklärung Projektleiter: Arbeit nach techn. Bestimmungen
  - Brandschutzkonzept
  - Prüfberichte Statik / Brandschutz
  - Stellungnahme des Entwurfsverfassers zu den Bedingungen der Baugenehmigung
  - Pflanzliste (Bsp. Parkplatz)
  - Gesprächsnotiz (Bsp. Vorhaben waren laut Umweltamt nicht genehmigungsfähig)
  - Radiologisches Protokoll (analytische Begleituntersuchung)
  - Vergabe Prüfauftrag an Statiker
  - Mitteilung Bauleiterbestellung und Bauleitererklärung
  - techn. Unterlagen (Fachunternehmererklärung, Prüfberichte, Brandschutz, ...)
  - Verpflichtungserklärung Baulast

Bauanzeige nach § 62b SächsBO mit Antrag auf Befreiung von örtlichen Bauvorschriften nach § 82 SächsBO → vom hintersten zum vordersten Schriftstück

- Bauanzeige
- Satzung über B-Plan der Gemeinde

---

*184 regelmäßige Besprechung zwischen allen baubeteiligten Ämtern – z.B. Umweltamt, Altlastenkataster – über aktuelle Bauanträge und die evtl. damit verbundenen Schwierigkeiten / Beachtungen → wenn Fachamt Probleme sieht, wird der Bauantrag für eine Stellungnahme angefordert*

- Bestätigung Bauanzeige
- Stellungnahme Planungsamt
- Nachforderung Unterlagen und Untersagung Baubeginn
  
- hinter Bauantrag:
  - Anzeige Baubeginn, Rohbaufertigstellung, abschließende Fertigstellung
  - Endabnahme
  - Erhebungsbogen
  - Bescheinigung Bezirksschornsteinfeger

d) Struktur bei Aktenteilung (z. B. Hauptakte / Nebenakte mit Statik)

- nicht einheitlich, manchmal kann Statik Nebenakte sein
- *telef. Auskunft Fr. Götzelt, 15.12.2015: es gibt keine Vorgaben, aber meist werden Statik, Pläne, Wärme- und Brandschutznachweise oder Fachplanerunterlagen als Nebenakten geführt*

e) Werden Pläne aus der Akte herausgelöst und separat aufbewahrt?

- Pläne bleiben in Akte bzw. in der Formation, wie sie von UBAB abgegeben wurden

f) Welche Stellen werden beteiligt?

- Stadtplanungsamt
- Umweltamt
- Tiefbauamt
- Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- Untere Denkmalschutzbehörde

## **Anlage 7: Telefonische Auskunft zur Bewertung von Bauakten ab 1990 im Stadtarchiv Zwickau durch Fr. Teichert (15.12.2015)**

### Frage an Endarchiv:

Gibt es für diese Akten bereits Bewertungsüberlegungen oder wurde bereits bewertet?

- Bewertungsvorentscheidung erfolgt nicht anhand festgelegter Kriterien und kann, da bisher keine Aufbewahrungsfristen festgelegt wurden, auch nicht abschließend erfolgen
- Problem ist, dass UBAB die Aufbewahrungsfrist der Bauakten an dem Bestand des Gebäudes festmacht, d. h. die Akte sei bis zum Abbruch des Gebäudes nicht abgeschlossen und müsse aufbewahrt werden
- Vorschläge der UBAB für Aufbewahrungsfristen lauteten 60 Jahre, wobei trotzdem die Meinung vertreten wird, dass Unterlagen bis zum Abbruch des Gebäudes erhalten werden müssen
- es gibt in Sachsen keinen einheitlichen Schnitt zwischen historischen (Akten von abgerissenen Gebäuden oder Akte, welche seit 30 Jahren abgeschlossen sind - s. SächsArchivG) und Verwaltungsbauakten (in Zuständigkeit der UBAB oder ohne historischen Wert) - auch das Staatsarchiv äußert sich dazu nicht
- nach der o. g. Unterscheidung sind für die UBAB alle Bauakten Verwaltungsbauakten
- da jedoch einige Gebäude Denkmäler sind und generell nie abgerissen werden, würden die Akten auch nie in die Zuständigkeit des Archivs übergehen und wären somit für die Forschung und Wissenschaft nur schwer auswertbar
- bisherige Bewertungsvorentscheidungen:
  - Bestandsbauten (z. B. Wohnhäuser), die das Stadtbild verändern: Archivwürdig
  - Kioske, Lagerflächen, Nutzungsänderungen: Kassabel
  - städtische Gebäude, v. a. hinsichtlich Nachrüstung des 2. Rettungsweges bei öffentlichen Gebäuden: Archivwürdig



## **Anlage 8: Auskunft zur Bewertung von Bauakten ab 1990 im Stadtarchiv Leipzig per E-Mail durch Fr. Horn-Kolditz (12.01.2016)**

**1. Aus dem Bericht zum Workshop in Leipzig habe ich herausgelesen, dass nur Akten abgerissener Gebäude dem Stadtarchiv angeboten werden. Werden diese Akten noch eine gewisse Zeit beim Bauordnungsamt aufbewahrt oder direkt nach Kenntnisnahme des Abbruchs an das Stadtarchiv abgegeben, sodass bereits Akten ab 1990 im Stadtarchiv vorhanden sind?**

Ja, es ist korrekt: ins Stadtarchiv werden nur Bauunterlagen nicht mehr bestehender Gebäude übergeben.

Die ursprünglich im Bereich der Baupolizei/der Staatlichen Bauaufsicht bzw. des Bauamtes angelegte Akte ist immer durchgängig beim Amt verblieben, solange das Gebäude besteht. Nach der Abbruchgenehmigung verbleiben die Akten in der Regel ca. 5 Jahre in der zentralen Bauaktenregistratur des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege und werden dann sukzessive von den einzelnen Mitarbeitern für die Archivierung ausgesondert. Das heißt, es sind auch schon Bauakten im Stadtarchiv, die nach 1990 geschlossen wurden und damit der 30jährigen Schutzfrist lt. Sächsischem Archivgesetz unterliegen.

Die Übergabe erfolgt prinzipiell für alle Unterlagen zu einem Gebäude, egal aus welchem Zeitraum die Dokumente stammen (z. B. seit Anfang des 19. Jahrhundert) und wieviel Bände die Akte umfasst.

Die Übergabe erfolgt momentan noch mit herkömmlichen Aussonderungsverzeichnissen/Übergabelisten. Zur Zeit arbeiten wir mit dem Amt an einer Möglichkeit, direkt aus dem Fachverfahren die für das Archiv erforderlichen Daten elektronisch zu übergeben/zu übernehmen. Diese werden dann in unsere Verzeichnungssoftware FAUST direkt eingespielt.

Außerdem erhält das Stadtarchiv seit 1990 aus der Abt. Denkmalpflege des Amtes für Bauordnung Dokumentationen über den Bauzustand der Gebäude (mit Plankopien und

aktuellen Fotografien, heute meist als Scan), die der Bauherr dem Antrag auf Abbruchgenehmigung auf Festlegung des Amtes einreichen muss. Diese werden sehr zeitnah übergeben, so dass auch hier wieder die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren zu berücksichtigen ist.

## **2. Handelt es sich bei den abgegebenen Akten um Verfahrens-, Gebäude- oder Grundstücksakten?**

Die Akten betreffen nur das jeweilige Gebäude in baurechtlicher Hinsicht (Bauantrag, Genehmigung, Umbauten, Kriegsschäden, Abriss).

Daneben gibt es Grundstücksakten für städtische Gebäude beim Liegenschaftsamt, Grundsteuerakten beim Finanzbereich usw. Diese Akten werden, wenn diese als Archivgut bewertet werden, nicht der Bauakte zugeordnet, sondern dem Provenienzprinzip entsprechend den sachlich zuständigen Verwaltungsbereichen zugeordnet.

## **3. Werden alle Akten zu dem abgerissenen Gebäude abgegeben (auch Akten ab dem 19. Jh. sofern sie nicht schon im Stadtarchiv sind)?**

Ja, Antwort ergibt sich aus Pkt. 1

## **4. Findet eine Kassation oder Komplettarchivierung statt?**

Im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege werden die nicht genehmigten, zurückgezogenen oder nicht ausgeführten Projekte nach einer 10jährigen Aufbewahrungsfrist ausgesondert und dem Stadtarchiv zur Übernahme angeboten. Von diesen Unterlagen übernimmt das Stadtarchiv aber nur Projekte für stadtplanerisch relevante Standorte.

Für die übrigen Unterlagen erhält das Amt eine Vernichtungsgenehmigung durch das Stadtarchiv; die Kassation erfolgt direkt im Amt.

Im Stadtarchiv werden die gebäudebezogenen Akten in der Regel von allen Bauten aufgehoben; ausgenommen davon sind z. B. Schuppen, Kleinbauten u. ä.,

Statikunterlagen, Mehrfachausfertigungen von Plänen. Hier erfolgt eine Bewertung im Zuge der Erschließung und technischen Bearbeitung der Bauakten im Stadtarchiv nach der Übernahme. Für die auszuwählenden Unterlagen erstellt der Bearbeiter auch ein Aussonderungsverzeichnis, das von der Direktorin des Archivs zu genehmigen ist. Eine Nachbewertung der bereits seit 1995 in unserem Archivprogramm Faust erfassten Bauakten ist momentan nicht vorgesehen. Per PC-Recherche unter Stichworten o. g. (Gartenlaube, Stall" usw.) ließen sich zwar leicht relevante Signaturen ermitteln. Durch die Entnahme einzelner Bände aus den Kartons müsste aber der inzwischen über 25.100 Signaturen (die Archivsignaturen werden bei der Erschließung fortlaufend vergeben) und 545 lfm umfassende Bestand völlig neu verpackt werden. Dafür stehen dem keine Personalressourcen zur Verfügung.

#### **5. Werden Akten von Denkmälern oder anderen historisch wichtigen Gebäuden übernommen auch wenn diese noch stehen?**

#### **Gibt es Kriterien für die Auswahl historisch bedeutender Gebäude oder baulicher Anlagen?**

Die Akten zu noch vorhandenen Denkmälern werden in der Abt. Denkmalpflege des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege verwahrt.

Im Stadtarchiv befinden sich z.Z. nur Bauakten zu drei nicht mehr vorhandenen Denkmälern.

Allerdings liegen in der Überlieferung der städtischen Verwaltung eine Vielzahl von "allgemeinen Akten" zu Denkmälern vor, die teilweise auch Bauzeichnungen enthalten. Dabei handelt es sich aber nicht unter die klassischen Bauakten.

#### **6. Haben Sie bereits Erfahrungen machen können, wie damit umgegangen wird, dass nach SächsBO viele Beseitigungen verfahrensfrei sind und der Bauaufsicht nicht zur Kenntnis gelangen. Dies würde ja bedeuten, dass Akten nie abgegeben werden würden, da der Bauaufsicht die Kenntnis über den Abbruch fehlt.**

Hier denke ich eher, dass es sich bei kleinen Beseitigungen nur um den Abbruch von Anbauten oder Kleinbauten auf dem Grundstücksgelände handelt; Abbrüche des Gesamtgebäudes werden sicher auch weiterhin antragspflichtig sein.

## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit, Kristin Birnstein, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst habe. Alle den benutzten Quellen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen sind als solche einzeln kenntlich gemacht.

Diese Arbeit ist bislang keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden und auch nicht veröffentlicht worden.

Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben wird.

---

---